Landesraumentwicklungs-programm Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung
Oberste Landesplanungsbehörde

Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Bau
und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin
Tel.: 0385/588-0 Fax.: 0385/588-3982
http:// www.am.mv-regierung.de
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@am.mv-regierung.de

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin im August 2005

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Vorwort

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern legt die Landesregierung eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes im Interesse seiner Menschen vor.

12 Leitlinien zeigen die Schwerpunkte einer nachhaltigen Landesentwicklung auf. Das Programm zielt auf einen harmonischen Dreiklang von Wirtschaft und Beschäftigung, von Natur- und Umweltschutz und von einer Entwicklung, die auf gleichwertige Lebensverhältnisse setzt. Dabei wird aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangsbedingungen der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen Priorität eingeräumt.

Die Neuaufstellung wurde insbesondere aufgrund veränderter Rahmenbedingungen seit In-Kraft-Treten des Ersten Landesraumordnungsprogramms 1993 erforderlich. Hervorzuheben sind die immer stärker werdenden bilateralen und transnationalen Verflechtungen im Ostseeraum, die Auswirkungen des demographischen Wandels, und die Folgen der Stadt-Umland-Wanderungen. Neu ist die Einbeziehung des Küstenmeeres. Erstmals wurde eine Umweltprüfung für das gesamte Programm durchgeführt. Diese und weitere Herausforderungen aufgreifend, zeigt das Programm Wege auf, um die Risiken für die Entwicklung des Landes zu minimieren, insbesondere jedoch, um die Chancen und Potenziale zu nutzen.

Die im Programm formulierten Erfordernisse der Raumordnung und Landesentwicklung sind insbesondere für Planungsträger verbindlich, darüber hinaus richten sie sich als Leitbild, das es durch konkrete Maßnahmen und Vorhaben umzusetzen gilt, an alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, an private Initiativen, an das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern.

In einem noch breiteren Beteiligungsverfahren als bisher üblich wurden neben öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange auch jeder Frau und jedem Mann Gelegenheit gegeben, sich in die Erstellung des Programms einzubringen. Die aus den Stellungnahmen und Diskussionsrunden gewonnenen Erkenntnisse haben nach Abwägung Eingang in das Programm gefunden. Hiermit einher geht eine Erhöhung der Transparenz und damit letztlich auch der Akzeptanz des Programms, um auf diesem Weg die aufgezeigten Handlungsoptionen bis ins Jahr 2020 Wirklichkeit werden zu lassen.

Helmut Holter
Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V)

Vom 30.05.2005

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613) verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem Landesplanungsbeirat:

§ 1

(1) Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1 : 250 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 3.2 des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Landesverordnung über das Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 733) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 2.1 des Ersten Landesraumordnungsprogramms vom 16. Juli 1993 (AmtsBl. M-V Sonderausgabe S. 1) am 1. Januar 2006 außer Kraft.

Schwerin, den 30.05.2005

Der Ministerpräsident

Dr. Harald Ringstorff

Der Minister für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Helmut Holter

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Inhaltsverzeichnis:

Zusammenfassung englisch - Summary 5
Zusammenfassung polnisch - Streszczenie 6

1. Einführung 7
1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Europa 7
1.2 Entwicklungstendenzen 9
1.3 Rechtsgrundlagen und Aufbau 11

2. Leitlinien der Landesentwicklung / Schwerpunkte einer nachhaltigen Raumentwicklung 13

3. Gesamträumliche Entwicklung 16
3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung 16
3.1.1 Ländliche Räume 16
3.1.2 Stadt-Umland-Räume 17
3.1.3 Tourismusräume 20
3.1.4 Landwirtschaftsräume 23
3.2 Zentrale Orte 24
3.2.1 Oberzentren 28
3.2.2 Mittelzentren 29
3.2.3 Grundzentren 30
3.3 Siedlungsschwerpunkte 31
3.4 Einbindung in europäische und überregionale Netzwerke 31

4. Siedlungsentwicklung 33
4.1 Siedlungsstruktur 33
4.2 Stadt- und Dorfentwicklung 35
4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung 36
4.3.1 Landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte 36
4.3.2 Großflächige Einzelhandelsvorhaben 37
4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen 39
4.3.4 Technologische Netzwerke 39
4.3.5 Standorte von Bundeseinrichtungen 40

5. Freiraumentwicklung 40
5.1 Umwelt- und Naturschutz 40
5.1.1 Pflanzen und Tiere 43
5.1.2 Landschaft 44
5.1.3 Gewässer 45
5.1.4 Boden, Klima und Luft 46
5.2 Erholung in Natur und Landschaft 47
5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz 48
5.4 Land-, Forstwirtschaft und Fischerei 49
5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser 52
5.6 Rohstoffsicherung 53

6. Infrastrukturentwicklung 54
6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge 54
6.2 Verkehr und Kommunikation 54
6.2.1 Integrierte Verkehrsnetzgestaltung 54
6.2.2 Öffentlicher Personenverkehr 55
6.2.3 Motorisierter Individualverkehr 58
6.2.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr 60
6.2.5 Schienen- und Straßengüterverkehr 60
6.2.6 Schiffsverkehr und Häfen 60
6.2.7 Luftverkehr 61

6.2.8 Kommunikation ... 62
6.3 Kultur, Bildung und soziale Infrastruktur ... 62
6.3.1 Kultur ... 62
6.3.2 Bildung ... 63
6.3.3 Soziale Infrastruktur und Sport ... 64
6.4 Energie (einschließlich Windenergie) ... 65

7. Integriertes Küstenzonenmanagement und Raumordnung im Küstenmeer ... 67
7.1 Windenergieanlagen ... 68
7.2 Leitungen ... 69
7.3 Naturschutz ... 69
7.4 Tourismus, Erholung ... 70
7.5 Rohstoffsicherung ... 71

Anhang:

Teil 1 Abbildung 23: Stadt-Umland-Räume
Teil 2 Abbildung 24: Zuordnung der Gemeinden zu Ober- und Mittelbereichen
Teil 3 Abbildung 25: Geplante Ortsumgehungen gemäß Bedarfsplan
Teil 4 Abbildung 26: Übersicht Arbeitsgrundlagen

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Randbedingungen und Entwicklungspotenziale nach Bandelin/Braun ... 7
Abbildung 2: Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum (VASAB) - Ausschnitt ... 8
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung 2002 bis 2020 in den Planungsregionen ... 9
Abbildung 4: Begriffsbestimmungen ... 12
Abbildung 5: Kriterien zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume ... 19
Abbildung 6: Kriterien zur Abgrenzung der Tourismusräume ... 22
Abbildung 7: Kriterien zur Abgrenzung der Landwirtschaftsräume ... 24
Abbildung 8: Anforderungen zur Einstufung Zentraler Orte ... 26
Abbildung 9: Ober- und Mittelzentren mit Verflechtungsbereichen ... 27
Abbildung 10: Oberzentrale Versorgungsbereiche frei wählbarer Güter und Dienstleistungen ... 29
Abbildung 11: Großräumige Entwicklungsachsen, bilaterale Entwicklungsräume und Grenzübergänge zu Polen ... 32
Abbildung 12: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ... 42
Abbildung 13: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege 42
Abbildung 14: Großschutzgebiete und unzerschnittene landschaftliche Freiräume ... 42
Abbildung 15: EU-Natura 2000 Gebiete und Gebiete nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie ... 43
Abbildung 16: Kriterien zur Festlegung des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz im Elbetal ... 49
Abbildung 17: Waldmehrungspotenzial ... 51
Abbildung 18: Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser ... 53
Abbildung 19: Verbindungsqualitäten im Öffentlichen Personenverkehr (Bahn und Bus) zwischen Oberzentren und zu Agglomerationen ... 57
Abbildung 20: Verbindungsqualitäten im Öffentlichen Personenverkehr (Bahn und Bus) von Mittelzentren zu Oberzentren ... 58
Abbildung 21: Funktionales Straßennetz ... 59
Abbildung 22: Stadt-Umland-Räume ... 72
Abbildung 23: Zuordnung der Gemeinden zu den Ober- und Mittelbereichen ... 73
Abbildung 24: Geplante Ortsumgehungen gemäß Bedarfsplan ... 77
Abbildung 25: Übersicht Arbeitsgrundlagen ... 78

Zusammenfassung englisch - Summary

The Spatial Development Programme (Landesraumentwicklungsprogramm, LEP) Mecklenburg-Vorpommern aims to implement the principles of sustainable spatial development which can bring social and economic requirements to be met by the territory into harmony with its ecological functions and which leads to a long-term, large-scale and balanced spatial development [1].

The guidelines for spatial development which introduce the programme represent the main focal points which are of special importance for the region's future viable development.

The binding objectives, principles and other requirements of spatial planning are the framework for further development. This framework may guide those involved in public planning and those representing private interests at an early stage of preparing and implementing measures with spatial impacts.

The spatial development programme of Mecklenburg-Vorpommern attempts to take account of the present structural conditions, i.e. a fundamental demographic change which affect the levels of supply of infrastructural, social and cultural services, the demands arising from increasing European integration, and global challenges. Particular attention is paid to the opportunities offered and the risks presented by the Baltic Sea Region.

The system of central places has been significantly tightened-up. Instead of five different categories, now only three – higher, middle, and basic centres – are distinguished. Demographic changes and reduced budgets compels infrastructure to be more sharply focused on these centres of development.

For the development of the entire region, categories of space were defined according to their specific potentials and opportunities as well as their problems and risks. They can be an orientation when drafting regional, local or sectoral development concepts and the adherent distribution of subsidies.

For the city–suburban regions (which represent the economic centres, compared with the larger rural regions), an imperative for cooperation and harmonisation has been declared in order to contribute substantially to an efficient and effective use of existing infrastructure. The city-suburban migration of the last 15 years have led to substantial changes of location between demand and supply.

In the rural areas which show considerable differences in their economic power and development potential, particular emphasis is being placed on further developing existing resources which have been exploited to quite varying degrees.

In addition to the city–suburban areas and the rural areas which cover the entire area, the two categories of tourism and agricultural zones, both of which represent important economic sectors with a considerable demand on space have been designated.
Further, nature protection also requires large areas. The priority areas and reserve areas for nature protection and management are vital for maintaining open spaces. Reserve areas have also been designated for flood protection and drinking water protection.

Transport infrastructure requirements are oriented towards ensuring high-quality links between centres in the region and with agglomerations outside the region.

The applicability of the LEP has been extended into coastal waters (12sm-zone) to ensure a conflict management between the demands of new technologies (offshore wind energy sites), tourism and nature protection and traditional sectors like shipping, fishing and defense at an early stage.

The guidelines of the LEP which apply to entire Mecklenburg-Vorpommern are supported and supplemented for the regions by regional planning.

The LEP has been developed in a multi-step process which included public participation. This wide and transparent involvement should help to gain wide acceptance for the implementation of the programme's requirements. The LEP has been subjected to an strategic environmental assessment as required by European and national legislation.

[1] Aus den CEMAT-Leitlinien: The "Guiding Principles" (…) aim in particular at bringing the economic and social requirements to be met by the territory into harmony with its ecological and cultural functions and therefore contributing to long-term, large-scale and balanced spatial development.

Zusammenfassung polnisch - Streszczenie

Krajowy Program Rozwoju Przestrzennego Meklemburgii-Pomorza Przedniego jest ukierunkowany na realizację wytycznej kierunkowej zrównoważonego i trwałego rozwoju przestrzennego, która łączy wymagania społeczne i ekonomiczne wobec przestrzeni z jej funkcjami ekologicznymi i umożliwia osiągnięcie ładu trwałego i zrównoważonego w skali wielkoprzestrzennej.

Wytyczne kierunkowe rozwoju kraju, poprzedzające program, opisują punkty ciężkości o szczególnym znaczeniu dla przyszłościowego rozwoju kraju związkowego.

Wiążące cele, zasady i inne wymagania w zakresie zagospodarowania przestrzennego wyznaczają ramy przyszłego rozwoju. Założenia ramowe umożliwiają publicznym podmiotom planowania, a także podmiotom prawa prywatnego odpowiednio wczesną orientację przy przygotowywaniu i realizacji przedsięwzięć istotnych dla przestrzeni.

Przedłożony Program Rozwoju Przestrzennego kraju związkowego Meklemburgii-Pomorza Przedniego jest próbą uwzględnienia aktualnych warunków ramowych (poważne zmiany demograficzne z ich konsekwencjami dla intensywności świadczenia usług infrastrukturalnych, socjalnych i kulturalnych), wymogów związanych z rosnącą integracją europejską oraz globalnych wyzwań. Szczególną wagę mają przy tym szanse i ryzyka wynikające z położenia w obszarze Morza Bałtyckiego.

System miejscowości centralnych został wyraźnie zredukowany. Zamiast dotychczasowych pięciu kategorii w przyszłości będą wykazywane tylko ośrodki nadrzędne, średnie i podstawowe. Zmiany demograficzne i szczupłość środków finansowych pociągają za sobą konieczność silniejszej koncentracji infrastruktury w tych właśnie punktach rozwoju.

Mając na uwadze całościowy rozwój przestrzenny, a także szczególne potencjały i szanse oraz problemy i ryzyka, wydzielone zostały typy przestrzeni, służące orientacji zarówno przy sporządzaniu regionalnych, lokalnych i sektorowych koncepcji rozwoju, jak i przy wydatkowaniu środków pomocowych.

Dla obszarów miasto–otoczenie (stanowią one w porównaniu z większymi pod względem powierzchni obszarami wiejskimi główne obszary gospodarcze kraju związkowego) zainicjowany został nakaz współpracy i wzajemnych uzgodnień, który ma się istotnie przyczynić do efektywnego i skutecznego wykorzystania istniejących urządzeń infrastruktury. Migracje, które miały miejsce w relacji miasto–otoczenie w ciągu ostatnich 15 lat, doprowadziły do silnych przesunięć podaży i popytu pomiędzy ośrodkami.

Na obszarach wiejskich, znacznie różniących się pod względem siły gospodarczej i możliwości rozwojowych, chodzi przede wszystkim o dalszą rozbudowę istniejących, ale bardzo różnie wykorzystywanych potencjałów. Oprócz obszarów miasto–otoczenie i obszarów wiejskich, na które podzielony jest cały kraj związkowy, wyznaczone zostały obszary dla turystyki i obszary dla rolnictwa, tj. dla dwóch ważnych dziedzin gospodarki o dużych potrzebach przestrzennych.

Obok turystyki i rolnictwa duże potrzeby przestrzenne mają również ochrona przyrody i kształtowanie krajobrazu. Tereny priorytetowe i tereny zastrzeżone dla ochrony przyrody i kształtowania krajobrazu są istotną gwarancją zabezpieczenia terenów otwartych.

Tereny zastrzeżone wyznaczone zostały również w celu ochrony ujęć wody pitnej i ochrony przed powodzią. Założenia dotyczące infrastruktury transportowej ukierunkowane są na dobrą jakość połączeń ośrodków centralnych kraju związkowego z aglomeracjami położonymi poza jego granicami oraz połączeń pomiędzy ośrodkami centralnymi kraju związkowego.

Zakres obowiązywania Krajowego Programu Rozwoju Przestrzennego został rozszerzony na morze przybrzeżne (strefa 12 mil morskich), aby umożliwić odpowiednio wczesne zarządzanie konfliktami pomiędzy wymaganiami związanymi z nowymi technologiami (parki wiatrowe w strefie offshore), potrzebami przestrzennymi turystyki i ochrony przyrody oraz tradycyjnymi interesami żeglugi, rybołówstwa i potrzebami obronnymi.

Założenia krajowego programu rozwoju przestrzennego, odnoszące się do całego kraju związkowego, są uszczegółowiane i uzupełniane na szczeblu planowania regionalnego z uwzględnieniem specyfiki regionalnej. Krajowy program rozwoju przestrzennego opracowany został w toku wielostopniowej procedury partycypacyjnej, przy czym zagwarantowany był również udział społeczeństwa. Tak szeroka i przejrzysta partycypacja ma pomóc w zapewnieniu akceptacji dla programu, niezbędnej przy realizacji jego treści.

Krajowy program rozwoju przestrzennego został po raz pierwszy poddany ocenie oddziaływania na środowisko stosownie do wymogów europejskich i narodowych.

1. Einführung

Die **Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes** haben sich seit In-Kraft-Treten des Ersten Landesraumordnungsprogramms[2] teilweise deutlich verändert, insbesondere

- verlangen die immer stärker werdenden **bilateralen und transnationalen Verflechtungen im Ostseeraum**, vor allem vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung, neue raumordnerische Aussagen zur Zusammenarbeit,
- wirkt sich der **Rückgang der Bevölkerung** auf die Versorgungsintensität mit infrastrukturellen, kulturellen und sozialen Leistungen und damit auch auf die Struktur des Zentrale-Orte-Systems aus,
- erfordern **Binnenwanderungen** – von Städten in ihr Umland – neue raumordnerische Ansätze für die künftige Entwicklung der Stadt-Umland-Räume und
- sind inzwischen einzelne Teilbereiche des Ersten Landesraumordnungsprogramms durch Analysen und fachplanerische Konzeptionen inhaltlich stärker untersetzt, liegt insgesamt eine **verbesserte Datenbasis** vor.

Die heutigen Rahmenbedingungen sowie **geänderte rechtliche Grundlagen** erfordern die Neuaufstellung des Programms; dem wird mit dem vorliegenden **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** Rechnung getragen.

1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Europa

Die zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Agenda 21 von Rio beschrieben sind, bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken - sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Abbildung 1
Randbedingungen und Entwicklungspotenziale nach Bandelin/Braun[3]

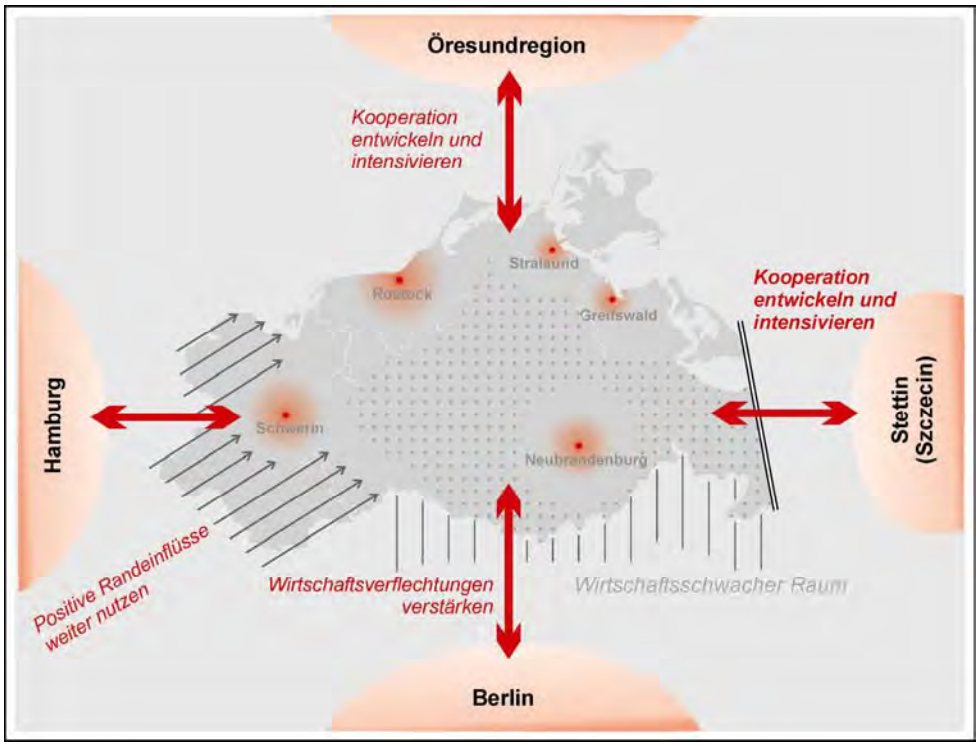

[2] Landesverordnung über das Erste Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LROP) vom 16.07.1993, GVOBl. M-V 1993 S. 733; veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 30.07.1993

[3] Bandelin, J., Braun, G. et al.: „Regionalentwicklung benachteiligter Räume in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung von Vorpommern und Ostmecklenburg"; in: Rostocker Beiträge zur Regional- und Strukturforschung, Heft 16, Universität Rostock, Rostock 2001, Abbildung 10 „Nutzung der äußeren Potenziale für die wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns", S. 20

Es ist Aufgabe von Politik und Verwaltung, von allen gesellschaftlichen Kräften, von Unternehmen, letztlich von allen Bürgerinnen und Bürgern, die Chancen bestmöglich zu nutzen und die Risiken zu minimieren bzw. - soweit möglich - abzufedern. Dazu gehört die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** in allen Teilräumen des Landes. Hierzu ist der **Abbau von Ungleichgewichten**, die die Lebensqualität der Menschen beeinträchtigen, im Sinne einer gezielten Entwicklung der unterschiedlichen Teilräume des Landes erforderlich. Nach wie vor gibt es zum Teil deutliche **Entwicklungsunterschiede innerhalb des Landes und seiner Regionen**, aber auch zwischen den Regionen Deutschlands und im europäischen Vergleich.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, den räumlichen Einfluss der beiden wichtigen Aspekte der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Gleichwertigkeit“ auf den Prüfstand zu stellen und gemeinsam mit dem Umweltaspekt zu einer raumverträglichen Entwicklungsstrategie zusammenzuführen.

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den am schnellsten wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Die Osterweiterung der Europäischen Union und die Funktion als „Brücke nach Russland“ werden voraussichtlich zu weiterem Wachstum führen. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn sowohl die transnationale Zusammenarbeit im Ostseeraum als auch die bilaterale Zusammenarbeit mit Polen und den übrigen Ostseeanrainerstaaten bei Politik, Verwaltung und Unternehmen auch im Alltag einen hohen Stellenwert einnimmt.

Bilaterale Kooperationsvereinbarungen im Ostseeraum bestehen mit Westpommern, Pommern, Südschweden (SydSam), Südwestfinnland und dem Oblast Leningrad. Gemeinsame Projekte der Gebietskörperschaften werden vor allem durch die EU-Gemeinschaftsinitiative Interreg III mit ihren Ausrichtungen A (grenzüberschreitend), B (transnational) und C (interregional) gefördert, die 2007 bis 2013 als Ziel 3 (Territorialer Zusammenhalt) der EU-Strukturfonds fortgeführt werden wird[4].

Grundlage für die transnationale Raumentwicklung und damit auch für Interreg III B ist die Konferenz der Raumordnungsminister im Ostseeraum (VASAB).

Abbildung 2
Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum (VASAB)[5] - Ausschnitt

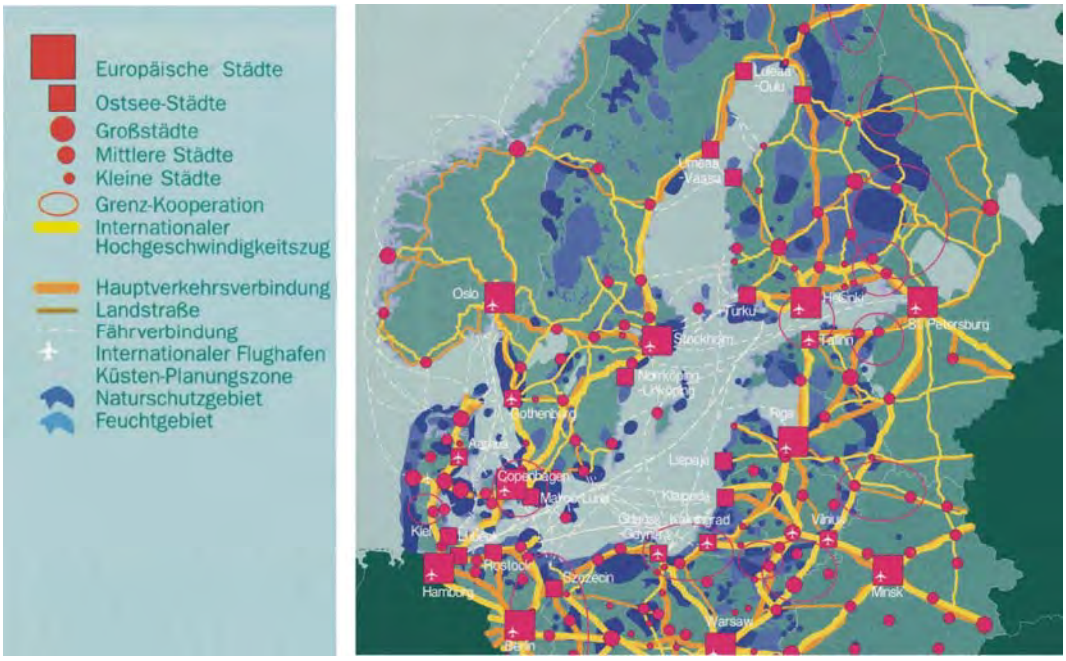

[4] vgl. Dritter Kohäsionsbericht der EU (Eine neue Partnerschaft für die Kohäsion: Konvergenz – Wettbewerbsfähigkeit – Kooperation. Dritter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
[5] VASAB = Visions and Strategies around the Baltic Sea, verabschiedet 2001

1.2 Entwicklungstendenzen

Mit insgesamt **1,73 Millionen Einwohnern** und einer Einwohnerdichte[6] von 75 EW/km² ist Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich dünn besiedelt, nicht jedoch im Vergleich zu den Ostseeanrainerstaaten. Bis zum Jahr 2020 wird die Bevölkerung voraussichtlich auf ca. 1,5 Millionen Einwohner zurückgehen[7]. Hauptursache hierfür ist der Geburtenrückgang. Die Abwanderung insbesondere von Frauen zwischen 18 und 25 Jahren verschärft die Situation.

Alle Planungsregionen werden von Bevölkerungsverlusten gekennzeichnet sein[8]. Die geringsten Verluste werden in der Planungsregion Mittleres Mecklenburg / Rostock mit 4,5 % und in der Planungsregion Westmecklenburg mit 9,6 % erwartet. Besonders stark trifft es die beiden östlichen Planungsregionen. Die Regionen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern werden gegenüber dem Basisjahr 2002 bis zum Jahr 2020 etwa 21,3 % bzw. 19,9 % ihrer Einwohner verlieren.

Abbildung 3
Bevölkerungsentwicklung 2002 bis 2020 in den Planungsregionen

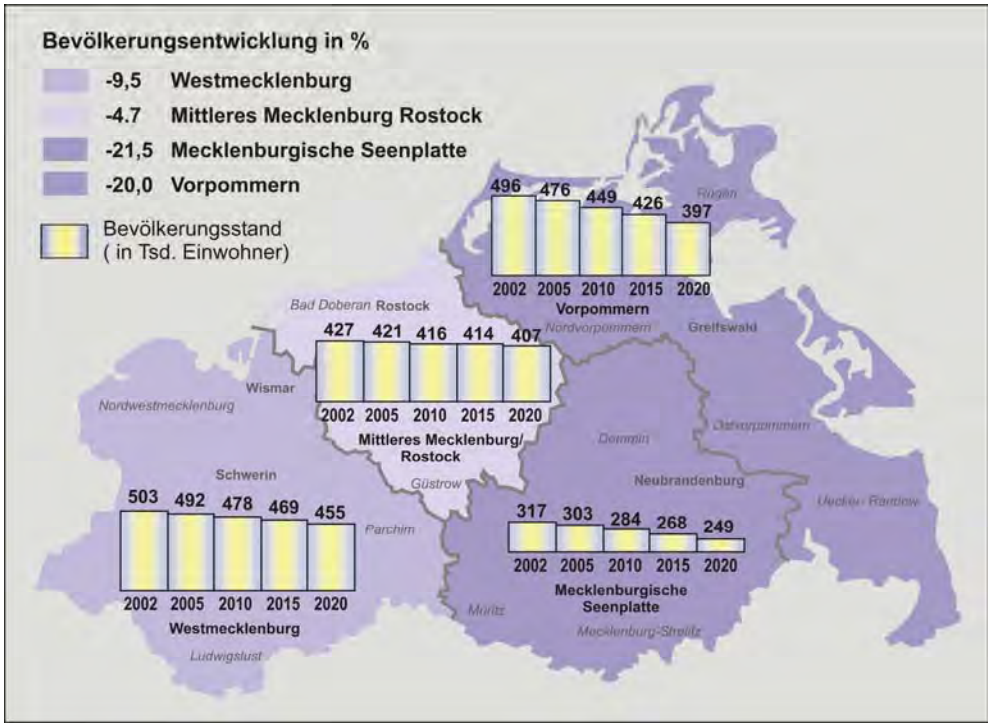

Eine deutliche **Verschiebung in der Altersstruktur** ist zu erwarten. Der Anteil der jungen Bevölkerungsgruppen im Alter bis 20 Jahre wird auf ein Sechstel sinken, während die 60-Jährigen und ältere auf über ein Drittel ansteigen. Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte wird mit über 36 % den größten Anteil an über 60-Jährigen zu verzeichnen haben, während die Planungsregion Westmecklenburg mit fast 17 % den größten Anteil an unter 20-Jährigen aufzuweisen hat.

Bildung und Ausbildung sind die Schlüssel, um die Wirtschaft mit qualifizierten Arbeitskräften zu unterstützen, der Jugend eine Ausbildung im Land anzubieten sowie Zuwanderern aus anderen Regionen zumindest in der Ausbildungsphase anzuziehen. Neben dem Netz der Schulen prägen die Universitäten Rostock und Greifswald zusammen mit den Fachhochschulen Wismar, Neubrandenburg, Stralsund und Güstrow die Bildungslandschaft.

[6] bei einer Fläche von 23.173 km², Angaben 2003
[7] vgl. „3. Landesprognose Mecklenburg-Vorpommern 2020“
[8] Die regionalisierte Bevölkerungsprognose geht von folgenden generellen Annahmen aus: Steigerung der zusammengefassten Geburtenziffer auf 1,45 Kinder je Frau bis 2020, weiterer Anstieg der Lebenserwartung sowie nachlassender Wanderungsverlust ab 2008

Neben der **Forschung** an den beiden Universitäten und drei Fachhochschulen gibt es 14 weitere Forschungseinrichtungen[9]. Unter dem Motto „Forschung schafft Arbeitsplätze – Zukunft für Mecklenburg-Vorpommern“ wurden vier Landesforschungsschwerpunkte geschaffen: „Innovationsnetzwerk Biosystemtechnik“, „Kompetenznetzwerk Neue Wirkstoffe und Biomaterialien – Innovatives Screening und Produktionsprozesse“, „Informations- und Kommunikationstechnologie“, „Regenerative Medizin“[10].

Kennzeichen für die **wirtschaftliche Situation** des Landes insgesamt ist im bundes- und europaweiten Vergleich eine anhaltende wirtschaftliche Strukturschwäche. Mit einem Bruttoinlandsprodukt je Einwohner von 17.087 EUR (2003) liegt Mecklenburg-Vorpommern bei 66,2 % des Bundesdurchschnitts. Für 2002 liegt das Land bei 72 % des EU25-Durchschnitts[11]. Damit gehört Mecklenburg-Vorpommern zu den wirtschaftsschwächsten Regionen der Europäischen Union.

Der Übergang zur Marktwirtschaft hat einen tief greifenden Strukturwandel ausgelöst. Dieser drückt sich u. a. in einer **untypischen Zusammensetzung und Entwicklung von Wirtschaftsbereichen** aus:

- Die traditionell geringe Industriedichte ist weiter gesunken und lag 2002 bei rund 28 Industriebeschäftigten pro 1.000 Einwohner; im Durchschnitt der neuen Länder ohne Berlin bei 44 und im Durchschnitt der alten Länder mit Berlin bei 81.
- Das verarbeitende Gewerbe hatte im gesamtdeutschen Vergleich im Jahr 2003 einen geringen Anteil an Beschäftigung und Wertschöpfung. Beschäftigung: Mecklenburg-Vorpommern 10,2 % und Deutschland 20,2 %. Wertschöpfung: Mecklenburg-Vorpommern 9,6 % und Deutschland 22,1 %.
- Die in der Bauwirtschaft entstandenen Überkapazitäten bauen sich seit 1995 ab, tragen in 2003 mit 6,2 % aber noch immer in stärkerem Maße zur Wirtschaftsleistung bei als dies im Bundesdurchschnitt (4,2 %) der Fall ist.
- Die Landesverwaltung als einer der größten Arbeitgeber hat einwohnerbezogen den höchsten Stellenbestand aller deutschen Flächenländer.

Der **Prozess des Strukturwandels** ist noch in vollem Gange. Zurzeit konzentriert sich fast das gesamte Wirtschaftswachstum auf die Stadt-Umland-Räume und auf die ländlichen Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis, hier insbesondere auf die touristisch relevanten Bereiche.

Zu den **wirtschaftlichen Zukunftsbereichen** zählen aus heutiger Sicht: maritime Verbundwirtschaft, Hafenwirtschaft, Biotechnologie, Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Medizin- und Umwelttechnik, Kunststoffindustrie, Holzwirtschaft, personen- und unternehmensnahe Dienstleistungen, moderne Informations- und Kommunikationstechnologien, regenerative Energien. Traditionelle Bereiche sind das Ernährungsgewerbe, der Schiffbau, die Herstellung von Metallerzeugnissen und die Rohstoffgewinnung.

Der **Dienstleistungssektor hat sich im Vergleich aller Wirtschaftszweige am dynamischsten entwickelt**. 2003 erbrachte der Dienstleistungssektor (einschließlich Handel, Gastgewerbe und Verkehr) 77,7 % der Wirtschaftsleistung in Mecklenburg-Vorpommern; mit 528.200 Personen umfasst er 74,5 % aller Erwerbstätigen.

Darunter stellt der **Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor** dar. So liegt der Anteil des Wirtschaftsbereichs Handel, Gastgewerbe und Verkehr an der wirtschaftlichen Gesamtleistung bei 19,3 % und damit über dem Bundesdurchschnitt von 18,0 %. Vergleicht man die Entwicklung des Tourismus seit 1992, haben sich die Übernachtungen mehr als verdreifacht. Die 54 prädikatisierten Gemeinden (Heilbäder, Seebäder, Luftkurorte und Erholungsorte) konnten 2003 alleine mehr als 70 % aller Übernachtungen verbuchen. Obwohl in den touristisch attraktiven Gebieten schon von einem sehr hohen Niveau ausgegangen wurde, konnte die Dynamik der Entwicklung, insbesondere in den Seebädern, beibehalten werden.

[9] wie Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V., Außenstelle Neustrelitz; Forschungsinstitut für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere Dummerstorf; Haus der Graphischen Datenverarbeitung Rostock mit dem Fraunhofer Institut für Graphische Datenverarbeitung und dem Zentrum für Graphische Datenverarbeitung; Institut für Atmosphärenphysik Kühlungsborn e.V.; Institut für Diabetes „Gerhard Katsch“ Karlsburg e.V.; Institut für Niedertemperatur-Plasmaphysik Greifswald e.V.; Institut für Organische Katalyseforschung Rostock e.V.; Johann-Heinrich von Thünen Institut für Wirtschafts- und Sozialethik an der Universität Rostock; Thünen Institut für Regionalentwicklung e.V.; Institut für Ostseeforschung Warnemünde; Max-Planck-Institut für demografische Forschung; Max-Planck-Institut für Plasmaphysik Greifswald; Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (Insel Riems)

[10] Näheres zu den Landesforschungsschwerpunkten findet sich unter www.kultus-mv.de

[11] Eurostat Pressemitteilung 47/2005 vom 07.04.2005

Die **Agrarwirtschaft** (Land-, Forstwirtschaft und Fischerei) ist für Mecklenburg-Vorpommern traditionell von besonderer Bedeutung. Ihre Bruttowertschöpfung beträgt 1,1 Mrd. € und umfasst 3,9 % der gesamten Bruttowertschöpfung des Landes. Dieser Anteil liegt weit über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 1,1 %. Die Ausnahmestellung der Ernährungswirtschaft begründet auch ihren beachtlichen Anteil von fast 25 % der Gesamtausfuhren. In Mecklenburg-Vorpommern ist jeder 22. Erwerbstätige direkt in der Agrarwirtschaft beschäftigt, einschließlich der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche sogar jeder Elfte. Bei der Erzeugungsstruktur der landwirtschaftlichen Primärproduktion gibt es Verlagerungen von der Viehhaltung hin zur Pflanzenproduktion. Weiter ausbaufähig ist die Veredelungswirtschaft insgesamt. Vermarktungsstrategien müssen besonders auf die das Land umgebenden Metropolen ausgerichtet werden.

Die **Arbeitslosigkeit** ist nach wie vor hoch; mit folgender regionaler Differenzierung (März 2005): Bereich der Arbeitsagentur Neubrandenburg 29,6 %, Bereich der Arbeitsagentur Rostock 25,5 %, Bereich der Arbeitsagentur Schwerin 19,8 % und Bereich der Arbeitsagentur Stralsund 27,7 %. Die Frauenarbeitslosigkeit ist in allen Arbeitsagenturbereichen geringer als die der Männer (Neubrandenburg 27,7 %, Rostock 23,6 %, Schwerin 16,6 %, Stralsund 24,7 %).

Die **Erwerbsquote** (Anteil der Erwerbspersonen an der erwerbsfähigen Bevölkerung) im Land lag im Mai 2003 bei 76 %, die Frauenerwerbsquote bei 72,2 % (Bundesdurchschnitt 65,1 %) und die der männlichen Erwerbspersonen bei 79,5 % (Bundesdurchschnitt 79,2 %). Das durchschnittliche Verdienstniveau der Frauen ist aufgrund unterschiedlicher Beschäftigungsstrukturen, unterschiedlicher Ausbildung, der Anzahl an Berufsjahren und der Art der Tätigkeiten durchschnittlich 25 % niedriger als das der Männer.

Mit der A 19, der A 20 und der A 24 sowie der noch fertig zu stellenden A 241 ist das Land **verkehrlich** gut an die Zentren Hamburg, Berlin und Stettin angebunden. Die Anbindung nach Süden wird über die geplante A 14 in Verbindung mit der A 241 verbessert, die Anbindung nach Norden über die Qualifizierung der Verbindung Berlin-Rostock-Gedser-Kopenhagen.

Mecklenburg-Vorpommern hat eine, im bundes- und europaweiten Vergleich, **herausragende Naturraumausstattung**. Die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft begründet auch die Attraktivität für den Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftskraft. Dieses Potenzial gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Land insgesamt im bundes- und europaweiten Vergleich noch als wirtschaftlich strukturschwach eingestuft werden muss. Landesintern bestehen in den östlichen Teilräumen deutliche **strukturelle Schwächen**. Allerdings werden auch die **Potenziale** deutlich, die sich in der Lagegunst im Ostseeraum, den hervorragenden natürlichen Voraussetzungen, den Potenzialen im Tourismus und auch in der Landwirtschaft sowie der Entwicklungsfähigkeit im Bildungs-, Forschungs- und technologischen Bereich ausdrücken.

1.3 Rechtsgrundlagen und Aufbau

Auf der Grundlage von Bundesraumordnungsgesetz[12] und Landesplanungsgesetz[13] legt die Landesregierung mit dem **Landesraumentwicklungsprogramm** eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes im Interesse seiner Menschen vor.

Kapitel 1 stellt **Herausforderungen, Entwicklungstendenzen und Rechtsgrundlagen** zusammenfassend dar.

Kapitel 2 zeigt die **Leitlinien der Landesentwicklung** - die Schwerpunkte einer nachhaltigen Raumentwicklung - auf. Sie haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind gemeinsam mit den Grundsätzen nach § 2 Bundesraumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz übergeordnete Abwägungsmaßstäbe für die Festlegungen nach den Kapiteln 3-7.

Die Kapitel 3 bis 7 enthalten die **Programmsätze**, die durch Landesverordnung zur Verbindlichkeit gebracht werden und justiziabel sind.

[12] § 8 Abs. 1 Bundesraumordnungsgesetz in der Fassung vom 20.07.2004
[13] § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung vom 05.05.1998

Die Programmsätze sind
- **Ziele der Raumordnung**, gekennzeichnet mit einem **(Z)**, also räumlich und sachlich bestimmbar sowie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten oder
- **Grundsätze der Raumordnung**, einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Darüber hinaus enthält das Programm **Handlungsanweisungen** an die Regionalplanung.

Den einzelnen Kapiteln ist eine **Begründung** angefügt.

Verbindlichkeit erlangt auch die **Gesamtkarte**, soweit sie Ziele und Grundsätze der Raumordnung (z. B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) enthält.

Das Landesraumentwicklungsprogramm entfaltet **Bindungswirkung**[14]
- gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens erfolgt die Bekanntmachung des Landesraumentwicklungsprogramms einschließlich Angaben darüber, mit welchen Ergebnissen die Umweltprüfung für das Programm abgeschlossen wurde[15].

Verhältnis des Landesraumentwicklungsprogramms zu den Regionalen Raumordnungsprogrammen

Die vier Regionalen Raumordnungsprogramme werden ebenfalls durch Landesverordnung zur Verbindlichkeit gebracht und haben rechtlich gesehen den gleichen Stellenwert wie das Landesraumentwicklungsprogramm. D. h. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, egal in welchem Programm festgelegt, weisen die gleiche Rechtswirkung auf.
Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesprogramm die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den Regionalen Programmen konkretisiert und ausgeformt werden. Zusätzlich können in den Regionalen Programmen die entsprechend regional bedeutsamen Erfordernisse festgelegt werden. D. h. auch bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen gelten Landesraumentwicklungsprogramm und Regionale Raumordnungsprogramme additiv. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils das neueste Programm.

Verhältnis des Landesraumentwicklungsprogramms zur Förderpraxis

Die Festlegung von Förderstrategien, Zuweisungen, Fördertatbeständen oder Fördermittelvergaben ist nicht Regelungsgegenstand des Landesraumentwicklungsprogramms. Dies erfolgt in jeweils eigenständigen hierfür vorgesehenen Verfahren (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien). Das Landesraumentwicklungsprogramm gehört jedoch zu den Grundlagen der unterschiedlichsten Förderprogramme. Insofern ist insbesondere in den Begründungen an entsprechenden Stellen hierauf verwiesen.

Abbildung 4
Begriffsbestimmungen

Erfordernisse der Raumordnung[16] ist
der Überbegriff für Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

[14] vgl. §§ 4 und 5 Bundesraumordnungsgesetz
[15] Mit welchen Ergebnissen das Gutachtliche Landschaftsprogramm in das Landesraumentwicklungsprogramm integriert (gemäß § 6 Absatz 4 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 12 Landesnaturschutzgesetz), wie die Umweltprüfung für das Programm durchgeführt (nach § 7 Absatz 5 ff Bundesraumordnungsgesetz) und die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Programm umgesetzt wurde, ist einem gesonderten Materialband, der auch Gegenstand der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens war, zu entnehmen.
[16] § 13 Nr. 1 Bundesraumordnungsgesetz

Ziele der Raumordnung[17] sind
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Grundsätze der Raumordnung[18] sind
Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Vorranggebiete[19] sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete[20] sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Gegenüber den Zielen der Raumordnung „... stellen die Grundsätze keine landesplanerische Letztentscheidung dar. Die isolierte Geltung eines einzelnen Grundsatzes ist dem Rechtscharakter der Grundsätze nachgerade fremd. Sie sind Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für planerische Entscheidungen und damit Vorgabe für einen Abwägungsprozess, nicht hingegen Produkt einer Abwägung. Da Grundsätze der Raumordnung lediglich Vorgaben für nachfolgende Abwägungsentscheidungen sind, sind sie lediglich als Belang in die nachfolgende Abwägung einzustellen und in ihr zu berücksichtigen, d. h. dass sie auch „weggewogen", also durch Abwägung mit anderen (höher bewerteten) Belangen überwunden werden können."[21]

Eignungsgebiete[22] sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Eignungsgebiete haben nach innen den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung und nach außen den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

2. Leitlinien der Landesentwicklung / Schwerpunkte einer nachhaltigen Raumentwicklung

Leitvorstellung der Raumordnung[23] ist die einer **nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt** und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Die Umsetzung dieser Leitvorstellung wird verankert in
- den **Leitlinien** der Landesentwicklung, die die **Schwerpunkte** benennen**,** die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung sind und
- den **Zielen und Grundsätzen** der Raumordnung (Kapitel 3-7), die den verbindlichen Rahmen für künftige Entwicklungen aufzeigen.

Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der **Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität** eingeräumt. Dieser Voraussetzung kommt bei allen Anwendungen sowohl der Leitlinien (Kapitel 2) als auch der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Kapitel 3-7) eine besondere Bedeutung zu.

[17] § 3 Nr. 2 Bundesraumordnungsgesetz
[18] § 3 Nr. 3 Bundesraumordnungsgesetz
[19] § 7 Abs. 4 Nr. 1 Bundesraumordnungsgesetz
[20] § 7 Abs. 4 Nr. 2 Bundesraumordnungsgesetz
[21] Hoppe, Werner, „Zur Abgrenzung der Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 2 ROG) von Grundsätzen der Raumordnung (§ 3 Nr. 3 ROG) durch § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG" in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 21 1999, Seite 1457-1532
[22] § 7 Abs. 4 Nr. 3 Bundesraumordnungsgesetz
[23] § 1 Abs. 2 Bundesraumordnungsgesetz

Ausgehend von der Leitvorstellung, aufbauend auf den Grundsätzen der Raumordnung[24] und unter Berücksichtigung der Priorität zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ergeben sich folgende **Leitlinien der Landesentwicklung**:

2.1 Entwicklung von Mecklenburg-Vorpommern zu einer weltoffenen, europäischen Region im Ostseeraum

Die Entwicklung des Landes soll der fortschreitenden Integration Europas und seiner Bindegliedfunktion im wirtschaftlich prosperierenden Ostseeraum Rechnung tragen. Überregionale, grenzübergreifende und transnationale Kooperationen werden gefestigt und weiter ausgebaut. Vorhaben werden so gestaltet, dass sie einerseits einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Frauen und Männer in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu nationalen und europäischen Regionen leisten, andererseits aber auch dazu beitragen, die landesinternen Entwicklungsunterschiede abzubauen.

2.2 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern

Die Stärkung der Wirtschaftskraft im Lande und damit wirtschaftliches Wachstum ist die wichtigste Voraussetzung für mehr Beschäftigung und selbst erwirtschaftetes Einkommen. Die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern sind weiter zu verbessern, um den Unternehmen im Land das zu bieten, was sie für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen brauchen: Unternehmensfinanzierung für Investition und Wachstum, ein qualifiziertes und flexibles Arbeitskräfteangebot, eine leistungsfähige Infrastruktur, innovationsfördernde Maßnahmen und Netzwerke, die Standortoffensive und die Unterstützung von Existenzgründungen sowie eine wirtschaftsfreundliche Verwaltung und wettbewerbsfähige Standortkosten.

2.3 Schaffung von Lebens- und Arbeitsperspektiven, insbesondere für junge Menschen und junge Familien

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Lebensbedingungen werden weiter verbessert, um so Frauen und Männern aller Generationen, insbesondere jedoch jungen Menschen, Perspektiven für eine Zukunft in Mecklenburg-Vorpommern zu bieten. Vorhaben müssen darauf ausgerichtet sein, das Potenzial älterer Menschen zu nutzen und darauf, die Abwanderung, vor allem gut ausgebildeter und bildungsbefähigter junger Menschen zu vermeiden. Dazu zählen auch die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern. „Kreative Köpfe“ sollen insbesondere durch die Schaffung attraktiver Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen im Lande gehalten bzw. von außen ins Land geholt werden. Der hohe Freizeit- und Tourismuswert des Landes muss sich auch in einem entsprechend hohen Wohn- und Arbeitsplatzwert widerspiegeln.

2.4 Ausbau des Bildungs-, Kultur-, Wissenschafts- und Forschungs- sowie Technologiestandortes Mecklenburg-Vorpommern

Kulturelle Vielfalt sowie Wissen und die Fähigkeit, dies anzuwenden und in marktfähige Leistungen umzusetzen, sind wichtige Standortvorteile im Wettbewerb der Regionen. Quantität, Qualität, Vielfalt und regionale Verteilung der Humanressourcen werden zum strategischen Entwicklungspotenzial. Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie im europäischen Wettbewerb bestehen können. Die Entwicklung zu einem attraktiven Technologie- und Forschungsstandort im Ostseeraum wird unterstützt durch eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Forschungsthemen der Hochschulen auf wirtschaftliche Anwendung, Angebotserweiterungen bei Forschungseinrichtungen, den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Technologieinfrastruktur sowie die Verstärkung der Technologie- und Innovationsförderung.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere zur Anbindung an den nationalen und europäischen Raum

Notwendig ist die qualitative Verbesserung der inneren Verkehrserschließung einschließlich Sicherung und Ausbau des Öffentlichen Personenverkehrs. Insbesondere ist die weitere Verbesserung der Erreichbarkeiten im Bereich der Achsen Wismar-Schwerin-Magdeburg, Kopenhagen / Gedser-Rostock-

[24] § 2 Bundesraumordnungsgesetz und § 2 Landesplanungsgesetz

Berlin, Malmö / Trelleborg-Sassnitz-Stralsund-Berlin sowie im Bereich der Achsen Stettin-Rostock-Lübeck (Teil der Via Hanseatica) und Stettin-Neubrandenburg-Schwerin-Hamburg erforderlich, ebenso wie der weitere Ausbau leistungsfähiger Anbindungen im Luft- und Seeverkehr u. a. in die baltischen Staaten, nach Russland und Finnland.

2.6 Stärkung des Agrarlandes Mecklenburg-Vorpommern

Die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Nahrungsmittel herstellenden Unternehmen ist weiter zu stärken. Im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung sollen die Marktchancen der ökologisch wie extensiv wirtschaftenden Betriebe, auch in Zusammenhang mit gesundheitsorientiertem Tourismus, berücksichtigt werden. Die Standortvoraussetzungen für Veredelungsbetriebe sind weiter zu verbessern, um bestehende Unternehmen zu stärken und weitere Ansiedlungen zu befördern. Bei Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen ist der weiteren Ansiedlung und Entwicklung bestehender Standorte der Tierproduktion ein besonderes Gewicht beizumessen.

2.7 Sicherung und behutsame Nutzung der hervorragenden Naturraumausstattung

Der Charakter des Landes ist geprägt durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine besonderen Landschaftsformen, wie Küsten, Bodden und Seenlandschaft. Dies gilt es zu erhalten, zu entwickeln und schonend durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen.

2.8 Profilierung des Tourismus- und Gesundheitslandes, des Freizeit- und Erholungsraumes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rahmenbedingungen für die Tourismus- und Gesundheitswirtschaft sind sowohl unter Nutzung der Potenziale der Naturraumausstattung als auch der aus Forschung und Technologie weiter zu verbessern, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Damit wird auch der Bedeutung des Freizeit- und Erholungsraumes für alle Bevölkerungsgruppen als weicher Standortfaktor Rechnung getragen.

2.9 Erhaltung, Nutzung und Vermarktung der kulturellen und historischen Potenziale des Landes, Sicherung einer hohen Baukultur sowie Gestaltung einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung

Die hervorragenden kulturellen und historischen Potenziale sind zu erhalten, sinnvoll zu nutzen und als weiche Standortfaktoren bei der Vermarktung zu berücksichtigen. Im Umgang mit dem baulichen Erbe sowie bei Vorhaben des Städtebaus, der Dorferneuerung, der Landschaftsplanung und beim Neubau und der Sanierung ist eine hohe Baukultur zu sichern. Eine zukunftsfähige Stadtentwicklung wird insbesondere durch eine behutsame Stadterneuerung, einen integrativen Stadtumbau und eine soziale Stadtpolitik gestaltet.

2.10 Entwicklung des Landes über sein Netz von Städten, Hand in Hand mit leistungsfähigen Verwaltungsstrukturen

Aufgrund des Gebotes eines effizienten Einsatzes knapper öffentlicher Finanzmittel sowie vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs ist es erforderlich, öffentliche Investitionen und Fördermittel, soweit zweckmäßig, in geeigneten Zentren zu bündeln, um die hieraus resultierenden Synergieeffekte zur vollen Wirksamkeit bringen zu können. Diese Zentren können sich so zu regionalen Wachstumspolen entwickeln, von denen auch Impulse auf das Umland ausgehen. Ein Schritt, der dazu beiträgt, das Land zukunftsfähig zu machen, ist die Herausbildung leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen mit weniger Bürokratie, mehr Bürgernähe und kostengünstiger Aufgabenerledigung.

2.11 Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Ländlichen Räume

Die Bedeutung und Attraktivität der ländlich geprägten Gebiete, die in weiten Teilen des Landes vorherrschend sind, muss gesichert werden. Die Entwicklung der ländlich geprägten Gebiete ist entsprechend ihrer jeweiligen Potenziale und Erfordernisse zu unterstützen. Dabei sind Entwicklungsvorhaben so zu gestalten, dass sie auf die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur abzielen und auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unter Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sind. Einer infrastrukturellen Grundversorgung in Ländlichen Räumen, unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituationen von Frauen und Männern, ist weiterhin Rechnung zu tragen.

2.12 Sicherung und Nutzung der Potenziale des Küstenmeeres

Die technische Entwicklung sowie die zunehmenden Verflechtungen im Ostseeraum führen zur weiteren Intensivierung bestehender Nutzungen im Küstenmeer. Völlig neue Nutzungsansprüche wie z. B. Windenergieparks kommen hinzu. Hier müssen konkurrierende Raumnutzungsansprüche aufeinander abgestimmt werden, um neue Konflikte zu vermeiden und bestehende Gegensätze im Sinne einer effektiven Erhaltung und Nutzung des Küstenmeeres abzubauen. Diesen neuen Anforderungen wird auch im Rahmen des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM), das den gesamten Küstenraum umfasst, also sowohl die Land- als auch die Seeseite mit einbezieht, Rechnung zu tragen sein.

3. Gesamträumliche Entwicklung

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

(1) Eine Differenzierung erfolgt nach — *Raumtypen*
- „Ländlichen Räumen“,
- „Stadt-Umland-Räumen“,
- „Tourismusräumen“ und
- „Landwirtschaftsräumen“.

(2) Die Teilräume des Landes haben jeweils spezifische Potenziale, Probleme, Risiken und Chancen, auf die Entwicklungsstrategien und Fördermitteleinsatz gezielt ausgerichtet werden sollen. — *Entwicklungsstrategien und Fördermitteleinsatz*

Begründung:
Auf Grundlage der besonderen Potenziale und Chancen sowie Probleme und Risiken wurden Raumtypen abgegrenzt. Sie dienen der Orientierung bei der Erstellung regionaler, kommunaler oder fachlicher Entwicklungskonzepte sowie dem damit verbundenen Fördermitteleinsatz.
Die Festlegung der Raumtypen Ländliche Räume und Stadt-Umland-Räume orientiert sich vor allem an wirtschaftlichen, siedlungs- und infrastrukturellen Gegebenheiten. Diese Raumtypen liegen nebeneinander und können sich nicht überlagern.
Die „Tourismusräume“ und „Landwirtschaftsräume“ orientieren auf sektorale Entwicklungspotenziale mit einem erheblichen Stellenwert für die Entwicklung des Landes und gleichzeitig einem großen Raumanspruch. Diese Raumtypen sind generell überlagerungsfähig. Ergeben sich insbesondere in den Überlagerungsbereichen Konflikte durch die Verwirklichung einzelner touristischer oder landwirtschaftlicher Maßnahmen, so sind diese in den dafür vorgesehenen raumordnerischen Verfahren unter Einbeziehung der Aussagen regionaler Entwicklungsstrategien und -konzepte zu lösen.
Insbesondere dort, wo sich die Raumtypen überlagern, ist die Regionalplanung gefordert im Rahmen ihrer Regionalen Entwicklungskonzepte bzw. Teilraumkonzepte Strategien zu entwickeln, ausgerichtet an den spezifischen Potenzialen, Problemen, Risiken und Chancen, auch als Grundlage für den gezielten Fördermitteleinsatz.

3.1.1 Ländliche Räume

(1) In den Ländlichen Räumen kommt es darauf an, deren spezifische Potenziale gezielt so in Wert zu setzen, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis finden kann. — *Ländliche Räume*

(2) Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis und insgesamt komplexen Entwicklungspotenzialen sollen in ihrer Leistungskraft weiter gestärkt werden, so dass sie auch künftig ihre hervorgehobene Rolle als bedeutende Wirtschaftsstandorte des Landes erfüllen können. — *Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis*

(3) In strukturschwachen Ländlichen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamtraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet. — *strukturschwache Ländliche Räume*

(4) Die Differenzierung der Ländlichen Räume erfolgt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. — *Aufgabe der Regionalplanung*

Begründung:
Hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft, ihrer Entwicklungspotenziale und damit auch hinsichtlich möglicher Entwicklungsstrategien unterscheiden sich die Ländlichen Räume erheblich. Insgesamt kommt es darauf an, die vorhandenen Potenziale, die unterschiedlich intensiv erschlossen sind, weiter auszubauen, so dass die Ländlichen Räume zunehmend ihren Teil zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen. Um dies zu erreichen, sind abgestimmte Förderstrategien der zuständigen Fachebenen ebenso notwendig, wie eine gezielte Infrastrukturförderung zur weiteren Stärkung der Wirtschafts- und Versorgungszentren (hier insbesondere die Grund- und Mittelzentren). Zur integrierten Entwicklung der vielfältigen Ansprüche an die Ländlichen Räume werden für den effektiven Einsatz öffentlicher und privater Initiativen flexible und konzentrierende Instrumente benötigt, welche die Voraussetzungen, auch eigentumsrechtlicher Art, für Entwicklungsmaßnahmen schaffen sowie die Umsetzung begleiten und fördern können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das bürgernahe Steuerungsinstrument der Flurneuordnung zu nennen.
Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis und komplexen Entwicklungspotenzialen sind vor allem diejenigen Räume, die intensiv touristisch genutzt werden, im Einzugsbereich der größeren Wirtschaftszentren des Landes bzw. der Nachbarländer, also insbesondere der Ober- und Mittelzentren, liegen oder sehr gute Verkehrsanbindungen an die umliegenden Metropolen haben. Sie sind siedlungsstrukturell zumeist stärker verdichtet und haben höhere Bevölkerungsdichten als der Durchschnitt der Ländlichen Räume. Zusammen mit den Stadt-Umland-Räumen bilden sie das „wirtschaftliche Rückgrat“ des Landes. Vielfach existieren hier Arbeitsplätze auch für die Bevölkerung benachbarter Räume. Perspektivisch kommt es darauf an, neben den Stadt-Umland-Räumen, vor allem diese Räume in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken. Dazu ist auch künftig ein Fördermitteleinsatz sowohl im Bereich der betrieblichen Förderung als auch bei der Infrastrukturförderung notwendig; der weitere Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktureinrichtungen verspricht hohe Struktureffekte.
Strukturschwache Ländliche Räume sind gekennzeichnet durch zentrenferne Lagen, oft abseits größerer Verkehrstrassen. Sie haben einen schwachen Besatz mit Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Zumeist weisen sie nur wenige größere Siedlungen und geringe Bevölkerungsdichten auf. Entwicklungsstrategien sind auf die Stärkung der vorhandenen endogenen Potenziale, insbesondere auf eine Stabilisierung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen, die zu erhalten und langfristig weiterzuentwickeln sind, ausgerichtet. Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Dörfern tragen z. B. Dorferneuerungsprogramme, Programme der Europäischen Union wie Leader, Naturschutz- und Landschaftspflegeprogramme, Konversionsprogramme oder Flurneuordnungsprogramme bei. Mit attraktiven Landschaftsräumen, guten Umweltbedingungen und einer zumeist besonders intensiven Einbindung der Menschen in dörfliche Gemeinschaften existieren Voraussetzungen für die Entwicklung einer besonderen Lebensqualität. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht in dem Umfang Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden können, wie sie für die hier lebenden Menschen benötigt werden. Strukturschwache ländliche Räume sind typische „Auspendlerräume“.

3.1.2 Stadt-Umland-Räume

(1) Unter Beachtung ihrer jeweiligen Struktur sollen die Stadt-Umland-Räume so gestärkt werden, dass sie weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes leisten. Es wird unterschieden zwischen landesinternen Stadt-Umland-Räumen und dem landesgrenzenübergreifenden Stadt-Umland-Raum Lübeck.

zentrale Rolle für die Landesentwicklung

(2) Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich)[25]. **(Z)**

besonderes Kooperations- und Abstimmungsgebot

(3) Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf andere Gemeinden im Stadt-Umland-Raum, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe einschließlich Einzelhandel, Verkehr, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie für die Vorhaltung kommunaler Einrichtungen. Das Abstimmungsgebot bezieht gleichfalls die Erstellung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte im Rahmen des Stadtumbaus ein.

Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum

(4) Das Abstimmungsergebnis ist in Text und Karte zu dokumentieren und durch Selbstbindung der Städte und Gemeinden als Entwicklungsrah-

verbindlicher Entwicklungsrahmen

[25] bei Anwendung der Kriterien nach Abbildung 5

men für einen Zeithorizont von ca. zehn Jahren zur Verbindlichkeit zu bringen.

(5) Die raumbedeutsamen Ergebnisse der Stadt-Umland-Abstimmung sind als Erfordernisse der Raumordnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme aufzunehmen. *Aufgabe der Regionalplanung*

(6) Die Organisation und Moderation dieses Prozesses wird von der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde übernommen.
Mit In-Kraft-Treten des Landesraumentwicklungsprogramms beginnt der Prozess, ein erster Entwurf soll nach drei Jahren vorliegen, die erste verbindliche Stadt-Umland-Abstimmung nach fünf Jahren.
Liegt nach drei Jahren kein Entwurf für die Stadt-Umland-Abstimmung vor, kann die Untere Landesplanungsbehörde verpflichtet werden innerhalb eines Jahres einen Entwurf zu erstellen. Kommt in dem Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Landesraumentwicklungsprogramms keine verbindliche Stadt-Umland-Abstimmung zustande, kann die Oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium den Entwurf für verbindlich erklären. *Organisation, Moderation, Zeithorizont*

(7) Die Stadt-Umland-Abstimmungen sind Grundlage für den Einsatz von Förderinstrumentarien des Landes. *Einsatz von Förderinstrumentarien*

(8) Der landesgrenzenübergreifende Stadt-Umland-Raum Lübeck ist identisch mit dem Ordnungsraum Lübeck des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg. Im Rahmen der landesgrenzenübergreifenden Kooperation sollen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden des Stadt-Umland-Raums abgestimmt werden. *landesgrenzenübergreifender Stadt-Umland-Raum Lübeck*

Begründung:
Die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar umfassen ca. 30,2 % der Wohnbevölkerung[26] des Landes und erwirtschaften rund 43,2 % aller Wirtschaftsleistungen[27]. Zusammen mit ihren Umland-Gemeinden repräsentieren sie damit die wirtschaftlichen Kernräume des Landes und halten qualifizierte Arbeitsplätze auch für die Bevölkerung der Ländlichen Räume vor. In ihrer Wirtschaftsstruktur unterscheiden sich die Stadt-Umland-Räume erheblich: Rostock ist das gewerbliche Zentrum des Landes mit maritimer Prägung sowie biomedizinisches Zentrum, Schwerin ist als Sitz der Landesregierung Dienstleistungs- und Behördenzentrum, Neubrandenburg hat eine starke Position als Dienstleistungs- und Versorgungszentrum im Binnenland mit Schwerpunkten in der Nahrungsmittel- und Metallindustrie, Stralsund und Wismar sind maritime Tourismuszentren mit Werftindustrie, wobei sich in Wismar auch insbesondere die Holzindustrie weiterentwickelt und Greifswald ist Dienstleistungszentrum und Hochschulstandort in Vorpommern, der gleichzeitig eine besondere Entwicklung im Bereich der Biotechnologie nimmt. Die Stadt-Umland-Räume stehen nicht nur untereinander im ständigen Wettbewerb, sondern konkurrieren auch mit anderen Wirtschaftsregionen in Deutschland, Europa und zum Teil weltweit[28]. Die Stadt-Umland-Räume sind in ihrer Entwicklung weiter so zu fördern, dass sie ihre Rolle als hervorgehobene Wirtschaftsstandorte im Land stabilisieren und weiter ausbauen können sowie ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Neben gezielter betrieblicher Förderung ist dazu auch weiterhin eine angemessene Infrastrukturförderung notwendig, wie z. B. zügiger Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Vorhaltung gut erschlossener Gewerbeflächen, Aufbau weiterer Forschungs- und Bildungskapazitäten, Aufwertung der Innenstädte und der Wohnquartiere.
Die landesinternen Stadt-Umland-Räume ersetzen die im Ersten Landesraumordnungsprogramm festgelegten Ordnungsräume. Die Stadt-Umland-Räume werden untergliedert in „Kernstadt“, das ist das Gemeindegebiet der o. g. Städte, und „Randbereiche“, das sind die Gemeindeflächen der einbezogenen Umlandgemeinden (siehe dazu auch Abbildung 22 im Anhang). Neben den, auf Grundlage der Kriterien Nr. 2 bis 3 b) der Abbildung 5, benannten Umlandgemeinden wurden nach Nr. 3 c) die Gemeinde Altefähr (auf Grund ihrer Nachbarschaftslage zur Kernstadt und der vorhandenen Baulandreserven, die auch auf die Bevölkerung der Kernstadt orientieren) dem Stadt-Umland-Raum Stralsund und die Gemeinde Kavelstorf (auf Grund ihrer erheblichen Gewerbeflächenausweisungen in relativer Nähe zur Kernstadt) dem Stadt-Umland-Raum Rostock zugeordnet. Aus Arrondierungsgründen wurde die Gemeinde Klein Kussewitz (nach Nr. 3 d)) in den Stadt-Umland-Raum Rostock einbezogen.

[26] Bevölkerungsstand am 31.12.2001 (Datenquelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern)
[27] Bruttoinlandsprodukt nach Kreisen im Jahr 2000 (Datenquelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern)
[28] z. B. steht die Werftindustrie im weltweiten Wettbewerb, vor allem mit Konkurrenten in Asien

Abbildung 5
Kriterien zur Abgrenzung der Stadt-Umland-Räume

Folgende Gemeinden[29] werden den Stadt-Umland-Räumen zugeordnet:

1. Die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald, Wismar und
2. direkte Nachbargemeinden, die eine gemeinsame Gemeindegrenze mit einer der o. g. Städte haben[30] und
3. sonstige benachbarte Gemeinden[31], die
   a. vom 01.01.1995 bis 31.12.2001 ein Bevölkerungswachstum von mehr als 30 % hatten und
   b. am 30.06.2000 einen Anteil an Auspendlern von mehr als 40 % in die jeweilige Kernstadt[32] aufweisen,
   c. auf Grund gewichtiger planerischer Gesichtspunkte einbezogen werden,
   d. ggf. keines der unter a bis c genannten Kriterien erfüllen, aber zur Arrondierung einbezogen werden müssen[33].

In den landesinternen Stadt-Umland-Räumen gibt es einen besonderen Kooperations- und Abstimmungsbedarf. Insbesondere die o. g. Städte haben in den letzten Jahren bis zu 20 % ihrer Einwohner zum großen Teil durch Wanderungsverluste an das Umland verloren. Die Gemeinden im Umland der Kernstädte haben sich dagegen dynamisch entwickelt. Wohnungsbau, Einzelhandel und Gewerbe z. B. wuchsen überproportional, z. T. mit der Folge, dass kostenintensive Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt nicht mehr ausgelastet werden. Kernstadt und Umlandgemeinden sind in mehrfacher Hinsicht eng miteinander verbunden; einerseits nutzen Umlandbewohner das Infrastrukturangebot der Kernstädte (Theater, Bildungseinrichtungen etc.), andererseits halten die Umlandgemeinden Funktionen für die Kernstadt vor (Naherholung, „Wohnen im Grünen“ etc.). Eine zukunftsorientierte Entwicklung wird nur dann erfolgreich sein, wenn Stadt und Umlandgemeinden kooperativ zusammenarbeiten, so dass die jeweiligen Potenziale gestärkt werden. Letztendlich kommt es darauf an, den Gesamtraum, sowohl in der Kernstadt als auch in den Umlandgemeinden, so zu entwickeln, dass eine dynamische Wirtschaftsentwicklung, gesunde Wohnverhältnisse und vielfältige Infrastrukturangebote eine hohe Lebensqualität der Bewohner sichern.
Um sicherzustellen, dass künftige Entwicklungen in den Stadt-Umland-Räumen abgestimmt werden, organisieren die jeweils zuständigen Unteren Landesplanungsbehörden den Kooperations- und Abstimmungsprozess. Dabei können auch Gemeinden außerhalb der festgelegten Stadt-Umland-Räume, aufgrund besonderer funktionaler Beziehungen zur Kernstadt, auf Antrag in den Kooperations- und Abstimmungsprozess einbezogen werden. Dieser zielt auf die Erarbeitung einer Vereinbarung, die, in Text und Karte festgehalten, als verbindlicher Entwicklungsrahmen dient. Hiermit soll aber keine neue zusätzliche Planungsebene eingeführt werden, sondern es geht darum, Planungen der Gemeinden aufeinander abzustimmen, die diese dann durch Selbstbindung im Sinne von Rahmenvorgaben einhalten. Die Vereinbarung in Text und Karte ist damit letztendlich das dokumentierte Ergebnis der Abstimmungen zwischen den Gemeinden.
Mit der Aufnahme der Ergebnisse der Stadt-Umland-Abstimmung in die Regionalen Raumordnungsprogramme wird auch eine Anpassung der kommunalen Bauleitplanung hieran erforderlich. Die Landesregierung unterstützt die Umsetzung der Stadt-Umland-Abstimmungen mit den ihr diesbezüglich zur Verfügung stehenden Instrumentarien und Mitteln, insbesondere bei Infrastruktureinrichtungen sowie bei Stadtum- und -rückbaukonzepten.
Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung des Entwicklungskonzeptes Region Lübeck[34] gibt es seit einigen Jahren eine konstruktive landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit in diesem Stadt-Umland-Raum. Diese Kooperation und Abstimmung soll auch künftig weiter fortgeführt werden. Grundlegendes Ziel ist dabei die Sicherung einer nachholenden Siedlungsentwicklung im mecklenburgischen Teil des Stadt-Umland-Raums gegenüber dem schleswig-holsteinischen Teil.
Zur bilateralen Zusammenarbeit in den nationalgrenzenübergreifenden Entwicklungsräumen Stettin und Swinemünde siehe Kapitel 3.4.

[29] Gebietsstand: 31.12.2001
[30] Direkte Nachbargemeinden, die keines der Kriterien nach Nr. 3a oder 3b erfüllen, können von der Regelung ausgenommen werden.
[31] Unter „benachbarte Gemeinden“ sind in diesem Zusammenhang nicht nur Gemeinden mit einer gemeinsamen Gemeindegrenze zu verstehen.
[32] Anteil der Auspendler in die Kernstadt an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort am 30.06.2000 (Datenquelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern)
[33] Damit soll insbesondere vermieden werden, dass Stadt-Umland-Räume dort „Löcher“ aufweisen, wo einzelne kleinere Gemeinden die Kriterien nicht erfüllen.
[34] Regionalbeirat für die Region Lübeck (Hrsg.): „Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) – Leitbild und Handlungsrahmen“, November 2001

3.1.3 Tourismusräume

(1) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume)[35] soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete Tourismus

(2) Die Tourismusräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.

Tourismusförderung

(3) Die Erreichbarkeit der Tourismusräume soll weiter verbessert werden, wobei insbesondere Lösungen für die saisonal bedingten Probleme auf bzw. zu den Inseln gefunden werden müssen.

Erreichbarkeit

(4) Die bereits intensiv genutzten Bereiche der Außenküste und der Inseln sollen in ihrer Aufnahmekapazität behutsam weiterentwickelt werden. Maßnahmen der qualitativen Verbesserung und Differenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Saisonverlängerung haben dort eine höhere Bedeutung als eine quantitative Ausweitung.

Außenküste und Inseln

(5) Die Randgebiete des Küstenraums und das Küstenhinterland sollen dort, wo sich besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Tourismus bieten, als Entlastungs- und Ergänzungsgebiete zu den Hauptferienorten entwickelt werden. Hier hat die Erweiterung des touristischen Angebots, z. B. durch die Ansiedlung von Ferienhäusern und -wohnungen sowie der ergänzenden Infrastruktur, eine besondere Bedeutung.

Randgebiete des Küstenraums und Küstenhinterland

(6) Im Binnenland sollen die gegebenen guten Voraussetzungen für den Tourismus breiter als bisher genutzt werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen landschaftsgebundener Erholung[36] und sportlicher Betätigung entwickelt werden. Die Erweiterung der Beherbergungskapazität hat besondere Bedeutung, wobei auf die Vielfalt der Angebote, einschließlich Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze sowie die ergänzende Freizeitinfrastruktur, Wert gelegt werden soll.

Binnenland

(7) Das kulturhistorische Potenzial ist gezielt für die Entwicklung eigenständiger Tourismusformen (z. B. Städtereisen, Schlösser- und Gutsanlagen-Reisen, Park- und Gartenreisen) sowie für die Steigerung der Attraktivität der Tourismusräume und für die Saisonverlängerung zu nutzen.

Kulturtourismus

(8) Durch die qualitative Verbesserung der Hafenanlagen, einschließlich der entsprechenden Zufahrtswege und die Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten, soll die Attraktivität der Küstengebiete und des Binnenlands für den Wassersporttourismus weiterentwickelt werden.
Anlagen für den Wassersport sind unter Schonung von ökologisch sensiblen Gewässerbereichen zu entwickeln. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen hat Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen.
Der Bau neuer Anlagen ist auf die Schließung bestehender Netzlücken auszurichten. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Dauer- bzw. Gastliegeplätzen in den Basishäfen ist zu achten.

Wassersporttourismus

(9) Radwanderwege sollen abseits der dicht befahrenen Straßen unter touristischen Aspekten angelegt und netzartig überregional miteinander verbunden sowie aufeinander abgestimmt werden. Bei der Vernetzung ist auf die Anbindung an die innerörtlichen Bereiche touristisch relevan-

Radtourismus

[35] festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 6
[36] siehe auch Kapitel 5.2

ter Siedlungen und kulturhistorischer Orte und eine geeignete Fortsetzung jenseits der Landesgrenzen zu achten.

(10) Für den Reittourismus sollen in Verbindung mit Reiterhöfen und Reitsportmöglichkeiten unter Schonung von Natur und Landschaft Reitwege ausgewiesen und überregional vernetzt werden. *Reittourismus*

(11) Der Gesundheits- und Wellnesstourismus soll als wichtiger Teilbereich und Wachstumsmarkt der Tourismuswirtschaft gesichert und insbesondere im Interesse der Saisonverlängerung und der Erschließung neuer Märkte weiterentwickelt werden. *Gesundheits- und Wellnesstourismus*

(12) In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann eine Differenzierung der Tourismusräume in Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume erfolgen. *Aufgabe der Regionalplanung*
Tourismusschwerpunkträume sind dabei die Teilräume, die sich durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot auszeichnen. In diesen Räumen soll sich die Entwicklung hauptsächlich qualitativ vollziehen. Darüber hinaus können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Ergänzungen der Tourismusräume vorgenommen werden, wenn die folgenden beiden Kriterien erfüllt sind:
- Die Übernachtungsrate weist in den letzten zehn Jahren eine Steigerung von mindestens 100 % auf und
- die Gemeinde befindet sich in einem landschaftlich geeigneten Bereich[37].

Begründung:
Die mit der Festlegung von Tourismusräumen verbundenen raumordnerischen Erfordernisse leisten einen Beitrag, den Tourismus in seiner herausragenden regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu stärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus gehören die hervorragenden Urlaubsmöglichkeiten zu den so genannten weichen Standortfaktoren, die für Unternehmen aus allen Bereichen wichtig sind und bei entsprechender Vermarktung zu einer weiteren Imageverbesserung beitragen können.
Die Tourismusräume (Mecklenburgische Ostseeküste, Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft mit den Inseln Rügen und Usedom, Mecklenburgische Schweiz, Mecklenburgische Seenplatte und Westmecklenburgische Niederungs- und Seenlandschaft) weisen eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung auf. Zu ihrer Abgrenzung sind Indikatoren herangezogen worden, die sowohl die natürliche bzw. landschaftliche Eignung, das touristische Angebot als auch die Nachfrage der Gäste berücksichtigen. Aufgrund der Maßstäblichkeit konnten in der Gesamtkarte, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“ sowie „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“, bei der Darstellung der Vorbehaltsgebiete Tourismus nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich sind sie jedoch von den Tourismusräumen ausgenommen. Aus dem Tourismusraum herausgenommen wurden große militärisch genutzte Bereiche. Städte und Dörfer, die innerhalb des Tourismusraums liegen, haben neben dem Tourismus vielfältige andere Aufgaben zu erfüllen. Hier können andere Nutzungsinteressen gegenüber dem Tourismus überwiegen. Die Siedlungsflächen wurden jedoch nicht aus dem Tourismusraum ausgegliedert, weil es durchaus auch Orte gibt (z. B. Warnemünde) in denen der Tourismus schwerpunktmäßig zu entwickeln ist.
Die bisher sehr unterschiedliche Ausschöpfung des gegebenen Potenzials innerhalb der Tourismusräume erfordert unterschiedliche Strategien für die künftige Entwicklung.
Die Tourismusentwicklung der vergangenen Jahre vollzog sich in besonderem Maße an der Außenküste und auf den Inseln. Künftig wird es daher in diesem Bereich vor allem auf eine weitere Verbesserung im Sinne von Vernetzung und Netzlückenschließung, insbesondere von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie auf eine Komplettierung der einzelnen Tourismussegmente ankommen.
Mit einer verstärkten Entwicklung im Bereich der Randgebiete des Küstenraums und dem Küstenhinterland soll eine Entlastung der Tourismuszentren im direkten Küstenbereich bzw. auf den Inseln erreicht werden. Bei den Binnenlandbereichen handelt es sich vielfach um traditionell für den Tourismus erschlossene Gebiete. Zu den dort sich anbietenden Formen der landschaftsgebundenen Erholung gehören insbesondere Wandern, Naturbeobachtung, Angeln, Schwimmen; es bestehen gute Voraussetzungen für sportliche Betätigungen wie Segeln, Reiten, Rad- und Wasserwandern sowie für den Gesundheitstourismus. Camping- und Mobilheimplätze bereichern die Angebotsvielfalt und stellen für weniger finanzstarke Bevölkerungsschichten eine günstigere Urlaubsform dar. Ihre Entwicklung ist daher zu begrüßen, wenn von ihnen Entwicklungsimpulse ausgehen und die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.

[37] Stufe hoch bis sehr hoch in der Landschaftsbildpotenzialanalyse Mecklenburg-Vorpommern

Abbildung 6
Kriterien zur Abgrenzung der Tourismusräume

- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind,
- Gemeinden mit direktem Zugang zur Küste und Gemeinden mit direktem Zugang zu Seen > 10 km²,
- Biosphärenreservate,
- Naturparke,
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit > 7000 Übernachtungen / 1000 Einwohner)[38],
- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit > 100 Betten)[39] und
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung[40].

Zur Aufnahme in den Tourismusraum muss eines der genannten Kriterien erfüllt sein.

Von den Tourismusräumen ausgenommen sind große militärisch genutzte Bereiche sowie die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“ sowie die „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“.

Historische Stadtkerne, bedeutende Bauwerke, Denkmäler, Kirchen, Museen und Parkanlagen, aber auch anspruchsvolle kulturelle Veranstaltungen erhöhen das Freizeitangebot für die Erholungssuchenden im Land und tragen durch eigens hierauf abgestimmte Tourismusangebote (z. B. Kulturtourismus, Städtetourismus) zu einer Belebung des Wirtschaftszweiges bei. Insbesondere Guts-, Herrenhäuser und Schlösser gehören zum herausragenden Kulturerbe des Landes. Die verstärkte Nutzung dieses Potenzials als touristische Attraktion in der Kombination mit geeigneten Beherbergungsangeboten kann unter Beachtung denkmalpflegerischer Aspekte zu einer Stärkung der Tourismuswirtschaft insgesamt, insbesondere in Ländlichen Räumen beitragen. Zur Tragfähigkeit sollte auf eine Vernetzung der Standorte und ein abgestimmtes Marketing hingewirkt werden.
Der Wassertourismus ist ein wichtiger Teil der Tourismuswirtschaft des Landes. Das System von Hafenstandorten ist jedoch noch lückenhaft. Die Schaffung neuer Liegekapazitäten sowie eine Anpassung der vorhandenen Hafen- und Liegeplatzbedingungen an moderne Standards sollen daher gezielt zu einer Attraktivitätssteigerung beitragen.
Der Fahrradtourismus stellt einen der größten Wachstumsmärkte der Tourismusbranche im Lande dar. Mehr als 30 % der Gäste fahren bereits heute mit dem Rad. Insbesondere Radfernwanderwege, wie z. B. der Radweg von Berlin nach Kopenhagen, sind Anziehungsmagneten. Künftig wird es in diesem Zusammenhang auf eine weitere Verbesserung im Sinne von Netzlückenschließungen, aber auch auf die qualitative Verbesserung der bereits vorhandenen Wege und eines abgestimmten Marketings ankommen.
Viele Teilräume des Landes weisen aufgrund ihres ländlichen Charakters mit gutsherrschaftlichen Zeugnissen und ihrer Tradition in der Pferdezucht und -haltung günstige Potenziale für die Schaffung von Reitangeboten auf. Dies trifft vor allem für das Küstenhinter- und Binnenland zu. Durch das Festlegen und die überregionale Vernetzung von Reitwegen kann dieses Potenzial besser genutzt werden.
Der Gesundheits- und Wellnesstourismus besitzt innerhalb der Tourismus-, der Sport- und Freizeitbranche bereits heute einen wichtigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Der Ausbau dieser Angebote und Dienstleistungen, insbesondere in den anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in den touristischen Zentren des Landes, soll die touristische Entwicklung und Nachfrage insbesondere auch außerhalb der Hauptsaison stärken. Diese Entwicklungen verstärken gleichzeitig auch die wirtschaftlichen Effekte in den umliegenden Tourismusräumen und ebenso im Ländlichen Raum.
Die Tourismusräume weisen hinsichtlich der Intensität der touristischen Nachfrage und des Angebots innere Unterschiede auf. So gibt es Teilräume, die bereits heute eine gute touristische Ausstattung aufweisen und entsprechend intensiv genutzt werden. Dieses sind die Tourismusschwerpunkträume, deren Festlegung ein Ordnungsgedanke zugrunde liegt. In diesen Räumen soll sich die weitere Entwicklung hauptsächlich qualitativ vollziehen und Überlastungserscheinungen durch ein Qualitätsmanagement vorgebeugt werden. Sie können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.
Darüber hinaus kann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen eine Ergänzung der Tourismusräume erfolgen, wenn eine regional bedeutsame Tourismusentwicklung in einem landschaftlich attraktiven Bereich stattgefunden hat.

[38] In der Übernachtungsrate sind durch Hochrechnung Übernachtungen auf Campingplätzen und in Betrieben < 9 Betten enthalten.
[39] In der Bettenzahl sind durch Hochrechnung Betten auf Campingplätzen und in Betrieben < 9 Betten enthalten.
[40] Eingang gefunden haben ausgewählte, touristisch relevante Denkmale, Bodendenkmale und Museen. Die Einschätzung der landesweiten Bedeutung und Auswahl nach touristischer Relevanz wurde von Fachexperten vorgenommen.

3.1.4 Landwirtschaftsräume

(1)	In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume)[41] soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.	*Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft*
(2)	Im Rahmen des konventionellen Landbaus sind die an den entsprechenden Standorten vorhandene relativ hohe Ertragsfähigkeit des Bodens und die produktiven Betriebsstrukturen zu erhalten und zu stärken, um die nachhaltige, am Weltmarkt orientierte und wirtschaftlich tragfähige landwirtschaftliche Bodennutzung weiterzuentwickeln.	*konventioneller Landbau*
(3)	Im Rahmen des ökologischen Landbaus sind die marktangepasste Ausdehnung der Flächenbewirtschaftung sowie die steigende Produktion von Nahrungsmitteln anzustreben. Die dafür notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen sollen unterstützt und gefördert werden.	*ökologischer Landbau*
(4)	Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubauen.	*nachwachsende Rohstoffe*
(5)	Generell ist die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte durch den Aufbau geeigneter Strukturen sowie durch wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für das verarbeitende Ernährungsgewerbe weiter voranzubringen.	*Veredelung, Verarbeitung, Vermarktung*
(6)	Wegen der Bodengebundenheit der Landwirtschaft sollen die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete gewährleistet werden. Insbesondere soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Raumnutzungen soweit als möglich vermieden werden, zumindest soll bei einem notwendigen Flächenentzug die betriebliche Existenz nicht gefährdet werden.[42]	*Sicherung und Entwicklung von Betrieben, Vermeidung von Flächenentzug*
(7)	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) den regionalen Besonderheiten angepasst und ergänzt werden sowie aus den Landwirtschaftsräumen Vorranggebiete Landwirtschaft entwickelt werden. Grundlage hierfür sind die Aussagen der Agrarentwicklungsplanung.	*Aufgabe der Regionalplanung*

Begründung:
Die mit der Festlegung von Landwirtschaftsräumen verbundenen raumordnerischen Erfordernisse leisten einen Beitrag, die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Als Produzent von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen trägt die Landwirtschaft zur Stabilisierung, insbesondere der Ländlichen Räume bei.
Die Abgrenzung der Landwirtschaftsräume beruht auf folgenden Indikatoren: Bodengüte (EMZ), Anteil der Beschäftigten in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durchschnittlicher Viehbesatz sowie Gemeinden mit Beregnungsflächen als Indikator für den Sonderkulturanbau. Für die Darstellung als Landwirtschaftsraum musste eines der Kriterien, die auf Gemeindeebene erhoben wurden, erfüllt sein. Ausgenommen von der Darstellung der so ermittelten Landwirtschaftsräume wurden Wälder ab einer Größe von 500 ha, Seen und große militärisch genutzte Flächen.
Aufgrund der Maßstäblichkeit konnten in der Gesamtkarte, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“ bei der Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich sind sie jedoch von den Landwirtschaftsräumen ausgenommen.
Die vorhandenen Nutzungsformen innerhalb der Landwirtschaftsräume haben unterschiedliche Entwicklungsstrategien zur Folge. In den Bereichen des konventionellen Landbaus kann sich insbesondere aufgrund der guten

[41] festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 7
[42] siehe hierzu auch Kapitel 5.4

Bodenproduktivität eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft im globalen Wettbewerb entwickeln. Der ökologische Landbau findet gute strukturelle Voraussetzungen. Im bundesweiten Vergleich nimmt Mecklenburg-Vorpommern einen der vorderen Plätze ein. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird aus Gründen des Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutzes an Bedeutung gewinnen. Nachwachsende Rohstoffe finden zunehmend Verwendung in Bau- und Dämmstoffen, im Verpackungsbereich, in der Automobilindustrie sowie im technisch chemischen Bereich. Darüber hinaus wird eine Erhöhung des Anteils regenerativer Energien am Energieverbrauch in Deutschland nur bei einer noch stärkeren Nutzung der Biomasse als Energieträger gelingen.[43] Deshalb gilt es, die Voraussetzungen für den Anbau und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen weiter zu verbessern. Verbesserte Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung von Biomasse gestatten künftig die Anlage von Energieholzplantagen und den Anbau von Energiepflanzen.
Die Betriebe zur Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung heimischer landwirtschaftlicher Produkte tragen mit ihren Arbeitsplätzen wesentlich zum Strukturerhalt bzw. zur Strukturverbesserung bei.
Ein zentrales Anliegen besteht in der Verbesserung der Erzeugungsstrukturen der Veredelungswirtschaft. U. a. fehlt die Bereitstellung von geeigneten Standorten zum Aufbau von Veredelungsbetrieben, insbesondere der Schweineproduktion. An erzeugernahen Standorten werden entsprechende Verarbeitungsbetriebe der vor- und nachgelagerten Bereiche (z. B. Futtermittelproduktion, Schlacht- und Zerlegebetriebe, Lebensmittelindustrie) vorgehalten bzw. weiterentwickelt sowie deren Ansiedlung unterstützt. Durch den gezielten Einsatz planerischer Instrumente, z. B. Agrarentwicklungsplanung und Bauleitplanung werden der Erhalt und die Entwicklungsmöglichkeiten von bestehenden und potenziellen Produktionsstandorten unterstützt.
Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung im Sinne des Verbraucherschutzes wird verstärkt gefördert. Erzeugergemeinschaften können die Verbindung zwischen Produktion und Markt herstellen und in Zusammenarbeit mit Weiterverarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen den Absatz heimischer Produkte unterstützen. Gleichzeitig ergeben sich positive Effekte für die Tourismusbranche, die mit der hohen Qualität einheimischer Produkte die Gäste überzeugen kann.
Die Kriterien der Abbildung 7 bieten Anhaltspunkte zur Anpassung und Ergänzung der Landwirtschaftsräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Zusätzlich können aus den Landwirtschaftsräumen (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete entwickelt werden. Auf der Grundlage der Agrarentwicklungsplanung werden hierdurch zukunftsfähigen Standorten Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt sowie ausreichender Schutz vor Flächenentzug ermöglicht.

Abbildung 7
Kriterien zur Abgrenzung der Landwirtschaftsräume

- Bodengüte: Ertragsmesszahl (EMZ) > 40
- Erwerbstätigkeit in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft: Anteil an den Gesamtbeschäftigten > 40 % und Beschäftigtenzahl absolut > 30
- Viehbesatz: > 60 Großvieheinheiten (GV) je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF)
- Standorte für Sonderkulturen: Gemeinden mit Beregnungsflächen

Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend für die Zuordnung.

Von den Landwirtschaftsräumen ausgenommen sind Wälder ab einer Größe von 500 ha, Seen sowie große militärisch genutzte Bereiche. Ebenfalls von den Landwirtschaftsräumen ausgenommen sind die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“.

3.2 Zentrale Orte

(1) Zentrale Orte sollen überörtliche Bündelungsfunktionen übernehmen und als Schwerpunkte der *Aufgaben*
- wirtschaftlichen Entwicklung,
- Versorgung,
- Siedlungsentwicklung,
- kulturellen, Bildungs-, sozialen und Sportinfrastruktur,
- Verwaltungsinfrastruktur

vorrangig gesichert und ausgebaut werden.

(2) Zentrale Orte sollen so entwickelt werden, dass die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs sichergestellt ist. *Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich*

[43] siehe hierzu auch Kapitel 6.4

Maßstab der Entwicklung ist die Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs.

(3) Sofern ein Rückbau von Infrastruktur erforderlich wird, hat dieser zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen[44]. Falls ein darüber hinausgehender Rückbau erforderlich wird, können Zentrale Orte dann einbezogen werden, wenn die Versorgung durch einen benachbarten Zentralen Ort sichergestellt wird. **(Z)**

Rückbau von Infrastruktur

(4) Gemeinden, die die in Abbildung 8 aufgelisteten Anforderungen erfüllen, können als Zentrale Orte eingestuft werden.
Standort der zentralörtlichen Aufgaben ist der Gemeindehauptort. **(Z)**

Zentrale-Orte-Kriterien

(5) Die Festlegung der Gemeindehauptorte erfolgt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Aufgabe der Regionalplanung

(6) Mehrere Gemeinden können zusammen als Mittel- oder Grundzentrum eingestuft werden, wenn die Gemeindehauptorte eine städtebaulich zusammenhängende Siedlungsstruktur aufweisen.

gemeinsame zentrale Orte

(7) Sofern Ober- und Mittelzentren mangels Tragfähigkeit ihres Verflechtungsbereichs einzelne zentralörtliche Aufgaben ihrer Stufe nicht umfassend wahrnehmen können, sollen sie mit benachbarten Zentralen Orten gleicher oder höherer Stufe kooperieren. In diesen Fällen kann, wo es räumlich oder funktional erforderlich ist, ein gemeinsamer oder es können überlagernde Verflechtungsbereiche festgelegt werden.

Kooperationen

Begründung:
Das Zentrale-Orte-Konzept wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Landes entwickelt.[45]
Als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens bündeln Zentrale Orte öffentliche und private Güter und Dienstleistungen, Versorgungseinrichtungen, technische, soziale, kulturelle, Verwaltungs-, Sport- und Bildungsinfrastruktur und vermeiden damit eine Zersiedelung der Landschaft, schaffen wirtschaftliche Agglomerationsvorteile, lenken Verkehrsströme, stellen die Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Bevölkerung sicher und tragen damit dazu bei, Verkehrsaufkommen zu vermeiden. Die Bündelungsfunktion gewährleistet die Tragfähigkeit von Einrichtungen sowie einen effektiven Einsatz öffentlicher Mittel.
Zentrale Orte übernehmen multifunktional Ordnungs-, Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen. Eine wesentliche Aufgabe ist dabei die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich mit infrastrukturellen Einrichtungen und Arbeitsplätzen, wobei Zentrale Orte höherer Stufe die Funktionen der Zentralen Orte niedriger Stufen mit erfüllen (d. h.: ein Oberzentrum erfüllt neben den oberzentralen Versorgungsfunktionen sowohl Aufgaben eines Mittelzentrums, als auch Nahversorgungsaufgaben eines Grundzentrums). Die Ausstattung des Zentralen Ortes orientiert sich an der Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs, die über dessen Bevölkerungsstand ermittelt wird.
Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der demographischen Entwicklung in den kommenden Jahren Versorgungsstrukturen ausgedünnt bzw. zurückgebaut werden müssen. Um eine Mindestausstattung[46] gewährleisten zu können, kommt es darauf an, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als „Knotenpunkte" des Versorgungsnetzes zu erhalten. D. h.: Rückbaustrategien, mit Ausnahme des Rückbaus von Wohnungen im Rahmen des Stadtumbau Ost, sind zunächst auf Gemeinden ohne zentralörtliche Aufgaben anzuwenden. Erst wenn Versorgungsinfrastruktur nur noch in Zentralen Orten vorgehalten wird, weitere Einschnitte aber erforderlich sind, kann auch hier ein Rückbau erfolgen, sofern benachbarte Zentrale Orte die Aufgabe mit wahrnehmen können. Grundsätzlich ist dann dem Zentralen Ort höherer Stufe Priorität in der Bestandssicherstellung einzuräumen.
Zentrale Orte als wichtigste Wirtschafts- und Versorgungszentren des Landes müssen gut erreichbar sein, dabei sollen Oberzentren zumindest an das großräumige, Mittelzentren an das überregionale und Grundzentren an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen sein.[47] Auch wenn der Individualverkehr in ländlichen Räumen eine wesentliche Rolle spielt, muss für weniger mobile Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden, dass Zentrale Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihrem Verflechtungsbereich angemessen erreichbar sind.[48]
Standort der zentralörtlichen Funktionen ist grundsätzlich der Gemeindehauptort. Eine Aufteilung zentralörtlicher

[44] gilt nicht für den Rückbau von Wohnungen im Rahmen des Stadtumbau Ost; vgl. hierzu auch Kapitel 4.1 und 4.2
[45] Unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesraumordnungsgesetzes sowie § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 6 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie unter Berücksichtigung der Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung, insbesondere „Leitlinien zur Anwendung des Zentrale-Orte-Konzeptes als Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung" vom 03.12.2001.
[46] siehe auch Kapitel 6.1
[47] vgl. hierzu Kapitel 6.2.3
[48] vgl. hierzu Kapitel 6.2.2

Aufgaben auf verschiedene Ortsteile bzw. Siedlungen sollte nicht erfolgen. In Einzelfällen sind Ausnahmen vor allem dann möglich, wenn einzelne vorhandene Einrichtungen in einem Ortsteil angesiedelt sind und ein Standortwechsel in den Gemeindehauptort eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen würde. Die Festlegung mehrerer Gemeindehauptorte ist bei Grundzentren ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine in Folge von Gemeindezusammenschlüssen neu gebildete sehr große Gemeinde handelt und die als Gemeindehauptorte ausgewählten Ortsteile jeweils den Anforderungen an ein Grundzentrum gemäß Abbildung 8 erfüllen.
Sofern die Gemeindehauptorte mehrerer Gemeinden eine städtebaulich zusammenhängende Siedlungsstruktur aufweisen und gemeinsam die Anforderungen zur Einstufung als Mittel- oder Grundzentrum gemäß Abbildung 8 erfüllen, können die Gemeinden zusammen als ein Zentraler Ort eingestuft werden. Art und Umfang der zentralörtlichen Funktionen, die die einzelnen Teile des Zentralen Ortes wahrnehmen, müssen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden. Es wird ein gemeinsamer Verflechtungsbereich festgelegt.
Ober- und Mittelzentren, die nicht alle Funktionen eines Ober- bzw. Mittelzentrums umfassend wahrnehmen können, kooperieren in diesen Bereichen mit benachbarten Ober- und Mittelzentren. Art und Umfang der zentralörtlichen Funktionen, die in Kooperation mit den benachbarten Zentralen Orten wahrgenommen werden, sind mit diesen abzustimmen. Ein Anspruch auf Ausbau derartiger Zentraler Orte zu voll ausgestatteten Ober- und Mittelzentren besteht nicht.
Zur Wahrnehmung ihrer überörtlichen Aufgaben erhalten Zentrale Orte Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Abbildung 8
Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte

Bezeichnung	**Kriterien**[49]	**zu erfüllende Kriterien**
Grundzentrum	Städtischer Siedlungskern und in Ländlichen Räumen: 2.000 Einwohner in der Gemeinde in Stadt-Umland-Räumen[50]: 5.000 Einwohner in der Gemeinde	alle
	5.000 Einwohner im Nahbereich[51] 600 Beschäftigte 300 Einpendler Einzelhandelszentralität Bank- oder Sparkassenfiliale ärztliche Versorgung	fünf Kriterien von sechs
Mittelzentrum	10.000 Einwohner in der Gemeinde 30.000 Einwohner im Mittelbereich	alle
	4.000 Beschäftigte 2.000 Einpendler	ein Kriterium von zwei
Oberzentrum	70.000 Einwohner in der Gemeinde 300.000 Einwohner im Oberbereich 30.000 Beschäftigte 15.000 Einpendler	alle

Zu den Zentralitätskriterien im Einzelnen:
- Städtischer Siedlungskern:
  Ein städtischer Siedlungskern bzw. ein kleinstädtisches Gepräge dienen als Indiz für Zentralität.
- Einwohner der Gemeinde (Stand: 31.12.2002):
  Es existiert ein direkter Zusammenhang zwischen Siedlungsgröße und Zentralität. Die Siedlungsgröße, ge-

[49] Zur Erläuterung der Kriterien siehe Begründung zu 3.2.
[50] Dies gilt für die landesinternen Stadt-Umland-Räume nach Programmsatz 3.1.2(2).
[51] Sofern das Kriterium nicht erfüllt wird, kann ein Grundzentrum nur dann festgelegt werden, wenn ein benachbarter Zentraler Ort zumindest 10 km entfernt liegt. Maßgeblich ist dabei die Straßenentfernung zwischen den Zentren der Gemeindehauptorte. Das Kriterium gilt nicht für Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen.

messen an der Einwohnerzahl der Gemeinde, ist eines der wichtigsten Zentralitätskriterien. Von daher müssen zumindest 3/4 der für die Einstufung als Zentraler Ort jeweils geforderten Einwohner im Gemeindehauptort (Standort der zentralörtlichen Aufgaben) wohnen.

- Einwohner im Verflechtungsbereich (Stand: 31.12.2002):
  Die Anzahl der Einwohner im zugeordneten Verflechtungsbereich definieren die Tragfähigkeit des Zentralen Ortes. Die Einwohner des zentralen Ortes selbst werden dabei mitgerechnet. In der jeweiligen Stufe können die Einwohner nur einem Verflechtungsbereich zugeordnet werden, also nur einem Nahbereich, nur einem Mittelbereich und nur einem Oberbereich. In den Stadt-Umland-Räumen werden für Grundzentren keine Nahbereiche festgelegt. Diese werden durch die höheren Anforderungen an das Kriterium „Einwohner in der Gemeinde“ kompensiert.
- Beschäftigte (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2002) und Einpendler (sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler am Arbeitsort am 30.06.2001):
  Über die Kriterien Beschäftigte und Einpendler wird die Arbeitsplatzzentralität und damit auch das wirtschaftliche Potenzial einer Gemeinde gemessen. Da zentrale Orte wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte des Landes bilden, kommt diesen Kriterien hohe Bedeutung zu.
- Einzelhandelszentralität (zumindest 700 m² Verkaufsfläche im Lebensmitteleinzelhandel am 31.12.2003; Quelle: eigene Erhebungen) und
  Bank- oder Sparkassenfiliale (Standort einer Filiale / Zweigstelle am 31.12.2001; Quelle: Nord/LB) und
  ärztliche Versorgung (Standort eines niedergelassenen Arztes / Facharztes am 30.04.2002 - Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern – oder eines Krankenhauses gemäß 4. Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern).:
  Zur Einstufung von Grundzentren wird eine Mindestausstattung mit Infrastruktureinrichtungen vorausgesetzt. Die genannten Ausstattungsmerkmale sind Schlüsselkriterien für die Infrastruktursegmente Versorgung, Dienstleistungen und Gesundheit.

Die mit konkreten Schwellenwerten (Zahlen) belegten Kriterien können als erfüllt gelten, wenn zumindest 90 % des vorgegebenen Wertes erreicht werden.
Sofern nicht gesondert benannt, basieren alle Kriterien auf Daten des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern. Gebietsstand ist der 01.01.2005.

Abbildung 9
Ober- und Mittelzentren mit Verflechtungsbereichen

Zentralen Orten werden Verflechtungsbereiche als Nah-, Mittel oder Oberbereiche zugeordnet[52]. Die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche erfolgt auf Basis sozioökonomischer Verflechtungen der darin liegenden Gemeinden mit dem Zentralen Ort. Kriterien sind: Einwohner, Arbeitsplätze, Einrichtungen, Berufs- und Versorgungspendler-

[52] vgl. Abbildung 9

ströme orientiert an Verwaltungsgrenzen. Allerdings kommt es infolge zunehmender Mobilität der Bevölkerung, der Entwicklung neuer Vertriebsformen (Internet-Shopping, E-Commerce, Home-Banking etc.), eines fortgeschrittenen Strukturwandels der Betriebsformen im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich (Großbetriebsformen, Franchising etc.) zu zunehmender Überlappung von Verflechtungsbereichen. Insofern ist der Verflechtungsbereich der Bereich, dessen Bevölkerung überwiegend auf den jeweiligen Zentralen Ort orientiert ist, im Sinne eines „Dominanzbereichs". Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen weisen keine eigenen Verflechtungsbereiche auf; sie liegen im Nahbereich des entsprechenden Zentralen Ortes höherer Stufe.
In die Verflechtungsbereiche können nur Gemeinden einbezogen werden. Für Ortsteile sind die benötigten Daten nicht verfügbar. Dies kann infolge von Gemeindezusammenschlüssen zu Großgemeinden in Einzelfällen dazu führen, dass Teile einer Gemeinde tatsächlich funktional auf einen benachbarten Zentralen Ort ausgerichtet sind.
Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren (Ober- und Mittelbereiche) setzen sich aus Nahbereichen zusammen. Damit wird das Prinzip, wonach sich Oberbereiche aus Mittelbereichen zusammensetzen, durchbrochen. Das ist sinnvoll, da einzelne Mittelbereiche nicht einheitlich auf ein Oberzentrum ausgerichtet sind[53].
Für Ober- und Mittelzentren, die nicht alle zentralörtlichen Aufgaben ihrer Einstufung abdecken können, kann ein gemeinsamer Verflechtungsbereich mit dem benachbarten Ober- bzw. Mittelzentrum festgelegt werden. Dies trifft vor allem auf die Ober- und Mittelzentren zu, die in geringer Entfernung zu einem benachbarten, vergleichbar starken oder einem deutlich stärkeren Zentralen Ort liegen. Infolge von Funktionsmischung ist dort oft keine eindeutige Zuordnung von Verflechtungsbereichen zu den einzelnen Zentralen Orten mehr möglich.
Die in Abbildung 8 festgelegten Kriterien dienen einer landeseinheitlichen Einstufung Zentraler Orte in allen Teilräumen. Eine Einstufung als Zentraler Ort ist nur für Gemeinden möglich, die die hier definierten Einstufungskriterien erfüllen.

3.2.1 Oberzentren

(1) Oberzentren versorgen die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. *oberzentrale Versorgung*

(2) Die Oberzentren sollen als überregional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen vorrangig für die Oberzentren günstige infrastrukturelle Voraussetzungen zur Sicherung vorhandener und zur Ansiedlung neuer Wirtschaftsbetriebe geschaffen werden. Die Oberzentren sollen besonders in ihren Bemühungen unterstützt werden, innovative Wirtschaftsbetriebe mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen anzusiedeln. *überregional bedeutsame Wirtschaftsstandorte*

(3) Oberzentren sind Standorte von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Diese sollen gestärkt, weiter ausgebaut und mit der Wirtschaft vernetzt werden. *Lehre und Forschung*

(4) Zur weiteren Erhöhung ihrer Attraktivität als Wohnstandorte, zur Stärkung der regionalen Identität und als wichtige Imageträger des „Tourismuslandes Mecklenburg-Vorpommern" sollen die Oberzentren bei der Sanierung und Vitalisierung ihrer Innenstädte und bei der Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote unterstützt werden. *innere Entwicklung*

(5) Oberzentren sind die Städte *Oberzentren*
- Rostock,
- Schwerin,
- Neubrandenburg
- Stralsund / Greifswald (gemeinsames Oberzentrum). **(Z)**

(6) Die Abgrenzung der Oberbereiche ergibt sich aus Abbildung 23[54]. Die Nahbereiche der Oberzentren umfassen zumindest deren Stadt-Umland-Räume[55]. *Oberbereiche*

Begründung:
Wichtigste Wirtschaftsstandorte des Landes sind die Oberzentren, die in ihren Funktionen weiter zu unterstützen und zu stärken sind. Hierfür u. a. geeignete Maßnahmen sind: weiterer Ausbau der Infrastruktur, offensive Standortvermarktung, Imagekampagnen, z. B. über die Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebo-

[53] Das trifft auf den Mittelbereich Demmin zu.
[54] i. V. m. Abbildung 9
[55] vgl. Kapitel 3.1.2

te[56] aber auch städtebauliche Maßnahmen, die zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Städte - und hier ganz besonders der Innenstädte - beitragen.

Abbildung 10
Oberzentrale Versorgungsbereiche frei wählbarer Güter und Dienstleistungen[57]

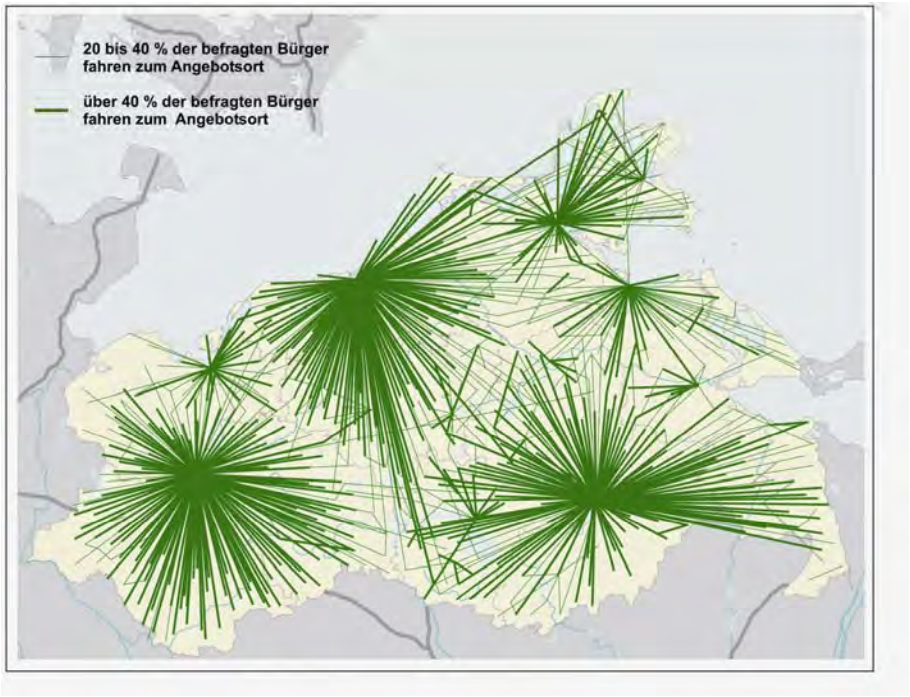

Wirtschaftliche Stärke wird zukünftig insbesondere davon abhängen, Innovationspotenziale zu erschließen, an sich zu binden und weiterzuentwickeln. Eine Schlüsselrolle übernehmen dabei zunehmend Wissenschaft und Forschung. Es kommt darauf an, junge Menschen qualitativ hochwertig auszubilden, ihnen vor Ort attraktive berufliche Perspektiven zu erschließen und sie am Standort zu halten. Die Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten in den Oberzentren sowie die vielfältigen Forschungseinrichtungen in deren Umfeld bilden dazu gute Voraussetzungen. Allerdings sind sie einem zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt, der eine weitere Spezialisierung und stärkere Vernetzung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft erforderlich machen wird. Um „Kreative Köpfe“ an das Land zu binden, ist auch der „Wohlfühl-Charakter“ von Bedeutung. Dieser wird durch kulturvolles Miteinander in ansprechender Umgebung geprägt. Die Attraktivität eines Oberzentrums wird wesentlich durch den kulturellen Faktor beeinflusst. Die Möglichkeit, kulturelle Aktivitäten zu entfalten und an hochwertiger und breit angelegter Kultur partizipieren zu können, ist mit ausschlaggebend für die Wohnortwahl.
Oberzentren sind die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund / Greifswald. Die Wahrnehmung oberzentraler Aufgaben ist zwischen den Städten Stralsund und Greifswald abzustimmen. Die Festlegung des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund / Greifswald ist aus übergeordneten raumstrukturellen Gründen notwendig, um die Versorgung der Region Vorpommern mit oberzentralen Einrichtungen in angemessener Entfernung sicherzustellen. Die Hansestadt Wismar nimmt in Teilbereichen oberzentrale Aufgaben wahr. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Hochschule und die gewerbliche Wirtschaft, vor allem die See- und Hafenwirtschaft, zu nennen.
Den Oberzentren sind Oberbereiche als Verflechtungsbereiche zugeordnet (s. dazu Abbildung 23). Für das Oberzentrum Stralsund / Greifswald ist ein gemeinsamer Oberbereich festgelegt. Aufgrund der engen Verflechtungen umfassen die Nahbereiche der Oberzentren zumindest deren Stadt-Umland-Räume.
Die Abgrenzung der vier Planungsregionen im Landesplanungsgesetz[58] erfolgte zwar in Anlehnung an die Oberbereiche, ist aber nicht mit ihnen identisch.

3.2.2 Mittelzentren

(1) Mittelzentren versorgen die Bevölkerung ihres Mittelbereichs mit Leistungen des gehobenen Bedarfs. *mittelzentrale Versorgung*

[56] siehe hierzu auch Kapitel 6.3
[57] Auszug: Studie „Landesweite Erhebung von Versorgungsbereichen frei wählbarer Güter und Dienstleistungen“, erstellt durch Prof. Dr. W. Steingrube u. a., Geographisches Institut, Universität Greifswald; Greifswald 2001, im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Bau
[58] § 12 (1) Landesplanungsgesetz

(2) Die Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen. *regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte*

(3) Mittelzentren sind die Städte *Mittelzentren*
- Anklam,
- Bad Doberan,
- Bergen auf Rügen,
- Demmin,
- Grevesmühlen,
- Grimmen,
- Güstrow,
- Hagenow,
- Ludwigslust,
- Neustrelitz,
- Parchim,
- Pasewalk,
- Ribnitz-Damgarten,
- Teterow,
- Ueckermünde,
- Waren (Müritz),
- Wismar und
- Wolgast. **(Z)**

(4) Zentralörtliche Aufgaben, die ein Mittelzentrum nicht abdeckt, sollen in Funktionsteilung mit benachbarten Mittel- und Oberzentren wahrgenommen werden. *Funktionsteilung*

(5) Die Abgrenzung der Mittelbereiche ergibt sich aus Abbildung 23[59]. Der Nahbereich des Mittelzentrums Wismar umfasst zumindest dessen Stadt-Umland-Raum[60]. *Mittelbereiche*

Begründung:
Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Sie tragen ganz wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei. Mittelzentren sind in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken. Dazu ist es notwendig, neben den so genannten „harten“ auch die „weichen“ Standortfaktoren zu sichern und auszubauen. Neben vielfältigen Bildungseinrichtungen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Bereiche Kultur, Sport und Soziales zu nennen. Gezielte Maßnahmen zur Stadtentwicklung machen die Mittelzentren nicht nur für ihre Wohnbevölkerung attraktiver, sondern unterstützen auch die Bemühungen zur Ansiedlung von Unternehmen und zum weiteren Ausbau des Tourismus.
Für Mittelzentren, die nicht alle mittelzentralen Aufgaben umfassend erfüllen können, sind Kooperationen mit benachbarten Ober- oder Mittelzentren notwendig.
Den Mittelzentren sind Mittelbereiche als Verflechtungsbereiche zugeordnet (s. dazu Abbildung 23). Aufgrund der engen Verflechtungen umfasst der Nahbereich des Mittelzentrums Wismar zumindest dessen Stadt-Umland-Raum. Aufgrund von Überlappungen bzw. räumlich nicht eindeutig zuzuordnenden Einzugsbereichen wird für die Zentralen Orte Bad Doberan und Rostock ein gemeinsamer Mittelbereich festgelegt.

3.2.3 Grundzentren

(1) Grundzentren versorgen die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs. *Nahbereichsversorgung*

(2) Die Grundzentren sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereichs bereitstellen. *überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte*

(3) Grundzentren und deren Nahbereiche sind in den Regionalen Raum- *Aufgabe der Regionalplanung*

[59] i. V. m. Abbildung 9
[60] vgl. Kapitel 3.1.2

ordnungsprogrammen unter Beachtung der in Abbildung 8 festgelegten Einstufungskriterien festzulegen.

Begründung:
Grundzentren erfüllen vorrangig Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Nahbereichs. Nach den Ober- und Mittelzentren bilden Grundzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schwerpunkte in Ländlichen Räumen. In dieser Funktion stützen sie dort das Infrastrukturnetz und bilden die räumlichen Grundpfeiler der Daseinsvorsorge. Jedem Grundzentrum in Ländlichen Räumen wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Nahbereich als Verflechtungsbereich gemeindeflächenscharf zugeordnet. Die von der Obersten Landesplanungsbehörde in Auftrag gegebene, im Dezember 2001 abgeschlossene, empirische Studie „Landesweite Erhebung der Versorgungsbereiche frei wählbarer Güter und Dienstleistungen“[61] gibt wertvolle Hinweise zur Abgrenzung der Nahbereiche. Während die größeren Städte des Landes in den letzten Jahren kontinuierlich Bevölkerungsverluste verzeichneten, konnten die Gemeinden im Umland der größeren Städte infolge von Stadt-Umland-Wanderungen fast durchgängig erhebliche Bevölkerungsgewinne verbuchen. Die so gewachsenen Siedlungen im „Speckgürtel“ der größeren Städte erreichen dabei teilweise Einwohnerstände, die oberhalb der Schwellenwerte für Zentrale Orte in den ländlichen Räumen liegen, erfüllen aber keine oder nur einzelne zentralörtliche Aufgaben. Durch Ansiedlung von Gewerbe und Einzelhandel kommt es im Umland der größeren Städte zu vielfältigen Funktionsüberlagerungen zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden, so dass hier eine Zuweisung konkreter einzelner Verflechtungsräume der Nahbereichsebene auf potenzielle einzelne Zentrale Orte der Nahbereichsstufe nicht mehr möglich ist. Insofern werden in den Stadt-Umland-Räumen höhere Anforderungen an die Festlegung von Grundzentren gestellt. Die geforderten 5.000 Einwohner in der Gemeinde zur Einstufung eines Grundzentrums im Stadt-Umland-Raum entsprechen dem erforderlichen Nahbereich eines Grundzentrums in Ländlichen Räumen. Für Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen werden keine eigenen Nahbereiche festgelegt.

3.3 Siedlungsschwerpunkte

(1) Ergänzend zu den zentralen Orten können Siedlungsschwerpunkte die ortsnahe Grundversorgung absichern. Darüber hinaus können ihnen Ordnungsaufgaben im Rahmen der Siedlungsentwicklung übertragen werden. *Siedlungsschwerpunkte*

(2) Siedlungsschwerpunkte können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. *Aufgabe der Regionalplanung*

Begründung:
Anders als bei den Grundzentren, die neben einer umfassenden Nahversorgung auch Entwicklungsaufgaben erfüllen, haben Siedlungsschwerpunkte im Wesentlichen ergänzende ortsnahe Versorgungsaufgaben, ggf. auch Ordnungsaufgaben im Rahmen der Siedlungsentwicklung. Siedlungsschwerpunkte nehmen damit auch überörtliche Aufgaben wahr, dies aber nur in dem Segment der Grundversorgung. Zu Siedlungsschwerpunkten werden keine Verflechtungsbereiche festgelegt.
Sofern erforderlich, können Gemeinden als Siedlungsschwerpunkte festgelegt werden. Standort der Aufgaben sollte, wie bei den Zentralen Orten auch, in der Regel der Gemeindehauptort sein. Ein Erfordernis liegt insbesondere vor

- in Ländlichen Räumen, wenn diese dünn bevölkert sind, ein weitmaschiges Zentrale-Orte-Netz haben oder eine kleinteilige / zersplitterte Siedlungsstruktur aufweisen;
- in Stadt-Umland-Räumen, wenn größere Gemeinden hier ortsnahe Versorgungsaufgaben oder Ordnungsaufgaben der Siedlungsentwicklung erfüllen;
- in Tourismusräumen, wenn Gemeinden saisonal begrenzt für eine erhebliche Anzahl von Gästen Versorgungsaufgaben erfüllen.

Die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist zu begründen.

3.4 Einbindung in europäische und überregionale Netzwerke

(1) Die Lagegunst Mecklenburg-Vorpommerns in der südlichen Ostseeregion zu den Metropolen Berlin, Hamburg und Kopenhagen (Öresund-Region) sowie zu den Oberzentren Lübeck und Stettin soll offensiv genutzt werden. Die transnationale raumordnerische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Ostseeraum ist weiter zu stärken und auszubauen. Die Intensivierung von Kooperationen ist zu befördern. *transnationale raumordnerische und wirtschaftliche Zusammenarbeit*

[61] Erstellt durch Herrn Prof. Dr. Wilhelm Steingrube u. a., Geographisches Institut, Universität Greifswald; im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Bau

(2) Die bilaterale Zusammenarbeit mit Polen, insbesondere mit dem benachbarten oberzentralen Entwicklungsraum Stettin sowie dem Entwicklungsraum Swinemünde und den benachbarten Bundesländern, hier insbesondere mit dem benachbarten oberzentralen Verflechtungsraum Lübeck, soll im Rahmen der bestehenden Strukturen und Kooperationen weiter gestärkt und ausgebaut werden.

bilaterale Zusammenarbeit

(3) Die europäischen und überregionalen Netzwerke werden insbesondere durch großräumige Entwicklungsachsen[62] abgebildet. Die wirtschaftlichen Standortvorteile in den Achsenkorridoren müssen intensiver genutzt werden. Insbesondere sind noch bestehende Entwicklungshemmnisse abzubauen und auf die Verbesserung grenzüberschreitender Erreichbarkeiten hinzuwirken.

großräumige Entwicklungsachsen

(4) Um die Wirkungen im Raum zu verbessern und die Integration des ganzen Landes in die europäische Raum- und Wirtschaftsentwicklung weiter zu befördern, werden die großräumigen Entwicklungsachsen durch überregionale Entwicklungsachsen ergänzt[63]. Diese binden die Mittelzentren an die Oberzentren an sowie die Mittelzentren untereinander. Sie dienen auch der Bündelung der technischen Infrastruktur.

überregionale Entwicklungsachsen

Begründung:
Die Lage im südlichen Ostseeraum ist ein wichtiger Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen. Aufgrund dessen ist sowohl die transnationale Zusammenarbeit im Ostseeraum als auch die bilaterale Zusammenarbeit mit Polen von besonderer Bedeutung. Grundlage der raumordnerischen Zusammenarbeit ist das Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum (VASAB[64]). Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit Polen nehmen die künftigen Verflechtungsbeziehungen, Kooperationsmöglichkeiten und Abstimmungsbedarfe einen immer größeren Raum ein. Europäische Netzwerke stellen die räumlich-funktionalen Verflechtungsbeziehungen insbesondere zu den außerhalb des Landes gelegenen Entwicklungszentren bzw. -regionen dar. Der weitere Ausbau von Kooperationen im Zuge der europäischen Netze, insbesondere die Verbesserung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeiten, befördert die Integration in die europäische Raum- und Wirtschaftsentwicklung. Wichtige Voraussetzungen zur Intensivierung von Kooperationen sind insbesondere auch weitere Qualifikationen in den nord- und osteuropäischen Sprachen sowie in der Landeskunde.

Abbildung 11
Großräumige Entwicklungsachsen, bilaterale Entwicklungsräume und Grenzübergänge zu Polen

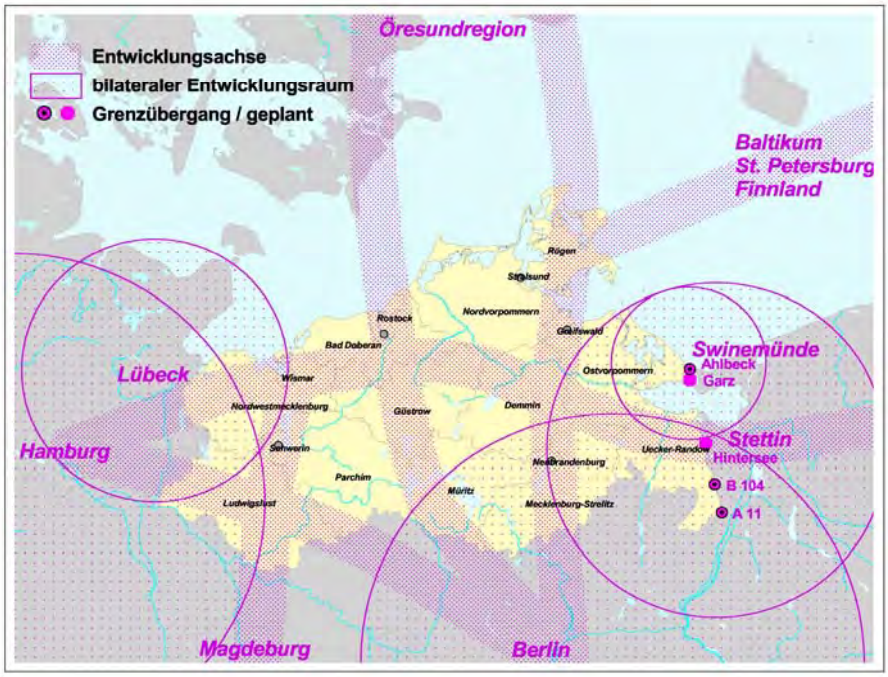

[62] siehe auch Programmsatz 6.2.1(3)
[63] vgl. hierzu auch Kapitel 6.2
[64] VASAB = Visions and Strategies around the Baltic Sea, verabschiedet 2001

Die großräumigen und überregionalen Entwicklungsachsen haben im Rahmen der Anbindung des Landes an das übrige Bundesgebiet und des Zusammenwachsens Europas eine hervorgehobene Bedeutung. Die wirtschaftlichen Standortvorteile in ihren Korridoren müssen verstärkt genutzt werden.
Grundsätzlich setzen die Achsen Orientierungen für den Infrastrukturausbau, die Siedlungsentwicklung und die Freiraumsicherung[65].

4. Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

(1) Die gewachsene Siedlungsstruktur soll in ihren Grundzügen erhalten und unter Stärkung der Zentralen Orte entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt werden.

gewachsene Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickeln

(2) Die Siedlungsentwicklung soll die Nutzung der vorhandenen sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur unterstützen, der Erhöhung des ungewollten Verkehrsaufkommens entgegenwirken und eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern.

Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen

.

(3) Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Innen- vor Außenentwicklung

(4) Mit der Nachnutzung von Konversionsflächen sind die Gemeinden und insbesondere innerstädtische Bereiche zu stärken und aufzuwerten.

Konversion

(5) Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine Ressourcen schonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen. Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden.

umweltverträgliche Siedlungsentwicklung

(6) Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. **(Z)**

Wohnungsbautätigkeit

(7) Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. **(Z)**
Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden.

Anbindung an bebaute Ortslagen

(8) Die gewerbliche Bauflächenentwicklung soll auf die Zentralen Orte konzentriert werden. In den anderen Gemeinden soll sich die gewerbliche Bauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, orientieren.

gewerbliche Bautätigkeit

(9) Bau- und Siedlungsflächen auf dem Wasser sind nur in begründeten Ausnahmen, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der städtebaulichen, naturschutzfachlichen und erschließungstechnischen Auswirkungen sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Hochwasser- und Küstenschutz, zulässig.

Bauen auf dem Wasser

(10) Die Siedlungsentwicklung in den Stadt-Umland-Räumen soll ausge-

Aufgabe der Regional-

[65] Aussagen zum europäischen Naturschutznetz NATURA 2000 finden sich in Kapitel 5.1.

hend von den Kernstädten entlang der Siedlungsachsen und der Verkehrswege, insbesondere der des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen. Die Siedlungsachsen können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. *planung*

(11) Der Ausbildung bandartiger Siedlungsstrukturen ist durch die Festlegung von Grünzügen und durch die Sicherung von Freiräumen entgegenzuwirken. Diese haben u. a. Biotopverbundfunktionen, sichern Naherholungsflächen und dienen dem Erhalt von Ausgleichsflächen. Die Grünzüge und Siedlungszäsuren können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. *Aufgabe der Regionalplanung*

(12) Benachbarte Städte können Städtenetze bilden. Bei nachweislichen Synergieeffekten im Zuge von Funktionsteilungen und -verflechtungen können Städtenetze vom Land auf der Basis vorhandener Fördermöglichkeiten unterstützt werden. *Städtenetze*

(13) Insbesondere bei der Ausweisung und Nutzung von Gewerbegebieten ist eine verstärkte Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit zwischen Gemeinden anzustreben. *interkommunale Zusammenarbeit*

Begründung:
Die Erhaltung und Festigung der Siedlungsstruktur im Sinne der dezentralen Konzentration ist angesichts der stark rückläufigen Einwohnerentwicklung grundlegendes Anliegen der Landesentwicklung. Zukünftige Ansiedlungspotenziale sind in erster Linie zur Stärkung der zentralen Orte einzusetzen.
Grundzentren und Siedlungsschwerpunkte sollen in den dünn besiedelten ländlichen Bereichen durch Bündelung von Infrastruktur und Dienstleistung eine angemessene Grundausstattung vorhalten, die die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Bildung, Erholung und Freizeit in allen Teilräumen ermöglichen.
Im Rahmen der Wohnbauentwicklung umfasst der Eigenbedarf vorrangig den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung.
Im Rahmen der gewerblichen Entwicklung umfasst der Eigenbedarf die Erweiterung der ansässigen Betriebe, die Neuansiedlung von Betrieben, die der örtlichen Grundversorgung (z. B. Handwerk) oder zur Strukturverbesserung dienen, sowie die Ansiedlung von Betrieben, die an besondere Standortbedingungen gebunden sind (z. B. Rohstoffvorkommen).
Innen- vor Außenentwicklung zielt auf die Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden und wirkt der Landschaftszersiedlung entgegen. Darüber hinaus werden bestehende Infrastruktureinrichtungen besser ausgelastet und Investitionskosten für neue Infrastruktur eingespart. Wichtige zielführende Maßnahmen sind:
- Nutzung bzw. Umnutzung leer stehender Bausubstanz, insbesondere in den Ortskernen,
- Nutzung brachliegender ehemals baulich genutzter Flächen an integrierten Standorten,
- Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete,
- Realisierung flächensparender Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen, insbesondere bei der Anbindung neuer Siedlungsflächen,
- Bebauung bereits ausgewiesener und erschlossener Bauflächen.

Aus diesen Gründen soll auch das Bauen im Wasser nach Prüfung der Raumverträglichkeit auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
Zu einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung gehört neben den Aspekten der Innenentwicklung auch die Nutzung von Möglichkeiten zur Verringerung und Vermeidung von energie- und verkehrsbedingten Emissionen.
Neue Gewerbestandorte werden vorrangig in zentralen Orten festgelegt. Hier sind in der Regel die notwendigen Potenziale in den Bereichen Infrastruktur, Arbeitskräfte, Wohnungsbau, Kultur, Sport und Dienstleistung vorhanden.
Auch hier gilt Innen- vor Außenentwicklung; d. h. vorrangig werden industrielle Altstandorte, Brachflächen, Konversionsflächen etc. vorrangig vor Standortneuausweisungen genutzt. Vorhandene erschlossene, nicht ausgelastete Gewerbestandorte gilt es weiter qualitativ aufzuwerten und entsprechend zu vermarkten. Durch die Nutzung bereits erschlossener Standorte wird einer weiteren Zersiedlung und einem überdimensionierten Flächenverbrauch entgegengewirkt. Erschließungs- und Infrastrukturkosten können damit vermieden und eingespart werden.
Konversionsflächen[66] können wichtige Standortentwicklungspotenziale darstellen. Insbesondere die innerstädtischen bzw. gut erschlossenen Flächen sollen für eine weitere bauliche Entwicklung in Betracht gezogen werden.
Mit der Festlegung von Siedlungsachsen wird die geordnete Entwicklung der Stadt-Umland-Räume gesichert.
Siedlungsschwerpunkte[67] im Verlauf von Siedlungsachsen bilden die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung

[66] siehe auch Programmsatz 4.3.5 (3)
[67] vgl. Kapitel 3.3

außerhalb der Kernstädte. Der Öffentliche Personennahverkehr ist als Bindeglied zwischen Stadt und Umland effektiv und nutzerfreundlich auszubauen.
Die Freiraumsicherung mittels Grünzügen orientiert sich an den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Sicherung von Naherholungsflächen und dem Erhalt von Ausgleichsflächen. Siedlungszäsuren vermeiden bandartige Siedlungsformen.
Besonderer Kooperations- und Abstimmungsbedarf besteht in der Regel für benachbarte und funktional miteinander verflochtene Städte, auch über die Landesgrenze hinaus. Führt der Zusammenschluss dieser Städte zu Städtenetzen[68] auch zu nachweislichen Synergieeffekten können diese durch das Land unterstützt werden.

4.2 Stadt- und Dorfentwicklung

(1)	Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam entwickelt werden. Städtebau und Architektur haben sich den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft, den historischen und den regionalen Gegebenheiten anzupassen. Das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles soll erhalten bleiben.	*Gestaltung der Siedlungen*
(2)	Stadtum- und Rückbaumaßnahmen sind auf einen Funktionserhalt der Stadt sowie auf eine Stärkung und Aufwertung der Stadtkerne auszurichten. Durch Vermeidung sozialer Segregation, Anstreben einer vielfältigen Nutzungsmischung und einer hohen Nutzungsdichte ist das soziale und bauliche Gefüge der Städte zu erhalten und zu verbessern.	*kompakte Stadt*
(3)	Der Wohnungsbau soll bedarfsorientiert für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und preiswerte Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Die Erhaltung von bestehendem Wohnraum soll, soweit bedarfsgerecht, Vorrang vor dem Neubau haben.	*bedarfsorientierte Wohnraumentwicklung*
(4)	Neue Wohngebiete sollen in einer guten Erreichbarkeit zu Arbeitsstätten, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs errichtet werden.	*Zuordnung neuer Bauflächen*
(5)	Die Ausweisung von Sonderwohnformen wie Seniorenwohnungen und Servicewohnanlagen soll bedarfsgerecht, städtebaulich integriert und in günstiger Zuordnung zu Einrichtungen der Infrastruktur und zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen.	*Sonderwohnformen*
(6)	Denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude sind in der Regel zu erhalten, aufzuwerten und einer adäquaten Nutzung zuzuführen. Bauliche Entwicklungen im Umfeld von Denkmalen haben sich diesen anzupassen.	*Denkmalschutz*
(7)	Durch einen koordinierten Einsatz von Förderprogrammen sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Stadtumbau- und Dorferneuerungsmaßnahmen dauerhaft unterstützt und ein hoher baukultureller Anspruch angestrebt werden.	*Förderung*

Begründung:
Einzigartige Stadtstrukturen, wertvolle Innenstädte, unverwechselbare Architektur- und Baustile, denkmalgeschützte Gebäude und Ensembles sowie landschaftstypische Siedlungsformen und Relikte aus der Ur- und Frühgeschichte prägen das Erscheinungsbild unserer Städte und Dörfer. Dieses sind wichtige Imageträger des Landes und entscheidende Potenziale für den Kultur- und Städtetourismus. Diese kulturhistorisch wertvollen Gegebenheiten gilt es zu erhalten und im Rahmen neuer Siedlungsentwicklungen zu respektieren.
Rückläufige Einwohnerentwicklungen, zunehmende Leerstände und Funktionsverluste verlangen strategische Stadtumbau- und Rückbaukonzepte. Städte werden zukünftig nur noch bedingt im Sinne von Stadterweiterungen zu planen sein. Die Städte und Siedlungen werden schrumpfen; diesen Prozess gilt es auf der Grundlage Integrierter Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) planerisch zu bewältigen. Dazu gehört die konsequente Ausnutzung innerstädtischer Flächenpotenziale. Besondere Entwicklungschancen erhalten die städtebaulich integrierten mit besonderer Lagegunst versehenen Standorte (Zentrumsnähe, Lage am Wasser etc.). Einen besonderen Stellen-

[68] siehe § 13 Bundesraumordnungsgesetz

wert in der Stadtentwicklung kommt zukünftig dem innerstädtischen Wohnungsbau zu; auch in Form von Reihen- und Doppelhausbebauung sowie dem Bestandserhalt als Alternative zum suburbanen Wohnungsbau. Damit wird auch den Anzeichen einer sozialen Segregation in den Städten entgegengewirkt. Durch den Rückbau dauerhaft leer stehender und nicht mehr benötigter Wohnungen im Rahmen von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten wird zur Marktbereinigung durch Verminderung des Wohnungsüberangebots und zur Entlastung der Wohnungswirtschaft von weiter laufenden Aufwendungen beigetragen. In den in industrieller Bauweise hergestellten Großwohnsiedlungen wird den sozialen und städtebaulichen Defiziten und Missständen insbesondere durch Aufwertung und Wohnumfeldverbesserung begegnet.
Die Beseitigung städtebaulicher Missstände auch in den Dörfern (Plattenbauten, brach gefallene landwirtschaftliche Anlagen) sowie das Besinnen auf traditionelle ländliche Strukturen ist ein Anliegen nachhaltiger Dorfentwicklung.
Aus veränderten Familienstrukturen, dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen und der Verkleinerung aber zahlenmäßigen Zunahme der Haushalte ergeben sich neue Anforderungen an Siedlungskonzepte. Hierzu gehört insbesondere ein zunehmender Bedarf an Ruhesitzen für Senioren, auch als Angebot für Zuzüge. Zu den Sonderwohnformen zählen insbesondere Servicewohnanlagen, Seniorenwohnungen, Seniorenresidenzen und betreutes Wohnen. Sie sind bedarfsgerecht in bzw. an vorhandenen Siedlungen auszuweisen. Das Wohnumfeld, das einen wichtigen Teil des Aktionsraumes insbesondere von Kindern und älteren Menschen darstellt, bedarf besonderer Beachtung in Bezug auf Sicherheits-, Aufenthalts- und Umweltqualitäten.
Für die Umsetzung einer auf die Innenbereiche bezogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Städten und Dörfern verbunden mit einem hohen gestalterischen und funktionellen Anspruch kann durch die Koordinierung der verfügbaren Förderprogramme (Stadtsanierung, Wohnungsbau, Dorferneuerung, Tourismus) eine deutlich höhere Wirkung erzeugt werden.
Das Land ist geprägt durch historisch wertvolle Stadtanlagen und Dörfer. Typisch sind die Hansestädte, Residenzstädte, die Bäderorte, die Ackerbürgerstädte. Historische Innenstädte und über 25.000 denkmalgeschützte Einzelgebäude zeugen von dem hohen kulturhistorischen Wert. Die Innenstädte von Wismar und Stralsund wurden 2002 zum Weltkulturerbe ernannt und erhalten dadurch eine einzigartige nationale und internationale Bedeutung.
Über 2000 Schlösser, Guts- und Herrenhäuser mit ihren historischen Parkanlagen und Gärten, über 1.100 denkmalgeschützte Kirchen sowie bedeutende Architekturformen, wie die Backsteingotik und die Bäderarchitektur, prägen das Erscheinungsbild des Landes. Neue Siedlungsentwicklungen und Einzelvorhaben haben diesem Umstand Rechnung zu tragen.

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte

(1) Innerhalb der festgelegten landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte hat die gewerbliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Standorte sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Eine zielgerichtete Flächenvorsorge seitens der Gemeinde ist erforderlich. **(Z)**

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

(2) Landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte sind:

1. Vorhandene und erweiterbare Gewerbe- und Industrieflächen:
   - Gallin-Valluhn,
   - Industriegebiet Lubminer Heide,
   - Poppendorf und
   - Sassnitz-Mukran. **(Z)**
2. Standortneuerschließungen:
   - Lüdersdorf,
   - Neubrandenburg-Trollenhagen,
   - Parchim,
   - Pasewalk,
   - Grimmen / Pommerndreieck,
   - Rostock-Laage,
   - Rostock-Mönchhagen,
   - Schwerin, Göhrener Tannen und
   - Wismar - Kritzowburg. **(Z)**

landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte

Begründung:
Ein differenziertes Angebot an gewerblichen Bauflächen ist eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Dabei geht es sowohl um die Stärkung des Mittelstandes durch den Erhalt und die An-

siedlung von klein- und mittelständischen Betrieben als auch um die Sicherung, den Ausbau und die Neuansiedlung von größeren Industrie- und Gewerbebetrieben. Grundlage der gewerblichen Entwicklung bildet ein dem zukünftigen Bedarf entsprechendes Standortangebot auf der Ebene der Kommunen, der Regionen und des Landes.
Zu den für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen Investitionen zählen Betriebsansiedlungen, die eine überregionale und landesweite Bedeutung aufweisen. Mit entsprechenden Großstandorten sollen vorhandene Wirtschaftszentren im Land weiter gestärkt, Entwicklungsimpulse für derzeit wirtschaftlich unterentwickelte Räume ausgelöst und spezifische Standortvoraussetzungen abgedeckt werden. Die gezielte Vermarktung der Standorte wird von der Landesregierung im Rahmen der Standortoffensive unterstützt.
Standorte in guter Erreichbarkeit zu Ober- und ausgewählten Mittelzentren und mit guter überregionaler Verkehrsanbindung wurden landesweit hinsichtlich ihrer Standorteigenschaften untersucht, um die Voraussetzungen für die Ansiedlung großer flächenintensiver Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu schaffen, zu sichern und weiter auszubauen. Die festgelegten Großstandorte zeichnen sich grundsätzlich durch eine gute überregionale Verkehrsanbindung (insbesondere Autobahnanschluss), eine unmittelbare Nachbarschaft zu Ober- und Mittelzentren, durch geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und durch entsprechende baurechtliche Voraussetzungen aus. Die Entwicklung des in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landesgrenze nach Schleswig-Holstein gelegenen Standortes Lüdersdorf orientiert sich an den im „Entwicklungskonzept Region Lübeck“ formulierten Zielen.
Standortpotenziale der landesweit bedeutsamen Großstandorte umfassen sowohl vorhandene erweiterbare Industrie- und Gewerbestandorte als auch neu zu erschließende Standorte.

4.3.2 Großflächige Einzelhandelsvorhaben

(1) Einzelhandelsgroßprojekte[69] im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO - hierunter fallen auch Hersteller-Direktverkaufszentren und sonstige neue Betriebsformen des Einzelhandels, die mit diesen in ihren Auswirkungen vergleichbar sind - sind mit Ausnahme von (7) nur in zentralen Orten zulässig, bei einer Geschossfläche von mehr als 5.000 m² nur in Ober- und Mittelzentren. **(Z)**

Einzelhandelsgroßprojekte

(2) Neuansiedlungs-, Umnutzungs- oder Erweiterungsvorhaben von Einzelhandelsgroßprojekten sind nur zulässig wenn Größe, Art und Zweckbestimmung in einem angemessenen Verhältnis zu Größe und Versorgungsfunktion des zentralen Ortes stehen und die Auswirkungen des Vorhabens den Verflechtungsbereich des zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. **(Z)**

Zulässigkeitskriterien

(3) Einzelhandelsgroßprojekte dürfen weder die verbrauchernahe Versorgung der nicht motorisierten Bevölkerung noch eine ausgewogene und räumlich funktionsteilig orientierte Entwicklung von Versorgungsschwerpunkten zwischen Innenstadt / Orts- bzw. Wohngebietszentrum und Randlage gefährden. **(Z)**

räumlich ausgewogene Versorgung

(4) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.
Bei Standortentwicklungen außerhalb der Innenstadt ist nachzuweisen, dass diese die Funktionsentwicklung und Attraktivität der Innenstadt nicht gefährden. **(Z)**

zentrenrelevante Sortimente

(5) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind an teilintegrierten verkehrlich gut erreichbaren Standorten zulässig, wenn diese einen baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des zentralen Ortes bilden. Zentrenrelevante Randsortimente innerhalb der Großprojekte nach Satz 1 sind zulässig, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Innenstadtentwicklung und Nahversorgungsstrukturen zu erwarten sind (Einzelfallprüfung erforderlich). **(Z)**

nicht zentrenrelevante Sortimente

(6) Ausgewogene zentrenstärkende Einzelhandelsstrukturen sollen in zentralen Orten auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten entwickelt werden.

Einzelhandelskonzepte

[69] vgl. auch Einzelhandelserlass M-V vom 04.07.1995

(7) Im Einzelfall können Einzelhandelsgroßprojekte in den Randbereichen der Stadt-Umland-Räume[70] dann angesiedelt werden, wenn die Ansiedlungsgemeinde mit der Kernstadt intensive funktionale Verflechtungen aufweist, verkehrlich mit Öffentlichem Personennahverkehr gut erreichbar ist und die Entwicklung der Einzelhandelsfunktion der Kernstadt nicht beeinträchtigt. Standortentscheidungen für die Entwicklung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Stadt-Umland-Räumen sind auf der Basis interkommunaler Abstimmungen – (regionale Einzelhandelsentwicklungskonzepte) zu treffen. **(Z)**

Vorhaben in Stadt-Umland – Räumen

(8) Factory-Outlet-Center sind im Einzelfall auf ihre Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Zentralen Orte und ihrer Innenstädte zu überprüfen.

Factory-Outlet-Center

(9) Einzelhandelsvorhaben sollen den Ausbau des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen. Das trifft sowohl für die Entwicklung und Attraktivitätsstärkung der historischen Altstädte als auch für die Tourismusorte zu.

Einzelhandel und Tourismus

Begründung:[71]

Die Struktur des Einzelhandels zeigt sich in flächenmäßig dominierenden großflächigen modernen Betriebsformen (Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Discounter, Möbel- und Baumärkte etc.) an autokundenorientierten Standorten bei gleichzeitigen Funktionsdefiziten in Innenstädten, geprägt durch kleinflächige Anbieter. Mit ca. 1,5 m² pro Einwohner verfügt das Land bundesweit über die höchste Verkaufsflächendichte.

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückganges sind Wachstumsimpulse voraussichtlich nur aus zwei Quellen zu erwarten: aus einer besseren Bindung der Nachfrage im Land und aus einer Stärkung des Tourismus. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere großflächige Einzelhandelsvorhaben in angemessener Weise (Größe, Art, Zweck) auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Angemessenheit eines Planvorhabens bestimmt sich dabei aus der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftnachfrage des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches, der Kaufkraftbindung des planungsrelevanten Projektes im Verhältnis zu den bestehenden Einrichtungen sowie aus der bestehenden und geplanten innergemeindlichen Zentrenstruktur (Innenstadt, Wohngebiete, periphere Standorte).

Großprojekte mit mehr als 5000 m² Geschossfläche sind der Größe und Versorgungsfunktion angemessen, nur in Ober- und Mittelzentren anzusiedeln. Für die Funktionswahrnehmung, für den Ausbau der regionalen Ausstrahlungsstärke und damit für die Erhöhung der Einzelhandelszentralität der Ober- und Mittelzentren ist die Angebotsstärke des Einzelhandels, und dazu gehören in erster Linie ausstrahlungsstarke großflächige Einzelhandelsbetriebe, von entscheidender Bedeutung.

Es ist festzustellen, dass sowohl periphere als auch Wohngebietsstandorte deutliche Sättigungstendenzen aufweisen und sowohl sortiments- und flächenseitig als auch umsatzseitig den Innenstadtstandorten Entwicklungsprobleme bereiten.

Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der Innenstädte werden künftig deshalb die Ausnahme bilden. Standortentscheidungen müssen sich in verstärktem Maße mit den sortimentsspezifischen Auswirkungen eines Vorhabens auseinandersetzen.

Zentrenrelevante Sortimente sollen möglichst weitgehend in den Innenstädten angesiedelt werden, wie z. B.: Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Uhren, Schmuck, Accessoires, Parfümeriewaren, Kosmetik, Kunstgewerbe, Haus- und Heimtextilien, Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Computer, Musikalienhandel, Haushaltswaren, Bücher, Papier / Schreibwaren, Foto, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Zooartikel, Spielwaren, Sportartikel.

Nahversorgungsrelevante Sortimente: sollen grundsätzlich wohnortnah entwickelt werden, das schließt auch - insbesondere bei kleineren Orten - die Ansiedlung in den Innenstädten / Ortsmitte ein, z. B. Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Blumen, Zeitschriften.

Periphere, autokundenorientierte Lagen bleiben weitestgehend Einzelhandelseinrichtungen mit flächenintensiven nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorbehalten, z. B.: Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenbedarf, Möbel. Da derartige großflächige Fachmärkte in der Regel neben den nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch zentrenrelevante Randsortimente (bau-, garten- bzw. möbelmarkttypische Randsortimente) führen, die häufig für sich betrachtet bereits Auswirkungen im Sinne des §11Abs. 3 BauNVO befürchten lassen, ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.

Eine spezifische Betrachtung und Herangehensweise erfordert die Entwicklung von Einzelhandelsstandorten in den unmittelbaren Nachbargemeinden der Oberzentren in den Stadt-Umland-Räumen. Künftige Ansiedlungsvorhaben in angrenzenden Umlandgemeinden sollten angesichts der anhaltenden Defizite in den Innenstädten einer kritischen Bewertung auf kommunaler und regionaler Ebene unterzogen werden. Als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage sind dabei verstärkt Regionale Einzelhandelkonzepte zum Einsatz zu bringen. Es wird darüber

[70] siehe hierzu Kapitel 3.1.2

[71] vgl. hierzu auch: „Strukturuntersuchung des Einzelhandels in Mecklenburg-Vorpommern“, Dr. Lademann, 12/2000

hinaus verstärkt auf Umnutzungen, Sortimentsumstellungen, schleichende Expansionen, Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen etc. zu achten sein.
Factory-Outlet-Center, die konzeptgetreu betrieben werden, werden aufgrund ihrer besonderen Sortimentsstruktur und ihrer Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz am Projekteinzugsbereich gemessen, weil dieser deutlich über den Verflechtungsbereich der Ansiedlungsgemeinde hinausstrahlt. Eine Einzelfallprüfung stellt sicher, dass insbesondere die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Innenstädte Zentraler Orte durch die Ansiedlung dieser großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Die Tatsache, dass Entwicklungspotenziale insbesondere aus dem Ausbau des Tourismus erwachsen können, erfordert eine „Verzahnung" von Einzelhandel und Tourismus. Die historischen Altstädte besitzen ein nicht zu unterschätzendes touristisches Potenzial. Dem Einzelhandel kommt bei dem Ausbau dieses Potenzials eine wesentliche Funktion zu. Gleiches trifft auch für die Entwicklung der Tourismusorte zu.

4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen

(1) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen in der Regel im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen errichtet werden. Sie können an Einzelstandorten zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihnen Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen und die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist. *Standorte*

(2) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen sich in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen, das Siedlungsgefüge nicht beeinträchtigen sowie gut erreichbar sein. *Ansiedlungskriterien*

(3) In Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege[72] sind größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen im Einzelfall, nach Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit, zulässig. *Raum- und Umweltverträglichkeit*

Begründung:
Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen[73] sind geeignet eine gewünschte Saisonverlängerung herbeizuführen und somit ganzjährig Arbeitsplätze zu sichern. Gleichzeitig sind sie jedoch gekennzeichnet durch intensive Flächennutzungen, einen starken Ausbau bestehender Infrastruktureinrichtungen, hohe Beherbergungskapazitäten und größere Eingriffe in das Siedlungs- und Landschaftsbild. Vor diesem Hintergrund sollen sie grundsätzlich im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen errichtet werden; eine für bestimmte Betriebstypen notwendige Ansiedlung an Einzelstandorten ist zulässig, wenn davon Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen.
Bei Prüfung der Zulässigkeit ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung gewachsener Siedlungs- und Nutzungsstrukturen, historisch wertvoller Kulturlandschaften und des Erholungswertes der Landschaft einschließlich einer Zersiedelung der Landschaft vermieden wird.
Aufgrund der Sensibilität von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollte für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen in diesen Gebieten grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung[74] durchgeführt werden.

4.3.4 Technologische Netzwerke

(1) Die Herausbildung und Entwicklung technologisch orientierter Netzwerke von Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land wird unterstützt, insbesondere auch die Etablierung von Netzwerken im Ostseeraum. *Herausbildung und Entwicklung technologischer Netzwerke*

Begründung:
Mecklenburg-Vorpommern wird mehr und mehr zu einem Technologiestandort, der sich für die Ansiedlung moderner und zukunftsorientierter Industrie empfiehlt. Für die Ansiedlungsentscheidungen von Unternehmen rückt die in den Regionen vorhandene Kompetenz stark in den Vordergrund. Neben sozialen und kulturellen Faktoren gewinnt das vor Ort vorhandene Forschungs- und Bildungspotenzial und damit die Innovationskraft eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang ist die Bildung von Kompetenzen, u. a. Hochschulwissen verknüpft mit wirtschaftlichen Anwendungen in einem High-Tech-Bereich, eine unabdingbare Notwendigkeit.

[72] siehe Kapitel 5.1
[73] Die Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung erfolgt durch gleichnamigen Erlass vom 06.05.1996.
[74] nach § 1 Nr. 15 der Raumordnungsverordnung des Bundes i. V. m. § 15 (1) Landesplanungsgesetz und des Erlasses des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 06.05.1996 zur „Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und von großen Freizeitanlagen"

Die sich aus der räumlichen Nähe der Unternehmen ergebenden Potenziale an Synergieeffekten und Kommunikationsmöglichkeiten lassen sich durch eine landesweite Vernetzung verstärken. Deshalb wird die Herausbildung und Entwicklung von räumlichen oder branchenbezogenen Netzwerken von Unternehmen und Institutionen, die durch Zusammenarbeit nach innen und außen Wachstumsprozesse fördern, unterstützt. Durch die Etablierung von Wissenschaftskompetenz und durch den Aufbau regionaler Unternehmensnetzwerke sollen diese Netzwerke dazu beitragen, vorhandene Unternehmen wettbewerbsfähiger und stärker zu machen sowie neue branchenbezogene Ansiedlungsanreize zu schaffen. Solche Strukturen, Unternehmens- und Forschungsgeflechte und Zulieferbeziehungen sind für die Standortentscheidungen von Unternehmen von großer Bedeutung. Diese Netzwerke können sich besonders in den Oberzentren, die in der Regel auch Hochschulstandorte sind, in Verbindung mit den Mittelzentren des Landes etablieren.
Zu den technologischen Netzwerken, die im Lande existieren bzw. die sich derzeit im Aufbau befinden, zählen: BioCon-Valley (Netzwerk für Biotechnologie und Medizintechnik), Netzwerk Maritime Allianz Ostseeregion, Netzwerk Kunststofftechnik, Netzwerk Präzisionsmaschinenbau, Netzwerk Gesundheitswirtschaft („MV tut gut“), Netzwerk Informations- und Kommunikationstechnologie, Netzwerk Offshore-Anlagen, Netzwerk Wasserstofftechnolgien, Netzwerk Ernährungswirtschaft.

4.3.5 Standorte von Bundeseinrichtungen

(1) Die im Land vorhandenen Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften, insbesondere auch die Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr, sollen erhalten werden. — *Erhalt der vorhandenen Standorte*

(2) Zusätzliche Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften sollen so weit als möglich angesiedelt werden. — *Ansiedlung weiterer Einrichtungen*

(3) Werden Standorte z. B. infolge von Strukturreformen geschlossen, sollen mögliche Kompensationsmaßnahmen mit der Zielrichtung der Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur erfolgen. [75] — *Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur*

Begründung:
Einrichtungen des Bundes, von Staatengemeinschaften und von Forschungsgesellschaften sind wirtschaftlich bedeutsam, schaffen Arbeits- und Ausbildungsplätze, holen Know-how von außen ins Land und wirken gleichzeitig mit ihrem überregionalen Aufgabenspektrum nach außen. Im Rahmen des nationalen Ausgleichsprinzips sollte das insgesamt als strukturschwach zu betrachtende Land bevorzugter Ansiedlungsstandort für entsprechende Einrichtungen sein.
Insbesondere die bestehenden Standorte der Bundeswehr sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. In den strukturschwachen Teilräumen sind Garnisonen der Bundeswehr oft wichtigster Arbeitgeber. Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Zivilbeschäftigte) treten Sekundäreffekte insbesondere in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf. Eine Schließung der Standorte hat besonders in den strukturschwachen Teilräumen schwerwiegende wirtschaftliche, strukturelle und soziale Folgen.
Mit möglichen Entwicklungsmaßnahmen sollen regional die negativen Folgen wie Verlust von Arbeitsplätzen, sinkende Auslastung kommunaler Infrastruktur, Wohnungsleerstand und Verlust von Kaufkraft gemildert werden.

5. Freiraumentwicklung

5.1 Umwelt- und Naturschutz

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Erhalt des Lebensraumes des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes geschützt werden. Dazu sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden. — *Schutz des Lebensraums*

(2) Die Nutzungsansprüche an Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt. — *Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts*

(3) Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der — *Aufbau eines Biotopver-*

[75] siehe auch Programmsatz 4.1(4)

biologischen Vielfalt und der landestypischen Ökosysteme sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen konkretisiert und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem vernetzt werden. Querende Infrastrukturen sind bei entsprechender Ausgestaltung möglich.

bundsystems

(4) In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege[76] ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. **(Z)**

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

(5) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege[77] soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

(6) Bei der Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind die Kriterien der Abbildung 12 zu Grunde zu legen. Darüber hinaus können die gemäß § 29 Landesnaturschutzgesetz einstweilig gesicherten Naturschutzgebiete in den EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten in die Vorrangkulisse aufgenommen werden.
Bei den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege sind zumindest die Kriterien der Abbildung 13 anzuwenden; zusätzlich können die Kriterien Offenlandstandorte und Rastplätze[78] herangezogen werden.

Aufgabe der Regionalplanung

Begründung:
Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter und -kräfte, die auf Nutzungsansprüche sensibel reagieren können. Diese müssen so ausgestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet ist. Die Erhaltung der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen Ökosystemtypen über den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems[79] ist gleichzeitig der Weg zum Schutz der Artenvielfalt sowie der Lebensräume[80]. Die NATURA 2000-Gebiete bilden dabei die zentralen Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes. Die infrastrukturelle Durchlässigkeit des Biotopverbundsystems muss jedoch aufgrund seiner Ausdehnung und Funktionen sichergestellt bleiben, dies gilt insbesondere für die gesamte regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur, für land- und forstwirtschaftliche Verbindungswege sowie für Rad-, Reit- und Wanderwege.
Die sich aus dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergebenden räumlichen Anforderungen (spezifiziert in den Kapiteln 5.1.1 – 5.1.4) sind zusammen mit den Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, welche unter Zugrundelegung der Kriterien nach Abbildung 12 und nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. Die Kernflächen der drei Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung wurden festgesetzt in den Pflege- und Entwicklungsplänen am 13.04.1999 („Peenetal / Peene-Haff-Moor“), 26.01.1999 („Schaalseelandschaft“) und 19.08.1999 („Ostrügensch Boddenlandschaft“).
Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, in denen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege entsprechend den Kriterien der Abbildung 13 den Funktionen von Natur und Landschaft eine besondere Sicherung zukommen soll. Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems, die nicht den Kriterien nach Abbildung 13 oder den in Programmsatz 5.1(6), zweiter Absatz, genannten entsprechen, werden nicht als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur. Aufgrund der Maßstäblichkeit konnten in der Gesamtkarte, die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten „Vorranggebiete Rohstoffsiche-

[76] festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 12
[77] festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 13
[78] der Bewertungsstufe „sehr hoch“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm
[79] vgl. auch Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27.11.1992 zum „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ sowie die ergänzende Entschließung vom 03.08.1995 zur „Integration des europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie in die ökologischen Verbundsysteme der Länder
[80] siehe auch Programmsatz 5.1.1(2)

rung“ und „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“, bei der Darstellung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich sind sie jedoch von den Vorbehaltsgebieten ausgenommen. Es besteht die Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Europäischer Vogelschutzgebiete.
Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden entsprechend § 6 Absatz 4 Landesplanungsgesetz nach Abwägung mit den anderen Belangen in dieses Programm integriert.

Abbildung 12
Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- Nationalparke
- festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 22 Landesnaturschutzgesetz
- Kernflächen der drei Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
- naturnahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm gemäß Karte V

Abbildung 13
Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete
- Küstengewässer und naturnahe Küstenabschnitte (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm), Salzgrasland
- schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore (jeweils nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm)
- naturnahe Seen und naturnahe Fließgewässer (jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm)
- einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 29 Landesnaturschutzgesetz

Von den Vorbehaltsgebieten ausgenommen sind die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“ und „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“.

Abbildung 14
Großschutzgebiete und unzerschnittene landschaftliche Freiräume[81]

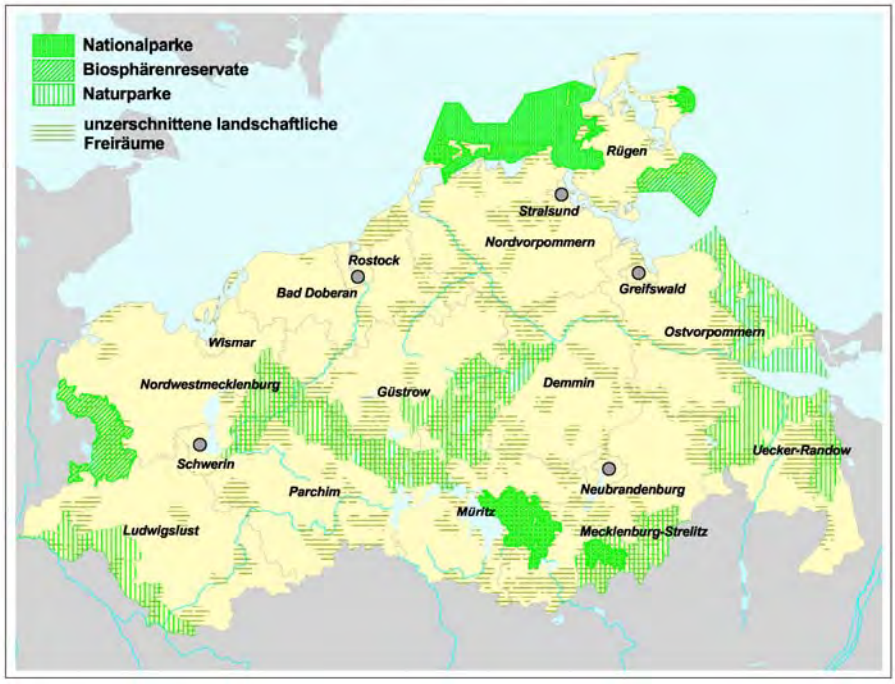

[81] unzerschnittene landschaftliche Freiräume nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm

5.1.1 Pflanzen und Tiere

(1) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale, landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden.

Erhalt von Lebensräumen, Rast- und Nahrungsplätzen

(2) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume (vgl. Abbildung 14), insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen besonders berücksichtigt werden.

unzerschnittene landschaftliche Freiräume

(3) Die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotopverbund und die Erhaltung störungsarmer Räume ausdifferenziert werden.

Aufgabe der Regionalplanung

Begründung:
Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten zu können, sind die für sie notwendigen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Wegen der reichen Naturausstattung des Landes bestehen neben nationalen, insbesondere internationale Verpflichtungen (Ramsar-Konvention, Helsinki-Konvention, Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, Bonner Konvention mit Zusatzprotokollen, Berner Übereinkommen) zum Erhalt der wertvollen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume. Die gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete und die gemeldeten FFH-Gebiete werden wegen ihrer Bedeutung gesondert in der Abbildung 15 sowie in der Gesamtkarte nachrichtlich dargestellt. In diesen Gebieten gelten besondere Anforderungen an die Prüfung und Zulassung von Vorhaben aufgrund von EU-Recht. Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume haben eine besondere ökologische Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund[82] und sind ein Charakteristikum der mecklenburg-vorpommerschen Landschaften. Durch geeignete technische Querungshilfen (z. B. Amphibientunnel, Brücken, Grünbrücken) kann die Durchgängigkeit der Landschaft, wie insbesondere auch der Biotopverbundsysteme erhalten oder wiederhergestellt werden. Wichtige Grundlage für eine mögliche Differenzierung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne.

Abbildung 15
EU – Natura 2000 Gebiete[83] und Gebiete nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie

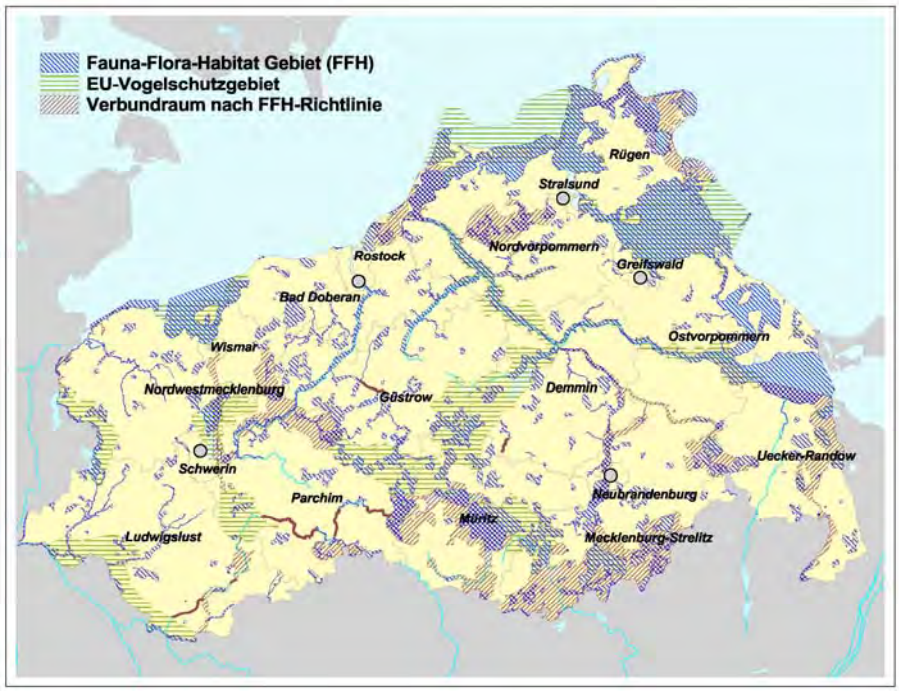

[82] siehe auch Programmsatz 5.1(3)
[83] Stand 2004

5.1.2 Landschaft

(1) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie landschaftstypische Bauweisen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaftstypen

(2) Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll neben anderen Maßnahmen auch die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft gesichert werden[84]. Die Gebiete, für die im Rahmen der erbrachten ökologischen Leistungen Einschränkungen der Bewirtschaftungsintensität verbunden sind, sollen bevorzugt in Förderprogramme einbezogen werden.
Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht nachteilig verändert werden.

Erhaltung der Kulturlandschaft

(3) Landschaftstypische Strukturelemente sollen erhalten, gepflegt und im Hinblick auf den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden. Die vielfach ausgeräumten Landschaften sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landnutzer mit Strukturelementen angereichert werden. Landschaftstypische Vegetationsstrukturen wie Alleen, Kopfweiden, Hecken und Parks sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

landschaftstypische Strukturelemente

(4) Der Wald stellt ein ökologisch bedeutendes Element des Landschafts- und Biotopverbundes dar, weshalb der Waldanteil insbesondere in den waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der bestehenden Landnutzungen erhöht werden soll. Dabei sollen nach Möglichkeit Verbundstrukturen zwischen bestehenden großen Waldgebieten geschaffen werden.

Wald

(5) Schwerpunkte für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bilden ausgewählte Bereiche der Küstengewässer, Bodden, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen schwerpunktmäßig in den NATURA 2000 Gebieten sowie in den Gebieten nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie (Abbildung 15) umgesetzt werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können dazu regional bedeutsame Gebiete („Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“) dargestellt werden.

Aufgabe der Regionalplanung

Begründung:
Natur und Landschaft charakterisieren in ihrer Eigenart und Vielfalt das Land. Der Schutz von Natur und Landschaft dient dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichts und damit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und so gering wie möglich zu halten bzw. durch geeignete Maßnahmen auszugleichen[85].
Die heutige Kulturlandschaft und insbesondere das heutige Landschaftsbild sind Ergebnis von Naturprozessen, der vom Menschen gestalteten Natur und Landschaft sowie der aktuellen Landnutzungsformen. Sie bestimmen maßgeblich den Charakter des Landes und bilden eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung und stellen damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es erhaltend zu nutzen gilt. Dazu kann es notwendig werden, dass Maßnahmen zur Sanierung der Landschaft (Landschaftsbild), wie z. B. Rückbau von ruinösen Altanlagen und Gebäuden durchgeführt werden müssen.
Eine Strukturierung der Landschaft kann erreicht werden, indem in großen Fluren beispielsweise Hecken, Flurgehölze und weitere Landschaftselemente renaturiert oder neu geschaffen werden. Dies betrifft auch Sonderstandorte wie extrem trockene, feuchte und nährstoffarme Gebiete. Landschaftstypische Vegetationsstrukturen, wie

[84] vgl. auch Kapitel 5.4
[85] siehe hierzu auch Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Alleen, Kopfweiden und Hecken, aber auch Parks bedürfen eines besonderen Schutzes und einer angemessenen Pflege. Für Alleen kommt es darauf an, bei Ausbaumaßnahmen den Baumbestand so weit wie möglich zu erhalten bzw. die Nachpflanzung ausgefallener Bäume zu sichern.
Naturnaher Wald trägt wesentlich mit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Natur und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Wald erfüllt neben der Nutzfunktion insbesondere auch Schutz- und Erholungsfunktionen und hat ökologisch günstige Auswirkungen auch auf die übrige Landesfläche. Bedeutsam sind Waldflächen als klimatische Ausgleichsräume, Verbundstrukturen und Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als Wasser- und Luftfilter. In den Teilbereichen, in denen die Waldfunktionen aufgrund eines zu geringen Waldanteils nicht mehr gewährleistet sind, ist die Waldmehrung anzustreben und zu unterstützen.[86].
Zu den Schwerpunkten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zählen die Bereiche der Küstengewässer, Bodden, Moore mit Regenerationsbedarf sowie Seen und Fließgewässer, in denen aufgrund von qualitativen und funktionalen Defiziten eine Wiederherstellung der Wasserqualität und der Lebensraumfunktionen der Landschaft sowie ein Entwicklungserfordernis dringend geboten ist.
Die Zusammenführung und Lenkung von naturschutzfachlich begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in so genannten „Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ dient der räumlich flexibleren Umsetzung und damit der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen Maßnahmen. Grundlage für die Darstellung dieser Gebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bilden die NATURA 2000 Gebiete sowie die Gebiete nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie (Abbildung 15) und die funktionalen Aussagen der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne.

5.1.3 Gewässer

(1)	Gewässer sollen als Bestandteile des Naturhaushaltes nachhaltig genutzt werden, damit sie gleichzeitig ihre ökologischen Funktionen erfüllen können sowie dem Wohl und Nutzen der Allgemeinheit dienen. Die Wasserqualität soll erhalten und so weit als möglich ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht werden. Beim Schutz der Gewässer sollen auch ihre Einzugsgebiete Berücksichtigung finden.[87]	*Wasserqualität erhalten und verbessern*
(2)	Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen.[88]	*Nutzung des Grundwassers*
(3)	Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.	*Schutz des Grundwassers*
(4)	Schadstoffbelastungen der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, sollen vermieden, bereits bestehende Belastungen abgebaut bzw. beseitigt werden.	*Belastungen vermeiden*
(5)	Die Funktion der Gewässer als zentrale Elemente eines landesweiten Biotopverbundes soll gestärkt werden. Die vielfältigen Gewässerlandschaften, insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern und Talauen, sollen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden.[89]	*Element des Biotopverbundsystems*

Begründung:
Gewässer sind ein wesentliches Element des Naturhaushaltes und der Landschaft und bilden als Trinkwasserreservoir[90] eine wichtige Lebensgrundlage, die es gilt, nachhaltig zu bewirtschaften. Mit der am 22.12.2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden die Gewässer in ihrer funktionalen Gesamtheit (Flusseinzugsgebiete / Flussgebietseinheiten) betrachtet. Beim Schutz der Gewässer werden auch ihre Einzugsbereiche Berücksichtigung finden.
Übermäßige Wasserentnahmen und Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit belasten den Wasserhaushalt sowie die davon abhängigen Ökosysteme. Vor allem in stark wasserabhängigen Landschaftsteilen, wie Mooren,

[86] vgl. hierzu auch Kapitel 5.4 und Abbildung 17
[87] vgl. hierzu auch § 25a Wasserhaushaltsgesetz
[88] vgl. hierzu auch § 1a Wasserhaushaltsgesetz
[89] vgl. auch Kapitel 5.1.2
[90] vgl. auch Kapitel 5.5

Sümpfen, Brüchen, Söllen und sonstigen Feuchtgebieten führen Grundwasserabsenkungen zu veränderten Standortbedingungen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung der auf einen hohen Grundwasserspiegel angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt.
Die Gewässer haben eine besondere Bedeutung als zentrale Elemente des landesweiten Biotopverbundes[91]. Sie erfüllen raumbedeutsame Funktionen im Naturhaushalt. Mit mehr als 3.500 Querbauwerken sind die Gewässerläufe in ihrer Biotopverbundfunktion, vor allem für die Fischfauna, vielfach gefährdet und beeinträchtigt. Von Bedeutung sind deshalb Entwicklungsmaßnahmen, die auf die Verbesserung der Durchgängigkeit der verschiedenen Fließgewässersysteme mit den zugehörigen Seen ausgerichtet sind. Haben Gewässer eine besondere Bedeutung als Wasserstraßen oder für den Wassertourismus ist eine besondere Berücksichtigung der daraus resultierenden Anforderungen bei der Planung von Unterhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen erforderlich.

5.1.4 Boden, Klima und Luft

(1)	Die Böden sollen als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Bodenschädigungen wie Bodenerosion, Verdichtung, Schadstoffeinträgen und Schadstoffakkumulationen sowie der Degradierung von Moorböden entgegenwirken.	*Funktionsfähigkeit der Böden*
(2)	Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen (Flächenrecycling) und Bündelung von Nutzungen verstärkt zur Anwendung kommen.	*sparsamer Umgang mit Grund und Boden*
(3)	Mit Schadstoffen belastete und kontaminierte Böden sollen erfasst, die davon ausgehende Gefährdung abgegrenzt und die notwendigen Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.	*Bodensanierung*
(4)	Die Reduzierung der Emission von Treibhausgasen ist durch Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und geeigneter technischer und infrastruktureller Maßnahmen, vor allem im Energie-, Bau- und Verkehrsbereich zu sichern.	*Klimaschutz*
(5)	Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen bei allen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.	*Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse*
(6)	Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden.	*klimatische Ausgleichsleistungen*
(7)	Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und Lärm soll insbesondere in den Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. Die Großschutzgebiete und Tourismusräume sollen vorrangig als großräumige Zonen hoher Luftreinheit und Ruhe in der Region gesichert werden.	*Luftbelastung gering halten*

Begründung:
Der Boden bildet zusammen mit Wasser, Luft, Nährstoffen und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Der Boden übernimmt wichtige Funktionen für Klima und Grundwasser. Dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit kommt eine besondere Bedeutung zu und die guten ertragreichen Böden werden raumordnerisch gesichert[92]. Daneben besitzt der Boden auch Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Produktionsfaktor für die Forstwirtschaft, als Standort für Siedlungstätigkeit und Infrastruktureinrichtungen. Großräumige Oberflächenversiegelungen können Beeinträchtigungen und teilweise irreversible Schädigungen der Bodenfunktionen sowie Störungen der Regelungsfunktionen im Wasserhaushalt nach sich ziehen.

[91] siehe auch Programmsatz 5.1(3)
[92] siehe auch Kapitel 3.1.4 und 5.4

Eine gestörte Wasserhaltekapazität des Bodens führt zu einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers mit der Folge der geringeren Grundwasserneubildung, Grundwasserabsenkungen und der Gefahr von häufigeren Hochwasserereignissen. Bodenerosion und Bodenverdichtung sind vielfach eine Folge unsachgemäßer und nicht standortgerechter Bodennutzungen.
Stoffeinträge aus Gewerbe, Haushalt, Militär, Verkehr und Landwirtschaft haben in der Vergangenheit zu umfangreichen Kontaminierungen des Bodens geführt. Solche Art von Bodenschädigungen lassen sich in der Regel nicht wieder vollständig rückgängig machen. Eine Umnutzung von Flächen mit belasteten Böden könnte zu einer Gefährdung der Umwelt führen und unabsehbare Schäden nach sich ziehen. Zur Gefahrenabwehr und Sicherung der Ressource Boden sind die Sanierungs- und Sicherungsarbeiten auch zukünftig von besonderer Bedeutung.
Das Land verfügt über günstige klimatische und lufthygienische Voraussetzungen, die wichtig für bestimmte Wirtschaftszweige (z. B. Tourismus, aber auch Produktionsstätten im Biotechnologiebereich) und für den Biotop- und Artenschutz sind. Zur Erhaltung dieser Situation bzw. zur Verbesserung des Bio- bzw. Lokalklimas sind die Wälder, vor allem die großflächigen Bestände, Feldgehölze und Feuchtgebiete in der Agrarflur, die Oberflächengewässer und Moorflächen sowie innerörtliche Grünbestände als klimatische Regulationsfaktoren von großer Bedeutung. Durch ein ausgewogenes Wirkungsgefüge dieser Landschaftselemente können die Verhältnisse zur Luftregeneration (Frischluftentstehung und -versorgung, Luftreinhaltung und Staubausfilterung) und zum Schutz vor speziellen klimatischen Schadwirkungen (Sturm) günstig beeinflusst werden. Die Maßnahmen des Landes-Klimaschutzkonzeptes sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

5.2 Erholung in Natur und Landschaft

(1) Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden.

Schutz von Natur und Landschaft

(2) Die sehr guten natürlichen Voraussetzungen mit reizvollen Landschaften und unverfälschter Natur, die hervorragenden Wassersportmöglichkeiten an Küste und Seen, ergänzt durch viele kulturhistorische Sehenswürdigkeiten, sollen vorrangig für erlebnis-, gesundheits-, sport- und ruheorientierte landschaftsgebundene Erholungs- und Urlaubsformen genutzt werden. Dem Badetourismus kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Landschaftsgebundene Erholungs- und Urlaubsformen

(3) Naturbetonte und ungestörte Räume sind als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft in einer ausreichenden Größe zu erhalten. Die hinsichtlich ihrer natürlichen und kulturbedingten Ausstattung für die Erholungsnutzung besonders geeigneten Landschaftsräume sollen möglichst weder durch andere Nutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden.

Erhaltung von naturbetonten und ungestörten Räumen

(4) Für die Erholung in Natur und Landschaft geeignete Flächen sollen erschlossen und entsprechend gestaltet werden. Zugänglichkeit und Erlebbarkeit besonders reizvoller Landschaftsteile sollen für die Allgemeinheit gewährleistet werden.

Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Räumen

(5) Neben den traditionellen Erholungsgebieten sollen ausgeräumte Agrarlandschaften, die bisher für eine Erholungsnutzung wenig geeignet sind, durch landschaftsgestalterische Maßnahmen wieder aufgewertet werden.

Aufwertung von Erholungsgebieten

(6) Schutzgebiete sollen, soweit dies der Schutzzweck erlaubt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information der Öffentlichkeit genutzt werden.

Zugänglichkeit von Schutzgebieten

(7) Die großen Flusstalmoore der Peene, Trebel, Warnow, Recknitz und Tollense sollen als Rückzugsräume seltener und störungsempfindlicher Arten beziehungsweise wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung als aquatisches Verbundsystem zwischen Ostsee und Binnenland in begrenztem Maße und unter Beachtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes für die Erholung genutzt werden.

Zugänglichkeit von besonderen ökologischen Räumen

(8) Für die Bevölkerung sind in allen Teilräumen Einrichtungen und Mög-

Naherholung

lichkeiten der Naherholung in angemessener Erreichbarkeit vorzuhalten. Insbesondere im unmittelbaren Umland der größeren Städte sind Freiräume für die Freizeitgestaltung und Erholung zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und neu zu schaffen.

Begründung:
Naturschutz und Landschaftspflege dienen auch dem Erhalt von Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft. Erholung in Natur und Landschaft ist zwingend an eine entsprechend ausgestattete Umgebung gebunden und wird in ihren Formen von den spezifischen Reizen der jeweiligen Landschaft bestimmt.
Die Eigenart der Küstenformen an der Ostsee, die eiszeitlich geformte Landschaft mit einem kleinflächigen Wechsel der Oberflächenformen und Standortverhältnisse sowie die ausgedehnten Seen, Flusstäler und Wälder verleihen dem Land mit seiner geringen Siedlungsdichte und der damit verbundenen Ursprünglichkeit und Störungsarmut einen herausragenden Erlebnis- und Erholungswert. Dies bewirkt ein hohes Maß an Identifikationsmöglichkeiten mit der charakteristischen Landschaft seitens der Bevölkerung und der Urlaubsgäste.
Zu den besonders attraktiven Landschaftsräumen gehören die Ostseeküste mit der Halbinsel Fischland, Darß, Zingst und den Inseln Rügen, Usedom sowie die Mecklenburgische Seenplatte, die Mecklenburgische Schweiz und die Westmecklenburgische Niederungs- und Seenlandschaft.
Durch zunehmende Freizeitaktivitäten können Natur und Landschaft beeinträchtigt werden. Erholung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes orientiert sich auf eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft (landschaftsgebundene Erholung).
Die unter Programmsatz (7) genannten Flusstalmoore bilden wichtige Trassen des Biotopverbundes und bedürfen somit eines besonderen Schutzes. Die touristische Nutzung muss hiermit im Einklang stehen.
Naherholungseinrichtungen werten die Qualität von Siedlungen erheblich auf und steigern deren Wohnwert, indem für die Bevölkerung im nahen Umfeld der Wohnung Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden. Tourismuseinrichtungen eignen sich als attraktive Formen der Naherholung auch für die ortsansässige Bevölkerung und können insbesondere ländliche Räume aufwerten.

5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz

(1) Im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Elbetal soll den Belangen des Hochwasserschutzes, der Hochwasservorsorge sowie der Schadensminimierung bei allen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Elbetal

(2) Weitere für den Küsten- und Hochwasserschutz bedeutsame Bereiche an der Küste und den Flüssen umfassen die Gebiete, die bei Eintritt des Bemessungsereignisses (an den Flüssen entspricht das Bemessungshochwasser (BHW) etwa einem hundertjährlichen Hochwasser (HW 100)) infolge des Fehlens oder Versagens von Hochwasser- bzw. Sturmflutschutzeinrichtungen überschwemmt bzw. überflutet werden können bzw. nach Landeswasserrecht festgesetzte Überschwemmungs- bzw. Küstenschutzgebiete.[93]

für den Küsten- und Hochwasserschutz bedeutsame Bereiche

(3) In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz an Küsten und Flüssen auf der Grundlage fachplanerischer und -technischer Daten (siehe 5.3(2)) festgelegt werden. Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung festgesetzte Küstenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind als Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz festzulegen.

Aufgabe der Regionalplanung

(4) Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten bleiben, in ihnen ist eine Bebauung möglichst zu vermeiden.
Für eingedeichte Überschwemmungsgebiete soll geprüft werden, ob ihre Funktion als natürliche Hochwasserrückhalteräume wiederhergestellt werden kann.

natürliche Überschwemmungsgebiete

(5) An der Ostseeküste und den oberirdischen Gewässern sind insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Sturmfluten und Hochwasser durch Maßnahmen und Bauwerke des Küsten- und Hochwasserschutzes zu sichern.

Küsten- und Hochwasserschutzbauten

[93] Die Vorbehaltsgebiete sind nach den Kriterien in Abbildung 16 festgelegt.

(6) Wo Küstenschutzmaßnahmen zur Sicherung im Zusammenhang bebauter Gebiete nicht erforderlich sind, sollte die natürliche Küstendynamik nach Möglichkeit zugelassen werden. Flächen mit ökologischem Potenzial zur Salzgraslandentwicklung sind möglichst dem natürlichen Überflutungsregime auszusetzen.

natürliche Küstendynamik

Begründung:
Durch bestehende wasserrechtliche Regelungen können die Flächen vor den Deichen von Bebauung freigehalten werden. Die Gebiete hinter den Deichen, außer in Sommer- und Flutpoldern, sowie hinter den Dünen werden durch Landes-, Regional- und Bauleitplanung bisher als hochwassergeschützt behandelt, weshalb in der Regel auch keine Vorsorgemaßnahmen gegen Überflutungen getroffen werden. Für diese Bereiche fehlt bislang das Risikobewusstsein einer potenziellen Hochwasser- bzw. Sturmflutgefahr. In der Regel berücksichtigen weder Bevölkerung, Gewerbe noch die Gemeinden extreme Hochwasser- bzw. Sturmflutereignisse bei ihren Planungen.
Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz erfolgt neben dem Hochwasserschutz insbesondere aus Gründen der Vorsorge. Eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die potenziellen überschwemmungs- bzw. überflutungsgefährdeten Bereiche / Gebiete ist angezeigt, um Flächennutzungen mit hohen Schadenspotenzialen zu vermeiden oder spezifische Schutzanforderungen an die Nutzungen zu erreichen. Auf diese Weise soll eine hochwasserangepasste und schadensminimierende Planung und Gestaltung bestehender und künftiger Siedlungsnutzungen und Infrastrukturen erreicht und das Gefahrenpotenzial durch geeignete Maßnahmen (Schutzvorkehrungen, z. B. zur Lagerung wassergefährdender Stoffe und Gebäuden) verringert werden.
Zur Gewährleistung der Hochwasserrückhaltung und des Hochwasserabflusses, zum Schutz und zur Vorsorge der Bevölkerung sowie zur Verhinderung materieller Schäden an Gebäuden, Infrastruktureinrichtungen und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist in den dargestellten Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz den Belangen des Hochwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht einzuräumen.
Auf Landesebene wird lediglich im Elbetal ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt, das auf aktuellen fachplanerischen Grundlagen für ein potenzielles Überschwemmungsgebiet (Gebiete, die bei einem Bemessungshochwasserstand (hundertjährlichen Hochwasser (HW 100)) infolge des Fehlens oder Versagens von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können) beruht.
Für die übrigen Fließgewässer des Landes existieren auch überschwemmungsgefährdete Bereiche, eine Vorbehaltsfestlegung ist aber nicht möglich, aufgrund der fehlenden, unmaßstäblichen bzw. in Erarbeitung befindlichen Daten und Karten.
Im Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz werden die potenziellen Überflutungsgebiete dargestellt, die als Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten herangezogen werden können.
Durch die Regionalplanung können bei Vorliegen der entsprechenden fachplanerischen Grundlagen (Daten / Karten) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorbehaltsgebiete Küsten- / Hochwasserschutz entlang der Küste und den Flüssen festgelegt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz, in denen der Küsten- und Hochwasserschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen hat, kann auf der Grundlage gesetzlich oder durch Verordnung festgesetzter Küstenschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete erfolgen.
Überschwemmungsgebiete sind Räume, die von Hochwasser durchflossen werden (Hochwasserabflussgebiete) und Räume, in denen eine Hochwasserrückhaltung erfolgt (u. a. Flutpolder). Flutpolder tragen zur Minderung der Hochwassergefährdung flussabwärts liegender Gebiete bei, da mit ihnen eine gezielte Kappung des Hochwasserscheiteldurchflusses realisiert werden kann. Die länderübergreifende Sicherung und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten, schwerpunktmäßig am Oberlauf der Elbe, ist daher ein wichtiger Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Darüber hinaus haben Überschwemmungsgebiete eine besondere Lebensraumfunktion für eine spezialisierte Flora und Fauna und stellen selten gewordene Biotoptypen dar.

Abbildung 16
Kriterien zur Festlegung des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz im Elbetal

- Gebiete, die bei einem Bemessungswasserstand - (BHW) entspricht etwa einem hundertjährlichen Hochwasser (HW 100) - infolge des Fehlens oder Versagens von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können (potenzielles Überschwemmungsgebiet, einschließlich Winter- und Flutpolder)
- gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete der Elbe (§136 Landeswassergesetz M-V)

5.4 Land-, Forstwirtschaft und Fischerei

(1) Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen auch künftig der Landbewirtschaftung zur Verfügung stehen. Ein Flächenentzug durch andere Nutzungen ist soweit als möglich zu vermeiden, zumindest soll bei einem notwendigen Flächenentzug die betriebliche Existenz nicht gefährdet werden.

landwirtschaftlich geprägte Gebiete

(2) Traditionelle und neue Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten, zu stärken und zu entwickeln. Dies gilt auch für solche Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt und die Landschaftspflege hat und solchen die der Agrarforschung sowie der Umsetzung erzielter Forschungsergebnisse dienen. *traditionelle und neue Bewirtschaftungsformen*

(3) Wälder sind wegen ihres volkswirtschaftlichen Nutzens, ihrer ökologischen Funktionen und der Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung zu erhalten, zu pflegen und durch nachhaltige Nutzung zu entwickeln. *Walderhaltung*

(4) Zur Erhöhung des Waldanteils an der Gesamtfläche des Landes sollen geeignete Flächen mit standortgerechten Gehölzen aufgeforstet werden. Schwerpunktgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils (Waldmehrungsgebiete) können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. *Aufgabe der Regionalplanung*

(5) Die vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sollen die Wälder auf einem Großteil der Fläche gleichrangig erfüllen. Durch eine standortgerechte naturnahe Bewirtschaftung sollen der Zustand und die Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Funktionenvielfalt gewährleistet werden. Bedeutende Funktionen von Waldbereichen sind bei Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Die Waldböden sind wegen ihrer vielfältigen Funktionen und besonderen ökologischen Bedeutung im Naturhaushalt zu schonen und zu erhalten. *Waldfunktionen*

(6) Für die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubauen. *nachwachsender Rohstoff*

(7) Die Ostseefischerei soll erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei ist dem Anliegen der langfristigen Sicherung der Erträge und des Erhalts der Fischarten und -bestände besonders Rechnung zu tragen. *Fischerei in Küstengewässern*

(8) Den Seen und Fließgewässern kommt eine hohe fischereiwirtschaftliche Bedeutung zu. Für die Binnenfischerei sollen die erforderlichen räumlichen wasserwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden. Dazu können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage fachplanerischer Daten Vorbehaltsgebiete Fischerei festgelegt werden. *Aufgabe der Regionalplanung*

(9) Durch die Entwicklung umweltschonender Produktionsverfahren bei den Fischzuchtanlagen und geeigneter technischer Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Wasserqualität der Fließgewässer und Seen sowie die heimische Fischfauna zu minimieren. Die Seen und Fließgewässer sollen in ihrer Durchgängigkeit und als Wege für Fischwanderungen erhalten bleiben. Bei Maßnahmen der Uferbebauung und des Bootsverkehrs sind die Interessen der Fischerei zu berücksichtigen. *Binnenfischerei*

Begründung:
Eine landwirtschaftlich nachhaltige Nutzung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft. Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet werden[94]. Deshalb müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen als Standortfaktor und die Böden mit einer relativ hohen Ertragsfähigkeit im Sinne des Ressourcenschutzes auch zukünftig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Vermeidung eines weiteren Flächenentzugs durch andere Raumnutzungen ist von Bedeutung.
Traditionelle Bewirtschaftungsformen sowie der Anbau von Sonderkulturen werden erhalten. Auf den Grünlandstandorten wird die bodengebundene Tierhaltung gefördert. Zu den Bereichen mit neuen Bewirtschaftungsformen, die Erwerbsalternativen darstellen, gehören Aufgaben im Rahmen der Pflege von Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz genauso wie die Schaffung von Voraussetzungen für die Agrarforschung, insbesondere für eine auf zukünftige Ertrags- und Ernährungssicherung ausgerichtete anwendungsorientierte

[94] vgl. Kapitel 3.1.4

Forschung, ebenso wie die Forschung im Bereich nachwachsender Rohstoffe bzw. Nutzungsmöglichkeiten von Bio-Energie. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse kann als Erwerbsalternative und Voraussetzung für Innovation und Unternehmensentwicklung betrachtet werden. Dabei sollte insbesondere die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff und Energieträger unter neuen technologischen Entwicklungen und politischen Rahmenbedingungen betrachtet werden. In Folge veränderter Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft gilt dies auch für den Anbau von landwirtschaftlicher Biomasse.

Abbildung 17
Waldmehrungspotenzial

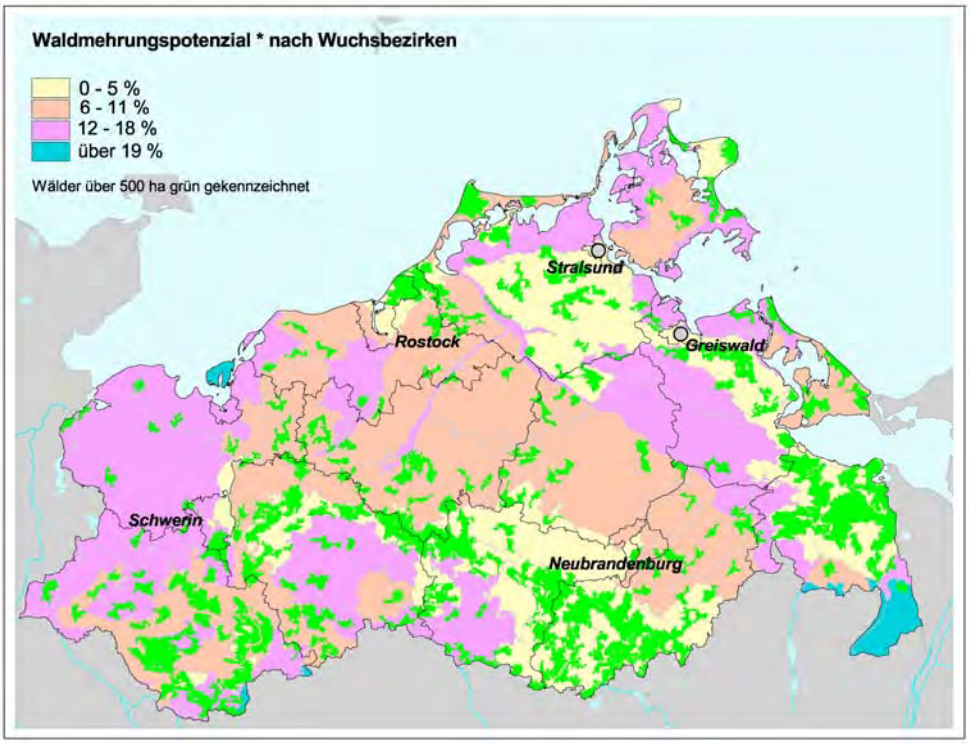

* bezogen auf die derzeitige Waldfläche

Der Beitrag des Waldes als Rohstoffquelle und Arbeitsort, zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, zum Küstenschutz, für die Erholung und das Naturerleben sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist von unschätzbarer Bedeutung für Mensch und Umwelt. Der Erhalt der Waldfläche ist die Grundvoraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen, weshalb vorhabensbedingte Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind.
Eine den vielseitigen Aufgaben des Waldes entsprechende Erhaltung, Gestaltung, Pflege und Mehrung des Waldes ist ein besonderes Anliegen der Landesentwicklung. Die Forstwirtschaft erschließt damit vor allem in strukturschwachen ländlichen Räumen ein bedeutendes Rohstoff- und Beschäftigungspotenzial.
Mecklenburg-Vorpommern zählt zu den waldarmen Bundesländern der norddeutschen Tiefebene. Die Waldmehrung dient der Verbesserung des Naturhaushalts und ist ein Beitrag zur extensiven, ökologiegerechten Landnutzung. Die ist erklärtes Anliegen der Landespolitik[95]. Die Anlage neuer Wälder wird entsprechend des Waldmehrungspotenzials gelenkt (siehe Abbildung 17: Waldmehrungspotenzial). Auf Grundlage der Waldmehrungsplanung[96] und in Abstimmung mit den betroffenen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, können in Verbindung mit der forstlichen Rahmenplanung Waldmehrungsgebiete in den Planungsregionen festgelegt werden. Auch außerhalb dieser Waldmehrungsgebiete bleiben Aufforstungen möglich.
Die unterschiedlichen Funktionen des Waldes werden dauerhaft aufrechterhalten. Durch die standortgerechte, naturnahe Bewirtschaftung werden der Zustand, die Stabilität und die Funktionen der Wälder erhalten bzw. verbessert und Voraussetzungen für eine Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und neue gesellschaftliche Anforderungen geschaffen.
Die Sicherung und Förderung der Holzerzeugung und Holznutzung ist im Interesse der Rohstoffversorgung, der Forstbetriebe und der Holz verarbeitenden Unternehmen sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum ein zentrales Anliegen der Forstwirtschaft. Im Hinblick auf den prognostizierten steigenden Holzbedarf und angesichts der Verknappung nicht regenerativer Rohstoffe und Energieträger kommt der Sicherung und Förderung von einheimischen Rohstoffen eine besondere Bedeutung zu. Die Substitution von fossilen Brennstoffen

[95] vgl. Aufforstungskonzept der Landesregierung 1995, Forstkonzept 2000, Gutachtliches Waldentwicklungsprogramm 2002
[96] siehe KOPP, D.: Naturraumbezogene Richtgrößen der Zielbewaldung für die Planung der Waldmehrung in Mecklenburg-Vorpommern, 2001

durch stärkere Verwendung von Holz als Energieträger ist ein wichtiger Ansatz für nachhaltiges Wirtschaften. Gleichzeitig stellt das produzierte Holz die wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung und Pflege des Waldes sowie seiner Schutz- und Erholungsfunktion dar.
Neben dem Erhalt von Fischbeständen sind Maßnahmen erforderlich, die die Fischerei selbst in ihrem Bestand sichern helfen. Auf der Grundlage der fachplanerischen Bewertung können unter Berücksichtigung der betroffenen Belange, insbesondere der des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiete Fischerei im Küstenmeer im Rahmen einer Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms festgelegt werden.[97] Auf der Grundlage der fachplanerischen Bewertung können unter Berücksichtigung der betroffenen Belange, insbesondere der des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiete Fischerei für Seen und Fließgewässer in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden. Wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen stellen hohe Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer. Der Bedarf an Fisch kann nur zu einem geringen Anteil aus den eigenen Gewässern gedeckt werden. Aquakulturen in entsprechenden Anlagen bieten Möglichkeiten, den Selbstversorgungsgrad innerhalb des Landes zu erhöhen.

5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser

(1) In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden. Den Vorbehaltsgebieten liegen die Kriterien nach Abbildung 18 zugrunde.

Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

(2) In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können innerhalb der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser Vorranggebiete festgelegt werden.

Aufgabe der Regionalplanung

(3) Die Beseitigung des Abwassers soll so erfolgen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung durch Verunreinigung des Grundwassers nicht gefährdet und eine Belastung der oberirdischen Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeintrag weitestgehend vermieden wird. Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Anforderungen möglich ist. Entsprechen vorhandene Einleitungen diesen Anforderungen nicht, sind sie in angemessener Frist anzupassen.

Vermeidung der Verunreinigung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern

(4) Abwasser soll grundsätzlich in der Nähe des Anfallortes behandelt werden. Dabei hat die Abwasserbeseitigung in den Gebieten mit höherer Siedlungsdichte über leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlagen zu erfolgen. In dünn besiedelten Gebieten, bei Einzelgehöften und in Außenbereichen kann die Abwasserbeseitigung auch langfristig über dezentrale Lösungen (Kleinkläranlagen) erfolgen, wenn die Errichtung zentraler Ortsentwässerungssysteme unverhältnismäßig ist.

Abwasserbeseitigung

Begründung:
Die Sicherung aller gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität ist erforderlich, um die knappe Ressource Trinkwasser hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und ihrer Qualität zu schützen. Neben der Beachtung der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung sind in den Vorbehaltsgebieten Eingriffe, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen können, zu vermeiden. In der Gesamtkarte dargestellt sind die Vorbehaltsgebiete ab einer Größe von 500 ha. Unabhängig von der maßstabsbedingten Darstellung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser im Landesraumentwicklungsprogramm gelten alle bestehenden Verordnungen zu Wasserschutzgebieten. Eine weitere Differenzierung kann auf regionaler Ebene sinnvoll sein. Die Kriterien für die Differenzierung müssen regionsspezifisch festgelegt werden. Um dem Anliegen des Gewässerschutzes gerecht zu werden, ist eine flächendeckende ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung unerlässlich. Sie dient neben dem Schutz des Grundwassers auch der Verbesserung der Gewässergüte und Infrastruktur zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Die Möglichkeiten dezentraler Lösungen (Kleinkläranlagen) sind an die natürlichen und rechtlichen Voraussetzungen gebunden.

[97] Siehe hierzu auch Begründung zu Kapitel 7.3.

Abbildung 18
Kriterien zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

- alle Zonen der Wasserschutzgebiete nach Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern bzw. Trinkwasserschutzzonen nach Wassergesetz der DDR
- bedeutende überregionale Grundwasservorkommen

5.6 Rohstoffsicherung

(1) Zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete Rohstoffsicherung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt. *Aufgabe der Regionalplanung*

(2) Bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung sind insbesondere folgende Kriterien zugrunde zu legen: *Kriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten*
- Art, Häufigkeit und Verbreitung des Rohstoffs sowie absehbarer Rohstoffbedarf (kurz- und langfristig),
- Abbauwürdigkeit der Vorkommen und Lagerstätten,
- Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie dem Endverbraucher,
- rechtlicher Status der Lagerstätte und
- konkurrierende Raumnutzungsansprüche.[98]

(3) Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass die damit verbundenen Belastungen der Umwelt und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst umfassend abgebaut werden. Die Felder sollen im Zuge des Abbaus möglichst zeitnah renaturiert beziehungsweise rekultiviert werden. Eine angemessene Folgenutzung ist sicher zu stellen. *Rohstoffgewinnung, Rekultivierung*

(4) Bei allen Planungen soll darauf geachtet werden, dass die Förderung untertägiger Rohstoffvorkommen, auch wenn sie derzeit nicht genutzt werden, auf Dauer nicht blockiert wird. Die Optionen für die weitere Nutzung von Geothermie und für Untertagespeicher sind offen zu halten. *untertägige Rohstoffe*

Begründung:
Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
Bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen sowohl der absehbare Bedarf an Rohstoffen als auch die langfristige Sicherung der Lagerstätten berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollen nur Vorkommen und Lagerstätten gesichert werden, deren Abbauwürdigkeit durch entsprechende geologische Erkundungen festgestellt worden ist. Die rohstoffgebundene Fachplanung[99] bildet eine wichtige Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Zusätzlich sind auch die Art des Rohstoffs, seine Verbreitung, die Standortgebundenheit sowie die Transportwege zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie dem Endverbraucher zu berücksichtigen.
Besondere Aufmerksamkeit kommt Feldern zu, deren Abbauwürdigkeit feststeht (durch verliehene Bergrechte oder durch entsprechende geologische Einschätzung), deren Abbau aber auf Dauer andere Raumnutzungen entgegenstehen. Dabei wird das Gewicht der entgegenstehenden Belange danach bestimmt werden müssen, ob es sich bei dem Rohstoff um einen weit verbreiteten Rohstoff handelt oder ob ein seltener und wertvoller Rohstoff vorliegt.
Der Abbau von Rohstoffen ist stets ein Eingriff in den Naturhaushalt, der mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf das Relief (Landschaftsbild), die gewachsenen Bodenstrukturen und die Lebensgemeinschaften im Abbaugebiet verbunden ist. Jedoch entstehen in aufgelassenen Abbaufeldern zumeist auch wertvolle Sekundärbiotope oder touristisch interessante Folgenutzungen. Im Zuge der Regionalplanung können Vorschläge für die Nachnut-

[98] Dabei ist das zur Zeit in Erarbeitung befindliche Rohstoffsicherungskonzept des Landes auf der Basis der Karten oberflächennaher Rohstoffe 1:50.000 für die Festlegung zu nutzen.
[99] Karte oberflächennaher Rohstoffe im Maßstab 1:50.000

zung von Abbaufeldern gemacht werden, die sich sowohl an der ursprünglichen Nutzung, aber auch an den Funktionen des umliegenden Raumes orientieren.
Die Förderung und Nutzung untertägiger Rohstoffe nimmt in der Regel nur wenig Fläche in Anspruch. Raumbedeutsame Auswirkungen können durch die eventuell notwendige Einbindung der Förderstellen in die Infrastruktur und durch Transportbeziehungen entstehen.

6. Infrastrukturentwicklung

6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge

(1) In allen Teilräumen ist in zumutbarer Entfernung, unter Berücksichtigung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen, der gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zugang zu kulturellen und sportlichen Angeboten, Leistungen des Bildungswesens sowie der sozialen und technischen Infrastruktur zu gewährleisten. *gleichberechtigter, diskriminierungsfreier Zugang*

(2) Die Leistungen sollen - unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten - in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität, insbesondere in den Zentralen Orten sowie in Siedlungsschwerpunkten vorgehalten und bereitgestellt werden. *ausreichende Quantität und Qualität*

(3) Insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich soll der Ausbau bzw. die Verbesserung von Netzwerken befördert werden. *Netzwerke*

Begründung[100]:
Erhebliche Bevölkerungsrückgänge und Überalterungsprozesse im Zuge des demographischen Strukturwandels werden nicht nur in dünn besiedelten Räumen dazu führen, dass öffentliche Leistungen überprüft, Infrastruktureinrichtungen effizienter genutzt und ggf. auch Entscheidungen über die Schließung oder Zusammenlegung von Einrichtungen getroffen werden müssen. Hinzu kommen Sparzwänge auf allen Ebenen, wegen der notwendigen Konsolidierung der staatlichen und kommunalen Haushalte sowie Bestrebungen, bisher öffentliche Leistungsfelder privatwirtschaftlich zu organisieren. Es bleibt Aufgabe des Staates, öffentliche Leistungen auch dort in vertretbarem Umfang vorzuhalten, wo betriebswirtschaftliche Tragfähigkeitsgrenzen unterschritten zu werden drohen. Eine Grundversorgung gerade auch des bevölkerungsarmen ländlichen Raums mit öffentlichen Leistungen muss im Interesse der sozialen Gerechtigkeit gewährleistet sein. Der Zugang zu den Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge ist so auszugestalten, dass er Frauen und Männern die gleichberechtigte Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die diskriminierungsfreie Integration aller Bevölkerungsteile in die Gesellschaft ist dabei ein wichtiges Anliegen.
Um die Grundversorgung langfristig zu sichern, sind die Leistungen vorrangig in den Zentralen Orten zu bündeln, auch um deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Ergänzend hierzu sind Angebote wie z. B. mobile Dienste in Betracht zu ziehen. Die Einrichtungen selbst sollen soweit möglich und sinnvoll kooperieren und in Netzwerken zusammenarbeiten.

6.2 Verkehr und Kommunikation

6.2.1 Integrierte Verkehrsnetzgestaltung

(1) Das Gesamtverkehrssystem soll so entwickelt werden, dass es den raum- und siedlungsstrukturellen Anforderungen im Hinblick auf Verbindungs- und Erschließungsqualitäten gerecht wird. *Gesamtverkehrssystem*

(2) Durch die Kombination und Kooperation verschiedener Verkehrsträger im Personen- und Güterverkehr, ihre Verknüpfung mittels leistungsfähiger Schnittstellen (z. B. Logistikzentren, Häfen) und die Einführung intelligenter Verkehrsleitsysteme soll der Verkehr effizienter gestaltet werden. *Kooperation, Schnittstellen*

(3) Großräumige Entwicklungsachsen im Zuge der landseitigen Transeuropäischen Verkehrsnetze sollen zusammen mit den Verbindungen über See die räumlich-funktionalen Verflechtungsbeziehungen zu den außer- *großräumige Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung*

[100] vgl. hierzu auch: Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Leitlinien zur Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts als Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung“ vom 03.12.2001

halb des Landes gelegenen Entwicklungszentren sichern: *- landseitig*

- (Hamburg / Lübeck) - Wismar - Rostock - Stralsund / Greifswald - (Stettin),
- (Hamburg) - Ludwigslust / Schwerin (Berlin) sowie
- Wismar - Schwerin (Magdeburg).

(4) Im Zuge der seeseitigen Transeuropäischen Verkehrsnetze sollen zusammen mit den landseitigen Verbindungen leistungsfähige Seeverbindungen entwickelt und die Hafenstrukturen für den multimodalen Güter- und Personenverkehr gestärkt werden: *Meeresautobahnen*

- (Prag - Berlin / Hamburg) - Rostock / Sassnitz - (Gedser / Trelleborg / Skandinavien) und
- (Prag - Berlin / Hamburg) - Rostock / Sassnitz - (Finnland / Russland / Baltikum).

Begründung:
Leistungsfähige Verkehrswege und -anlagen sollen eine flächendeckende Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Mobilität gewährleisten, eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume durch Personen- und Güterverkehr sicherstellen, die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklung schaffen, die räumlichen und strukturellen Ungleichgewichte zwischen den neuen und alten Bundesländern ausgleichen und die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum schaffen[101]. Eine qualitative Verbesserung des Schienen- und Straßennetzes ist insbesondere im Hinblick auf Zentrale Orte notwendig.
Die erforderliche Bewältigung des Verkehrs und die Sicherung der Mobilität der Bevölkerung sollen durch sinnvolle Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger[102], aber auch durch Bündelung der Infrastruktur in Entwicklungskorridoren erreicht werden. Die stärkere Verzahnung von Raum- / Siedlungsplanung und Verkehrsplanung zur Entwicklung verkehrssparender Siedlungs- und Nutzungsstrukturen ist von besonderer Bedeutung. Zur Verkehrsvermeidung sollen auch die Möglichkeiten moderner Verkehrstechnologie genutzt werden, wie Verkehrsleitsysteme und integrierte Logistikkonzepte unter Einsatz der Telematik.
Wichtiges Alleinstellungsmerkmal Mecklenburg-Vorpommerns als Wirtschaftsstandort ist der Seeverkehr. Das Weißbuch der EU-Kommission für die Fortschreibung der Transeuropäischen Verkehrsnetze schlägt zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs die Einrichtung von Meeresautobahnen vor, die eine in jeder Beziehung konkurrenzfähige Alternative zum Landweg werden sollen. Sie binden Mecklenburg-Vorpommern in die internationale Arbeitsteilung ein, entlasten die landseitigen Ost-West-Verbindungen und führen zu erhöhter Wertschöpfung in den Seehäfen des Landes. Gerade im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung und dem zu erwartenden Anwachsen des Güterverkehrs kommt diesem Konzept eine große Bedeutung zu.
Die großräumigen Entwicklungsachsen haben im Rahmen der Anbindung des Landes an das übrige Bundesgebiet und des Zusammenwachsens Europas eine hervorgehobene Bedeutung.

6.2.2 Öffentlicher Personenverkehr

(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Mobilität soll in allen Teilräumen ein attraktives Angebot im Öffentlichen Personenverkehr sichergestellt werden, insbesondere um die Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu gewährleisten. *Sicherung von Mobilität und Attraktivität des Öffentlichen Personenverkehrs sowie der großräumigen Erreichbarkeit*
Zum motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähige Reisezeiten und eine angemessene Bedienungshäufigkeit für die Anbindung der Oberzentren und der Tourismusregionen an die Metropolen Hamburg, Berlin und Kopenhagen sowie für die Verbindung zwischen den Oberzentren untereinander und mit Lübeck wie auch Stettin sind zu sichern und zu verbessern.

(2) Fernverkehrsverbindungen von kontinentaler Bedeutung (Berlin - Hamburg; Berlin - Rostock - Öresundregion) und Verbindungen über die Ostsee nach Finnland, Russland und in die baltischen Staaten sind durch entsprechende Maßnahmen zur besseren Anbindung des Landes weiterzuentwickeln. *Fernverkehrsverbindungen*

(3) Das Eisenbahnnetz auf den großräumigen Verkehrsachsen ist zur verbesserten Anbindung der Oberzentren an den Schienenpersonenfernverkehr beschleunigt auszubauen. Dies betrifft insbesondere die Stre- *großräumige Schieneninfrastruktur*

[101] vgl. hierzu auch Kapitel 3.4
[102] siehe auch Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung - RIN (Entwurf Juni 2002)

cken bzw. Streckenabschnitte:
- (Hamburg / Lübeck) - Hagenow Land - Schwerin - Bad Kleinen - Rostock - Stralsund,
- Rostock - Neustrelitz - (Berlin),
- Stralsund - Greifswald - Pasewalk - (Berlin),
- Stralsund - Neubrandenburg - Neustrelitz - (Berlin),
- (Kiel - Lübeck) - Schwerin - (Berlin / Magdeburg) und
- Bützow - Güstrow - Neubrandenburg - Pasewalk - (Stettin).

(4) Im überregionalen Schienennetz sind vorrangig folgende Strecken bzw. Streckenabschnitte zu ertüchtigen: *überregionale Schieneninfrastruktur*
- Wismar - Bad Kleinen,
- Rehna - Gadebusch - Schwerin - Parchim,
- Ludwigslust - Parchim - Waren (Müritz),
- Stralsund - Sassnitz,
- Bergen - Binz und
- Pasewalk - Jatznick - Ueckermünde.

(5) Die zurzeit nicht genutzte Bahntrasse Ducherow - Karnin - Garz - (Swinemünde) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. **(Z)** *sonstige Bahntrassen*

(6) Als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist ein attraktives System des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) weiterzuentwickeln, das durch den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr in der Fläche ergänzt wird. Auch in Schwachlastzeiten ist ein flexibles Angebot vorzuhalten.
Standorte mit hohen Arbeitskräftezahlen, Schulen, große Einzelhandelseinrichtungen, große Freizeit- und Beherbergungsanlagen etc. sollen angemessen durch den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden sein. *Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Rückgrat des ÖPNV*

(7) SPNV und straßengebundener ÖPNV sind als Instrument der Daseinsvorsorge zu einem integrierten Gesamtverkehrssystem mit attraktiven Übergangsmöglichkeiten, abgestimmten Fahrplänen und einheitlichen Tarifen weiterzuentwickeln. Die verkehrliche und tarifliche Kooperation aller Verkehrsträger des ÖPNV mit dem Anliegen attraktiver und gut genutzter Verkehrsangebote ist für die einzelnen Verkehrsräume[103] des Landes unabdingbar. Aufgabenträgerverbünde der Landkreise und der kreisfreien Städte sind dabei die zukunftsgerechte Organisationsform. *Kooperation auf regionaler Ebene*

(8) In den Tourismusgebieten Kühlungsborn / Bad Doberan und Rügen sollen die Schmalspurbahnen erhalten werden. *Schmalspurbahnen*

Begründung:
Der Öffentliche Personenverkehr (ÖPV) soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität gestärkt werden, damit er künftig in größerem Umfang als bisher als Alternative zum Individualverkehr in Anspruch genommen werden kann. Dazu ist insbesondere das Angebot in den Regionen zu koordinieren, auch im Hinblick auf eine gemeinsame Tarifgestaltung. Erstrebenswert sind Regionale Verkehrskooperationen. In den Schwerpunktgebieten des Tourismus muss den Anforderungen an Erreichbarkeit, Erholungsbedürfnis der Gäste und Schutz der natürlichen Umwelt gleichermaßen Rechnung getragen werden. Dazu ist durch geeignete Maßnahmen der Anteil des Öffentlichen Personenverkehrs zu erhöhen.
Der Öffentliche Personenverkehr soll seinen Teil dazu beitragen, dass auch für die Menschen, die nicht über private PKW verfügen, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch ein ausreichendes Mobilitätsangebot gewährleistet wird. Zur Beurteilung der bestehenden Erreichbarkeitsqualitäten (An- / Verbindungsqualitäten) im System des Öffentlichen Personenverkehrs wurden tatsächliche Fahrzeiten zu Richtwerten der Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) in Bezug gesetzt[104]. Betrachtet wurden hierbei die Ober- und Mittelzentren des Landes sowie benachbarte Metropolen und ausgewählte Oberzentren (siehe Abbildung 19 und Abbildung 20).
Generell ist eine Verbesserung der Erreichbarkeit Zentraler Orte im ländlichen Raum durch öffentliche Verkehrsmittel erforderlich. Das trifft vor allem auf die peripheren Räume und gering verdichteten ländlichen Räume zu.

[103] vgl. ÖPNV-Landesplan 2002
[104] Entwurf der „Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN)“ vom Juni 2002

Neue Konzepte in Form bedarfsgesteuerter Verkehre (Ruf-, Sammeltaxi; Anrufbus etc.) können zur Verbesserung der Effizienz des Öffentlichen Personennahverkehrs in ländlichen Räumen beitragen.
Für die Aufnahme von Neubaumaßnahmen und Lückenschlüssen in den Bundesverkehrswegeplan als Voraussetzung für deren Realisierung ist ein günstiges Nutzen-Kosten-Verhältnis erforderlich. Dies trifft gegenwärtig nur für die Relation Ducherow – Karnin – Garz – Swinemünde und die Verbindungskurve Bad Kleinen zu.
Die EU-rechtlichen Vorgaben zum ÖPV (u. a. Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerbsverfahren, größere Transparenz) sind bestmöglich zu nutzen, um eine Qualitätsverbesserung bei gleichzeitiger Kosteneffizienz zu erzielen. Hier hat sich die Bündelung von politischer Verantwortung, Aufgaben- und Finanzverantwortung und Verkehrsverwaltung in einer Hand bewährt.
Eine Stärkung des Verkehrsträgers Schiene ist aus verkehrlichen, ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Gründen anzustreben. Hierzu sind eine Verbesserung der Schieneninfrastruktur und die Einrichtung attraktiver Schienenverkehrsangebote erforderlich.
Die Ausbaumaßnahmen im großräumigen und überregionalen Netz sollen die Erreichbarkeit im Schienenpersonenverkehr sichern. Attraktive Reisezeiten im gesamten Schienenpersonenverkehr sind - neben Takthäufigkeit, Bedienzeiten, Preis und Komfort - Voraussetzung für die Stabilisierung und Steigerung der Verkehrsnachfrage. Auf den bestehenden Linien des Schienenpersonenfernverkehrs besteht die Erforderlichkeit eines durchgehenden Zwei-Stunden-Taktes; auf der Relation Rostock – Berlin die Wiederaufnahme des vertakteten Fernverkehrs nach Abschluss des Streckenausbaus. Einer Ergänzung bedarf das Angebot durch Einzelverbindungen in touristisch bedeutsamen Relationen zur Sommersaison. Hinsichtlich der Streckenhöchstgeschwindigkeiten für den Personenverkehr sollen deswegen auf großräumigen Strecken mit vertaktetem Fernverkehr 160 km/h, auf Strecken mit schnellem Regionalverkehr mindestens 120 km/h und auf Nebenstrecken des Schienenpersonennahverkehrs 80 km/h als Untergrenze der Kundenakzeptanz erreicht werden. Daneben geben die Richtwerte der RIN[105] eine Grundlage zur Beurteilung von Ausbauprioritäten auf der Ebene des Landesraumentwicklungsprogramms.

Abbildung 19
Verbindungsqualitäten im Öffentlichen Personenverkehr (Bahn und Bus)[106] zwischen Oberzentren und zu Agglomerationen

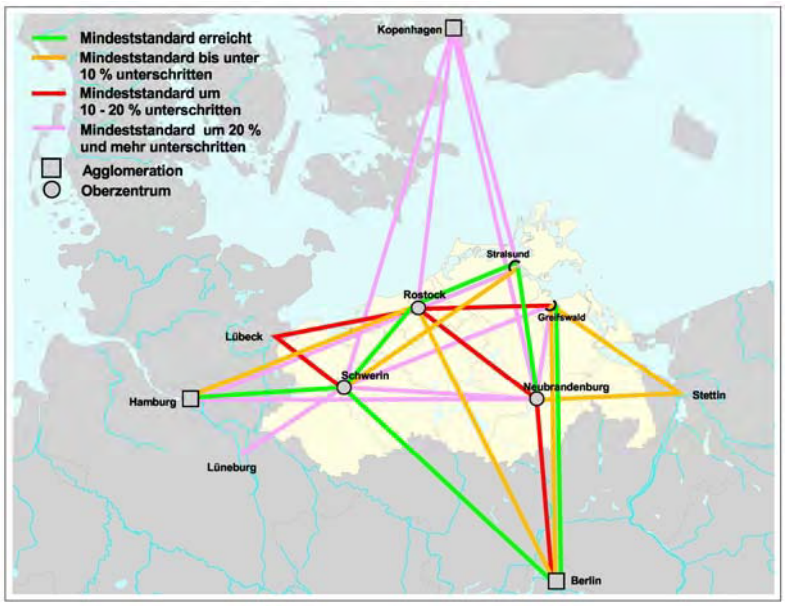

Der Mindeststandard ist erreicht:
– im Entfernungsbereich unter 100 km bei 60 km/h Luftliniengeschwindigkeit
– im Entfernungsbereich von 100 bis 200 km bei 70 km/h Luftliniengeschwindigkeit
– im Entfernungsbereich über 200 km bei 90 km/h Luftliniengeschwindigkeit

[105] Die Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN - Entwurf vom Juni 2002) legt Mindeststandards für die Erreichbarkeit zentraler Orte fest. Dabei sollen die Luftliniengeschwindigkeiten (Quotient aus Luftlinienentfernung und Reisezeit) zwischen Mittel- und Oberzentren 50 km/h (bis unter 50 km Luftlinie Entfernung), 60 km/h (50 bis unter 100 km Luftlinie Entfernung), 70 km/h (100 bis unter 200 km Luftlinie Entfernung) bzw. 90 km/h (200 bis unter 500 km Luftlinie Entfernung) nicht unterschreiten. Als Bedienqualität ist zwischen 6 und 24 Uhr der Stundentakt anzustreben.
[106] Quelle: Gutachten PLC GmbH HRO vom Juni 2003 / Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung RIN-Entwurfsstand 12.06.2002, Tab. 4.2-4, S. 40 / DB-Fahrplanauswertungen, Stand 12.-19.05.2003

Abbildung 20
Verbindungsqualitäten im Öffentlichen Personenverkehr (Bahn und Bus)[107] von Mittelzentren zu Oberzentren

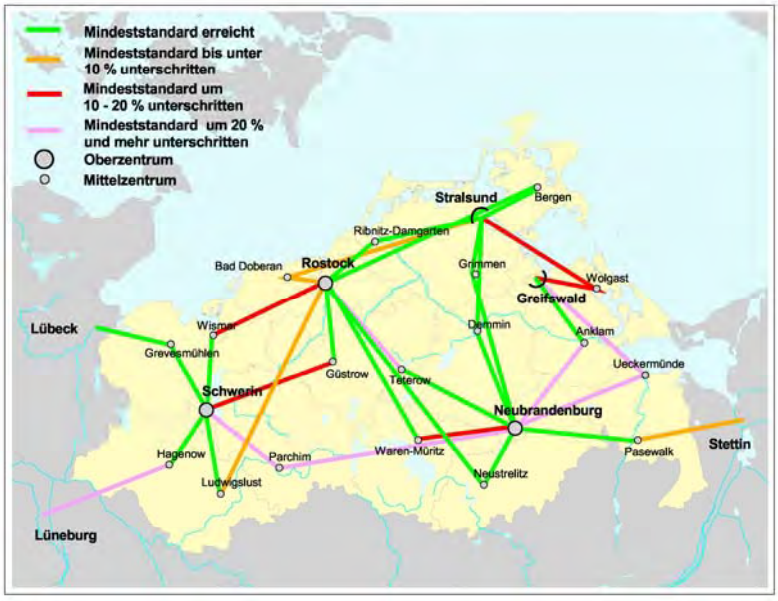

Der Mindeststandard ist erreicht:
– im Entfernungsbereich unter 50 km bei 50 km/h Luftliniengeschwindigkeit
– im Entfernungsbereich von 50 bis 100 km bei 60 km/h Luftliniengeschwindigkeit
– im Entfernungsbereich über 100 km bei 70 km/h Luftliniengeschwindigkeit

6.2.3 Motorisierter Individualverkehr

(1) Das großräumige, überregionale und regionale Straßennetz ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. — *funktionales Straßennetz*

(2) Im großräumigen Straßennetz betrifft dies insbesondere die Ausbaumaßnahmen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen der B 96 und B 104. — *Ausbau großräumiger Straßenverbindungen; Mirow-Wittstock*

Durch den Bau einer leistungsfähigen Verbindung von Mirow nach Wittstock mit der Verlängerung nach Westen sind die Regionen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern an die A 19 / A 24 und künftig an die A 14 anzubinden. **(Z)**

(3) Mit der zügigen Fertigstellung der A 241, der zweiten Strelasundquerung und der A 14 nach Magdeburg soll - zusammen mit der A 19, der A 20, der A 24 und der A 11 – das großräumige Straßennetz leistungsfähig ergänzt werden. — *Neubau Autobahnen*

(4) Im überregionalen Straßennetz sind insbesondere die Ausbaumaßnahmen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen im Zuge der — *überregionale Straßenverbindungen*
- B 105, B 110, B 111, B 191, B 192 und B 198 in Ost-West-Richtung sowie
- B 109 und B 321 in Nord-Süd-Richtung

zu realisieren.[108]

(5) Im Rahmen der Fertigstellung der Autobahnen A 20, A 241 und A 14 — *Autobahnzubringer*

[107] Quelle: Gutachten PLC GmbH HRO vom Juni 2003 / Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung RIN-Entwurfsstand 12.06.2002, Tab. 4.2-4, S. 40 / DB-Fahrplanauswertungen, Stand 12.-19.05.2003

[108] Die geplanten Ortsumgehungen des vordringlichen und weiteren Bedarfs laut Bedarfsplan 07/2004 sind Abbildung 24 (Anhang Teil 3) zu entnehmen.

sind die anbindenden großräumigen und überregionalen Straßen zu leistungsfähigen Autobahnzubringern auszubauen.

(6) Das regionale Straßennetz soll insbesondere die Grundzentren untereinander sowie die Zentralen Orte mit ihren Nahbereichen verbinden. Es soll die Verknüpfung zum übergeordneten Straßennetz herstellen und ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. *Aufgabe der Regionalplanung*

Begründung:
Großräumig und überregional bedeutsame Straßen entfalten ihre Wirkung nicht flächenhaft, sondern an bestimmten Zugangspunkten und Knoten. Dies sind in der Regel die Zentralen Orte. Aus der zentralörtlichen Gliederung[109] wird eine hierarchische Einstufung des Straßennetzes abgeleitet. Diese funktionale Gliederung des Straßennetzes ist unabhängig von der Zuordnung nach Baulastträgern.
Die Einbindung in die großräumigen und internationalen Verkehrsnetze dient der Entwicklung des Landes, da eine schnelle Erreichbarkeit der großen Wirtschaftszentren des Landes und der Nachbarländer sowie eine Anbindung der großen Tourismusgebiete gewährleistet werden. Dabei ist für die Wettbewerbsfähigkeit der See- und Fährhäfen deren Anbindung wichtig.
Die überregionalen Straßenverbindungen sichern die Verkehre des Landes. Großräumig bedeutsame Tourismusgebiete und Verkehrsknotenpunkte, wie Bahnhöfe, Seehäfen und regionale Flughäfen, werden in gleicher Qualität an das Straßennetz angebunden.
Eine Entlastung der Siedlungen von Durchgangsverkehr durch Ortsumgehungen trägt den Bedürfnissen der Anwohner Rechnung. Straßenverkehr verursacht Emissionen in Städten und behindert städtebauliche Entwicklungen. So soll der Bau von Ortsumgehungen forciert werden. Die im Bedarfsplan (07/04) für die Bundesfernstraßen enthaltenen Ortsumgehungen des vordringlichen und weiteren Bedarfs sind Abbildung 24 (Anhang Teil 3) zu entnehmen. Die Trassenführungen von Neubaumaßnahmen wurden nur dann in die Gesamtkarte aufgenommen, wenn zum Redaktionsschluss (April 2005) die Raumordnungsverfahren abgeschlossen waren.
Das regional bedeutsame Straßennetz wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

Abbildung 21
Funktionales Straßennetz

[109] vgl. Kapitel 3.2

6.2.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

(1) Gemeinden, Landkreise und Städte sollen konsequent für das Radfahren und Zu-Fuß-Gehen eintreten. Bauvorhaben sind in ihrer Wirksamkeit für den Fuß- und Radverkehr zu optimieren. *Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs (NMV)*

(2) In Orientierung am Nationalen Radverkehrsplan 2002-2012 sollen die Rahmenbedingungen für den Radverkehr konsequent weiterentwickelt und optimiert werden. Dies schließt eine bevorzugte Verknüpfung von Rad- und Öffentlichem Personenverkehr ein (Bike + Ride, Fahrradstationen). *Integrierte Förderung des Radverkehrs, Verknüpfung mit dem Öffentlichen Personenverkehr*

(3) Das bestehende Radwegenetz aus straßenbegleitenden Radwegen, Radfernwegen, regionalen und kommunalen Radwegen soll erhalten und zu einem flächendeckenden Gesamtnetz ausgebaut und verknüpft werden. Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz soll dabei netzverdichtend integriert werden. *Radwegenetz*

Begründung:
Angesichts der geringen Kosten für die Allgemeinheit, der positiven Begleiterscheinungen und der großen Potenziale des nichtmotorisierten Verkehrs ist eine Verkehrsverlagerung zumindest des innerörtlichen Verkehrs auf den nichtmotorisierten Verkehr anzustreben. Zahlreiche innerörtliche Wege lassen sich gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Die Attraktivitätssteigerung des Fußgängerverkehrs belebt Städte und Gemeinden und führt zu einer höheren städtischen Lebensqualität als auch mittelbar zu höheren Umsätzen im innerstädtischen Einzelhandel.
Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines qualitätsorientierten Wanderwegenetzes mit überregionalen Verknüpfungen dienen sowohl dem Tourismus als auch der Verbesserung der Lebensqualität der heimischen Bevölkerung.
Der Nationale Radverkehrsplan geht auf einen Beschluss des Deutschen Bundestags vom 18. April 2002 zurück und bietet erstmals für Deutschland ein breites Bündel an Maßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs, die über den bloßen Bau von Radwegen weit hinausgehen.
Sichere, zügige und komfortable Radrouten in den Städten und auf dem Lande sind eine entscheidende Voraussetzung, um das Radfahren attraktiver und sicherer zu machen und den Radverkehrsanteil zu steigern. Dies ist zur Sicherung der Spitzenposition Mecklenburg-Vorpommerns als Fahrradtourismusland, zur Entlastung des Stadtverkehrs, der kommunalen Haushalte und des Gesundheitswesens dringend geboten.

6.2.5 Schienen- und Straßengüterverkehr

(1) Die Güterverkehrsinfrastruktur ist für die Seehäfen und für Standorte mit hohem Güterverkehrsaufkommen auszubauen. *Infrastruktur des Güterverkehrs*

(2) Angesichts des steigenden Güteraufkommens und einer veränderten Verkehrsnachfrage ist die Verlagerung des Güterverkehrs vom reinen Straßentransport zum kombinierten Verkehr, auf die Schiene und auf den Wasserweg zu unterstützen. *Verkehrsverlagerung*

Begründung:
Eine moderne Güterverkehrslogistik, die eine Reduzierung des Schwerverkehrs auf den Straßen zum Anliegen hat, soll auch im Interesse des Klimaschutzes durch eine möglichst hohe Schnittstellendichte und Vernetzung zwischen LKW, Bahn und Schiff gefördert werden.
Zu diesen Bestrebungen zählen auch der Ausbau des Schienennetzes im Hafen Wismar und seine Spezialisierung als Zentrum der Holzverarbeitung mit Bahnverladung, der beispielhafte Anschluss des Rostocker Hafens an das internationale Eisenbahnnetz für den Hafenzu- und -ablaufverkehr (z. B. Rostock – Verona) und der Trend zum Anbieten von Logistikdienstleistungen aus einer Hand zur Schaffung koordinierter Transportströme.

6.2.6 Schiffsverkehr und Häfen

(1) Die infrastrukturellen Bedingungen für den internationalen See- und Fährverkehr, insbesondere für die geplanten Meeresautobahnen in der Ostsee als Teil der transeuropäischen Verkehrsnetze, sind weiter zu verbessern. *Meeresautobahnen*

(2) Die Infrastruktur der überregional bedeutsamen Häfen Rostock, Sassnitz-Mukran, Wismar und Stralsund sowie der regional bedeutsamen Häfen Wolgast, Greifswald, Vierow, Ueckermünde-Berndshof und Lubmin ist bedarfsgerecht weiter auszubauen, im Profil zu schärfen und aktiv zu vermarkten, insbesondere für hafenaffine Ansiedlungen. *Ausbau, Spezialisierung und Vermarktung der Häfen*

(3) Die Häfen sind an das Hinterland durch leistungs- und wettbewerbsfähige Straßen- und Schienenverbindungen anzubinden. Ihre Wettbewerbsfähigkeit ist auch durch sichere und leistungsfähige seewärtige Hafenzufahrten zu stärken. *Verkehrsanbindung*

(4) Zur Stärkung des Kurzstreckenseeverkehrs und der Binnenschifffahrt, insbesondere auf der Peene mit den Binnenhäfen Anklam, Demmin, Jarmen und Loitz sowie Malchin, sollen Güterverkehre von der Straße auf den Wasserweg verlagert werden. *Kurzstreckenseeverkehr; Binnenschifffahrt*

Begründung:
Im Ostseeraum nehmen Seetransport und Hafenumschlag erheblich an Bedeutung zu. Eingebunden in internationale Transportketten gelangen die Häfen im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union in eine zunehmend zentralere verkehrsgeografische Lage. Damit die Häfen des Landes sich im Wettbewerb dauerhaft behaupten und Transporte von Gütern von der Straße auf das Wasser verlagert werden können, fördert die Landesregierung die Schaffung leistungsfähiger Verkehrs- und Hafeninfrastrukturen sowie ihre Einbindung in die Transeuropäischen Verkehrsnetze. So ist die Fertigstellung bzw. der Bau der A 20, B 96n „Rügenzubringer“, A 241 und A 14 einschließlich der Autobahnzubringer sowie der qualitative Ausbau der Schienenanbindungen ein wichtiges Wettbewerbskriterium. Auch die Hafeninfrastruktur als ein wesentliches Kriterium der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Häfen wird weiterhin den veränderten Marktanforderungen anzupassen sein. Infrastrukturanpassungen und -erweiterungen innerhalb und außerhalb der Häfen, insbesondere für die Abfertigung von Fähr- und Ro/Ro-Verkehren, des Kombinierten Verkehrs (KV), für die Abfertigung von massenhaften Stückgütern sowie für die Kreuzschifffahrt sind dringend erforderlich.
Die bedeutendsten Seehäfen im Land sind Rostock und Sassnitz-Mukran. Sie stellen die Schwerpunkte des Landes im Ostseefähr- und Frachtschiffverkehr dar und sollen entsprechend entwickelt werden. Außerdem erfreut sich insbesondere Rostock zunehmender Beliebtheit bei der internationalen Kreuzschifffahrt; dieser Erfolg versprechende Verlauf der Entwicklung im Seeverkehrstourismus soll fortgesetzt werden.
Weitere bedeutende Häfen existieren in Wismar, Stralsund, Wolgast, Greifswald, Vierow, Ueckermünde-Berndshof und in Lubmin.
Außer von der Seeschifffahrt werden die See- und Binnenhäfen von der Küsten- und Binnenschifffahrt angelaufen. Dem Binnenschiffsverkehr dienen insbesondere die Peenehäfen in Anklam, Jarmen und Demmin, Loitz und Malchin. Da die Binnenwasserstraßen kein vollständig vernetztes Verkehrswegesystem bilden, spielt die Binnenschifffahrt als Transportmedium im gesamten Land nur eine untergeordnete Rolle. Die Binnenwasserstraßen haben aber als Träger der touristischen Fahrgastschifffahrt und des Sportbootverkehrs für das Land eine herausragende Bedeutung und eröffnen mit Blick auf die Nähe zu den Metropolregionen Hamburg und Berlin gute Möglichkeiten für den Tourismus- und Freizeitbereich (vgl. Kapitel 3.1.3).

6.2.7 Luftverkehr

(1) Die Luftverkehrsinfrastruktur ist mit den vorhandenen Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen bedarfsgerecht vorzuhalten und auszubauen. *Luftverkehrsinfrastruktur*

(2) Die Regionalflughäfen Rostock-Laage, Neubrandenburg und Schwerin-Parchim sollen in Ergänzung zu den Verkehrsflughäfen in Hamburg, Berlin und Kopenhagen die nationale und kontinentale Luftverkehrsanbindung langfristig sicherstellen. Sie sollen im Zusammenhang mit den nahegelegenen „Landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten“[110] gezielt als Standorte für Luftfrachtverkehr entwickelt werden. *Regionalflughäfen*

(3) Durch den weiteren Ausbau der landseitigen Verkehrsanbindungen soll die Erreichbarkeit der Flugplätze verbessert werden. *landseitige Verkehrsanbindung*

(4) Die Einbindung der bedeutsamen Tourismusräume in das Luftverkehrs- *Einbindung Tourismus-*

[110] vgl. Kapitel 4.3.1

netz ist vor allem mit den Regionalflugplätzen Heringsdorf, Rügen (Güttin) und Barth zu sichern. *gebiete*

Begründung:
Die Entwicklung des zivilen Luftverkehrs ist als wirtschaftsfördernder Faktor zur Verbesserung der Standortgunst von Bedeutung. Auch für den Bedarf von Bevölkerung und Tourismus ist eine gute Luftverkehrsinfrastruktur wichtig. Das Land verfügt für die künftige Entwicklung des Luftverkehrs über gute infrastrukturelle Voraussetzungen. Für die großräumigen Tourismusgebiete verbessert die direkte Erreichbarkeit mit Flugzeugen die Wettbewerbschancen.
Mit den derzeit betriebenen Regionalflughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen ist Mecklenburg-Vorpommern bezogen auf die Einwohnerzahl mit Flugplätzen gut ausgestattet; auf die Fläche bezogen relativiert sich dieses jedoch. Für Fluggäste bedeutet das, dass sie einen längeren Anreiseweg zu den Flughäfen haben als Fluggäste in anderen Ländern.
Nach dem überwiegend bereits erfolgten Ausbau der Luftverkehrsinfrastruktur ist in Zukunft eine Konsolidierung und Steigerung der Betriebsergebnisse der Flugplatzgesellschaften notwendig. Gleichzeitig ist die landseitige Infrastrukturanbindung zu verbessern. Aber auch eine teilweise Anpassung der Start- / Landebahnlänge an europäische Vorschriften steht noch an, das trifft für den ein großes Potenzial für den Tourismus aufweisenden Flugplatz Güttin auf Rügen zu. Die geltenden Bestimmungen für den Lärmschutz benachbarter Gemeinden sind einzuhalten. Diesem Zweck dient die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

6.2.8 Kommunikation

(1) Kommunikationseinrichtungen und -netze sind in allen Teilräumen bedarfsorientiert und flächendeckend auszubauen. *Einrichtungen und Netze*

(2) Infrastruktureinrichtungen wie Sendemasten und Antennenträger sind von verschiedenen Netzbetreibern soweit als möglich gemeinsam zu nutzen. *Antennenträger*

Begründung:
Moderne Kommunikationsnetze sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung.
Die technische Infrastruktur der Kommunikationseinrichtungen wie z. B. Sendemasten und Antennenträger sollen Landschaft und Siedlungen nicht unzumutbar belasten. Wildwuchs ist zu verhindern, schädliche Auswirkungen sind zu minimieren. Die Netze der verschiedenen Betreiber sind aufeinander abzustimmen und die unbedingt notwendigen Einrichtungen gemeinsam zu nutzen.

6.3 Kultur, Bildung und soziale Infrastruktur

6.3.1 Kultur

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die kulturelle Vielfalt in allen Teilräumen beachtet und bewahrt werden. Standorte kultureller Angebote sollen dabei angemessen berücksichtigt, möglichst integriert werden. *Bewahrung der kulturellen Vielfalt*

(2) Kulturelle Angebote mit überregionaler Ausstrahlung sollen besonders unterstützt werden. *Kultur als Imagefaktor*

Begründung:
Bedeutung und Dynamik künstlerischen Schaffens werden im Beschluss einer UNESCO-Konferenz[111] hervorgehoben: „Kulturelle Kreativität ist die Quelle menschlichen Fortschritts; und kulturelle Vielfalt ist - als ein schützenswertes Gut der Menschheit - ein entscheidender Faktor in jeder Entwicklung.“ Bildende Kunst, Bibliotheken, Kinder- und Jugendkunstschulen, Soziokultur, Film und Medien, Gedenkstätten, Heimatpflege, Literatur, Museen, Musik und Theater geben den einzelnen Teilräumen gemeinsam mit Baukultur, Bau- und Bodendenkmalpflege, traditionellem Brauchtum, Kirchgemeinden, Vereinsleben, Ausstellungen, Festspielen etc. ihr einzigartiges Erscheinungsbild und formen sie mit als Kulturlandschaft. Dies ist Grundlage zur Schaffung bzw. Wahrung regionaler Identität, also Voraussetzung dafür, dass sich Menschen vor Ort mit ihrem Umfeld identifizieren. Kultur entwickelt darüber hinaus Außenwirkung und wirbt als so genannter „weicher“ Standortfaktor für die Region als Wirtschaftsstandort, touristisches Ziel, Wohn- und Arbeitsstandort bzw. Altersresidenz. Dazu tragen kleine Maßnahmen in den Dörfern des ländlichen Raumes genauso bei wie große Veranstaltungen in den Zentren des Landes.

[111] aus : THE POWER OF CULTURE – Aktionsplan Kulturpolitik für Entwicklung der Zwischenstaatlichen Konferenz der UNESCO über Kulturpolitik für Entwicklung vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm, Prinzip Nr. 6 der Präambel.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gilt daher, die kulturelle Vielfalt in den einzelnen Teilräumen zu wahren und möglichst zu deren Weiterentwicklung beizutragen. Der Rahmen, in dem Kulturaktivitäten gestaltet werden, ist durch die Zusammenarbeit zwischen Land, Städten, Kreisen und Gemeinden im Verbund mit freien Trägern wie Vereinen, Verbänden und anderen Akteuren geprägt. Die praktische Umsetzung der Kulturförderung ist gemeinsam sinnvoll und besonders effektiv, denn Kultur als Zentrum des gesellschaftlichen Lebens verbindet Menschen, agierende und rezipierende, verwaltende und gestaltende, einladende und besuchende.
Auf dem Gebiet der Archäologie stellen sowohl die obertägig sichtbaren archäologischen Stätten, die oftmals die Landschaft prägen, als auch die nicht sichtbaren Bodendenkmale beeindruckende Zeugnisse der kulturellen Entwicklung dar, die sich beispielsweise nach Ausgrabungen in interessanten Ausstellungen manifestieren.
Die vorhandene kulturelle Substanz zu pflegen, auszubauen und zu fördern ist das gemeinsame Anliegen aller staatlichen Verwaltungen, privaten Träger und aller daran interessierten Bürger. Sie prägt das Heimatgefühl, schafft regionale Identität und bestimmt den Charakter von Städten, Dörfern und Landstrichen. Maßgeblicher Imagefaktor deutschlandweit und für das Ausland sind z. B. die das Land prägenden Architekturformen wie die norddeutsche Backsteingotik, die Bäderarchitektur sowie die historischen Innenstädte, insbesondere sichtbar in den durch die Weltkulturerbeliste der UNESCO aufgenommenen Altstädte von Wismar und Stralsund sowie die liebevoll restaurierten Herren- und Gutshäuser. Hervorzuheben sind zudem die im aktuellen Blaubuch[112] benannten kulturellen Leuchttürme: Mecklenburgische Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten (Staatliches Museum Schwerin); Deutsches Meeresmuseum Stralsund; Ernst Barlach Museum Güstrow; Heinrich-Schliemann-Museum Ankershagen; Otto-Lilienthal-Museum Anklam; Hans-Fallada-Haus Carwitz und Gerhart-Hauptmann-Museum Kloster (auf Hiddensee). Darüber hinaus hat auch das Historisch-Technische Museum Peenemünde international einen hohen Bekanntheitsgrad.
Großveranstaltungen und Festivals, die unter dem Dach Musikland Mecklenburg-Vorpommern zusammen arbeitenden Festivals, die Störtebeker Festspiele in Ralswiek, die Hansesail oder die Schlossfestspiele in Schwerin, wie auch die landesweite Kunstschau (Künstlerbund Mecklenburg und Vorpommern e.V.) bestimmen das Bild des Landes und strahlen über die Grenzen hinaus auch auf den Ostseeraum aus. Image ist ein unbezahlbarer Standortfaktor. Es liegt daher im Landesinteresse, den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung derartiger „Highlights“ zu unterstützen; damit sind neben direkter finanzieller Förderung auch Hilfen seitens des Landes bei der Schaffung von Marketingplattformen, Unterstützung der kommunalen Ebene bei der Standortsuche, Unterstützung von Verbänden, Unternehmen und privaten Akteuren bei der Realisierung neuer Ideen, der Erschließung weiterer Finanzierungsquellen etc. gemeint.

6.3.2 Bildung

(1) Bedarfsorientiert sollen in allen Teilräumen Standorte für allgemeinbildende Schulen vorgehalten werden.

Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte.**(Z)**

allgemeinbildende Schulen

(2) Standorte beruflicher Schulen sind die Oberzentren, ggf. auch Mittelzentren. **(Z)**

berufliche Schulen

(3) Die Hochschulstandorte im Land sollen weiter konsolidiert werden. Dazu ist insbesondere eine weitere Vernetzung der Hochschulen mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen und den Wirtschaftsbetrieben in den Regionen notwendig.

Hochschulen

(4) In allen Teilräumen, zumindest aber in den Ober- und Mittelzentren, sollen Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung vorgehalten werden.

Weiter- und Erwachsenenbildung

Begründung: [113]
Die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft führt zu einem sich ständig beschleunigenden Strukturwandel, gerade in den hochentwickelten Industrienationen. Um in diesem Prozess wettbewerbsfähig zu sein, muss es gelingen, kreative Köpfe an sich zu binden, das Wissenschafts- und Forschungspotenzial auszubauen. Bildung bekommt damit einen immer höheren Stellenwert. Es kommt darauf an, in allen Teilräumen möglichst ortsnah eine qualitativ hochwertige Schulausbildung gewährleisten zu können. Rückläufige Schülerzahlen werden allerdings dazu führen, dass das Netz der allgemeinbildenden Schulen weiter ausgedünnt werden muss. Die Bildungspolitik muss dafür sorgen, dass der Rückbau so erfolgt, dass einerseits die Schulwege nicht zu lang werden, andererseits aber bestimmte Schulgrößen erhalten bleiben, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Schulgröße und Dauer der Anfahrzeit sind abhängig von der Schulart. So sollte eine Grundschule möglichst orts-

[112] Blaubuch 2002/2003: „Kulturelle Leuchttürme in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“ Auf Veranlassung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, erarbeitet von Paul Raabe, Berlin, Dezember 2002
[113] siehe dazu auch Kapitel 3.2

nah liegen, ein Gymnasium benötigt aufgrund der erforderlichen Mindestgröße einen größeren Schuleinzugsbereich, mit in der Regel längeren Schulwegzeiten.
Auch im Bereich der beruflichen Ausbildung wird die demographische Entwicklung zu einem Abbau der derzeit vorgehaltenen Berufsschulkapazitäten führen. Der Erhalt beruflicher Schulen erfolgt insbesondere an Standorten, die sich durch ein leistungsfähiges Profil, die erforderliche Mindestgröße und gute Erreichbarkeit auszeichnen und damit volkswirtschaftlich langfristig die geringsten Kosten verursachen. Das sind die Oberzentren, ggf. auch Mittelzentren, soweit dies mit den Kriterien der Schulentwicklungsplanung vereinbar ist.
Eine Vernetzung von Hochschulen und Wirtschaft hilft den Hochschulen bei ihrer weiteren Profilierung, hilft der Wirtschaft bei einer zielgerichteten qualifizierten Nachwuchsausbildung und hilft dem Standort Mecklenburg-Vorpommern bei der Ansiedlung innovativer Wirtschaftsbetriebe bzw. deren Stabilisierung am Markt. Die Vernetzung der Hochschulen mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen dient einer Intensivierung von Bildungs- und Ausbildungsketten. Bei zunehmender Alterung der Bevölkerung ist zudem die Funktion der Hochschulen als „Ansiedlungsmagnet“ für junge Menschen nicht zu unterschätzen.
Weiterbildung unterliegt zunehmenden Veränderungen; einerseits durch den Einsatz neuer Medien, so dass traditionelle Präsenzlehre verstärkt durch Fernlehre ergänzt oder teilweise ersetzt werden kann, und andererseits durch die steigenden Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten, so dass ein wachsender Anteil der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung vorherzusehen ist. Vor allem auch in den Ländlichen Räumen ist es wichtig, Zugangsmöglichkeiten zu derartigen Weiterbildungsangeboten zu schaffen.

6.3.3 Soziale Infrastruktur und Sport

(1) In allen Teilräumen soll eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Krankenhäuser sollen zumindest in den Ober- und geeigneten Mittelzentren vorgehalten werden.

Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind Zentrale Orte. **(Z)**

medizinische Versorgung

(2) Bedarfsorientiert sollen an geeigneten Standorten Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung und -bildung vorgehalten werden.

Kinder- und Jugendbetreuung und -bildung

(3) Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sollen an städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden. Standorte von Sozialstationen sind insbesondere die Zentralen Orte.

Betreuungseinrichtungen

(4) Bedarfsorientiert sollen in allen Teilräumen des Landes, vorrangig in Anbindung an die zentralen Orte, Spiel- und Sporteinrichtungen vorgehalten werden. Standorte von Sporteinrichtungen sollen so gewählt werden, dass eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Sporteinrichtungen

Begründung:
Die demographische Entwicklung und die absehbare Verlängerung des durchschnittlichen Lebensalters führen in den nächsten Jahrzehnten zu einem Ansteigen der Anzahl der über 65-Jährigen und auch der Hochbetagten an der Landesbevölkerung insgesamt. Dies führt zu strukturellen Änderungen der Bedarfe nach sozialen Dienstleistungen.
Künftig werden medizinische Versorgungszentren und die Integration von verschiedenen Faktoren der Gesundheitsversorgung neue Entwicklungen im Gesundheitswesen und in der Gesundheitswirtschaft befördern. Um in allen Teilräumen eine gleichwertige medizinische Versorgung sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass zumindest in den Zentralen Orten Einrichtungen zur ambulanten medizinischen Versorgung bestehen. Bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist die Entwicklung in den touristischen Zentren angemessen zu berücksichtigen. Durch Entwicklung medizinischer Kompetenzzentren soll die Attraktivität der Regionen für Touristen erhöht werden. Darüber hinaus sollen in den Ober- und geeigneten Mittelzentren in angemessenem Umfang Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung vorgehalten werden, soweit dies für die Sicherstellung des medizinisch notwendigen Bedarfs erforderlich ist und dem Grundsatz der Bürgernähe im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren Rechnung getragen wird[114]. Das Rettungswesen ist dementsprechend auszurichten.
Kindergärten und -horte, Jugendtreffs, Schulen für die musikalische Früherziehung, Kinder- und Jugendkunstschulen etc. sind wichtige Einrichtungen, die die Eltern bei der Kinder- und Jugendbetreuung unterstützen und einen Beitrag zur Ausbildung von Kindern und Heranwachsenden leisten. Bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Angebote der Kindertagesbetreuung sind Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Mütter und Väter und wichtige regionale Standortfaktoren. Daher ist es wichtig, in allen Landesteilen, orientiert am Bedarf, derartige Einrichtungen möglichst ortsnah vorzuhalten. Im Gegensatz zu vielen anderen Infrastruktureinrichtungen gilt hier nicht der Grundsatz der Standortorientierung am Zentralen-Orte-System.

[114] Gemäß § 23 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind bei der Krankenhausplanung die Belange von Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Der Bedarf an ambulanten und stationären Leistungen in der Pflege, des betreuten Wohnens und an personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen wird wegen des wachsenden Anteils von Menschen im höheren Lebensalter steigen. Insbesondere wächst der Bedarf an betreutem Wohnen und wohnortnaher sozialer Betreuung. Die Ansiedlung von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe an städtebaulich integrierten Standorten soll eine Isolation derartiger Einrichtungen vermeiden helfen. Den dort lebenden Menschen wird so die Gelegenheit gegeben, sich auch am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Betreuungseinrichtung angemessen beteiligen zu können. Eine Ansiedlung von Werkstätten für behinderte Menschen in Gewerbegebieten erleichtert zum einen den Kontakt mit anderen Gewerbebetrieben und damit die Vergabe von Aufträgen an die Werkstätten. Zum anderen wird die Integration von Menschen mit Behinderungen gefördert, wenn sie den gleichen Weg zur Arbeit haben wie andere Beschäftigte auch. Durch die Vorhaltung von Sozialstationen zumindest in den Zentralen Orten wird eine flächendeckende Grundversorgung sichergestellt.
Sport fördert die Gesundheit, schafft sinnvolle Freizeitgestaltung, stärkt die Sozialkompetenz und erfüllt damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Gute Ergebnisse im Leistungssport dienen dem Land als positiver Imagefaktor. Daher ist es sinnvoll, möglichst breiten Bevölkerungsschichten den Zugang zu Sporteinrichtungen zu ermöglichen. Dies wird gewährleistet, wenn öffentliche Sporteinrichtungen, ergänzt durch vereinseigene und privat betriebene Sportanlagen, bedarfsorientiert landesweit - zumindest in den Zentralen Orten - vorgehalten werden. Dabei sind Standorte von Großsportanlagen (Sportstadien etc.) vor allem die Oberzentren, von größeren Sportanlagen (Sporthalle mit Zuschauerplätzen, Hallenbädern etc.) insbesondere die Mittelzentren. Einen besonders hohen Nutzen erzielen Sporteinrichtungen dann, wenn bei der Standortwahl darauf geachtet wird, dass die Sportanlage sowohl im Schulsport genutzt werden kann als auch durch Vereine und private Nutzer.

6.4 Energie (einschließlich Windenergie)

(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. *Versorgung sicherstellen*

(2) Einspeisemöglichkeiten von Energieerzeugungsanlagen in bestehende Verteilungsnetze sind bei Standortentscheidungen zu berücksichtigen. *Einspeisung in Verteilungsnetze*

(3) Greifswald / Lubmin ist als nicht auf Kernspaltung beruhender Energieerzeugungsstandort zu sichern und auszubauen. **(Z)** *Greifswald / Lubmin*

(4) Oberirdische Leitungstrassen sind, soweit sinnvoll und möglich, zu bündeln. *Leitungstrassen*

(5) Infrastruktureinrichtungen wie Gestänge sind nach Möglichkeit von verschiedenen Energieversorgungsträgern gemeinsam zu nutzen. Leitungen sind, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, in sensiblen Landschaftsbereichen, unterirdisch zu verlegen. *Infrastruktureinrichtungen*

(6) Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen *Klimaschutz*
- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale,
- der Nutzung regenerativer Energieträger und
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

Rechnung zu tragen.

(7) Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. *regenerative Energieträger*
Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen können, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend insbesondere auf Konversionsflächen errichtet werden.

(8) In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen[115] unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien *Aufgabe der Regionalplanung*
- ausreichendes Windpotenzial als Voraussetzung für die Geeignetheit,
- Einspeisemöglichkeiten,
- Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen[116],
- Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumspotenzials,
- Bedeutung für den Vogelzug und
- eventuelle Vorbelastungen

festzulegen, bestehende sind ggf. zu überprüfen.

(9) In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können geeignete Standorte für den Ausbau der weiteren Nutzung regenerativer Energieträger dargestellt werden. Eine Kopplung unterschiedlicher Energieträger ist, soweit möglich, anzustreben. *Aufgabe der Regionalplanung*

Begründung:
Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bildet eine wichtige Entwicklungsvoraussetzung.
Bei der Standortwahl für leistungsstarke Energieerzeugungsanlagen müssen die erforderlichen Transportbewegungen sowie die Trassen für die notwendigen Zu- und Ableitungen mit berücksichtigt werden. Aufgrund seiner früheren Nutzung bietet sich Greifswald / Lubmin weiterhin als Kraftwerkstandort an.
Durch die Bündelung oberirdischer Leitungstrassen kann die Belastung und Zerschneidung der Landschaft in Grenzen gehalten werden. Die gemeinsame Nutzung von Gestängen durch verschiedene Energieversorgungsträger und für verschiedene Spannungsebenen ist inzwischen Stand der Technik, ebenso die Verkabelung von Leitungen der unteren und mittleren Spannungsebene.
Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern und der Nutzung der in Abfällen enthaltenen Energie[117] kommt weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Das gilt insbesondere für den weiteren Ausbau bereits etablierter regenerativer Energieträger mit örtlicher und überörtlicher Bedeutung, wie z. B. Solarenergie, Geothermie, Windkraft und Nutzung von Biomasse. Aber auch für Energieträger, die vorerst nur einen geringen Marktanteil abdecken und deren Konkurrenzfähigkeit mit konventionellen Energieträgern noch nicht erreichbar ist, wie beispielsweise die Photovoltaik, müssen die räumlichen Voraussetzungen erhalten bzw. geschaffen werden. Eine Grundlage für weiterführende Überlegungen ist der Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2002. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes Mecklenburg-Vorpommern zu einem Aktionsplan Klimaschutz können regionale Klimaschutzprogramme die Handlungsmöglichkeiten auf regionaler und lokaler Ebene erschließen.
Der Erhöhung des technisch nutzbaren Anteils regenerativer Energieträger an der Energieerzeugung dient die Kopplung unterschiedlicher Energieträger, wie z. B. die Möglichkeiten zur Nutzung von Deponie- und Klärgas in Verbindung mit anderen regenerativen Energieträgern. Insbesondere kann auch die nach mechanisch-biologischer oder anderer Behandlung anfallende energiereiche Fraktion aus nachwachsenden Rohstoffen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Biodieselgewinnung aus Raps; thermische Nutzung von Stroh, Plantagen- und Restholz) und Abfällen einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Wird neben der Stromerzeugung auch die Wärmenutzung vorgesehen, kann u. a. ein Beitrag zur Senkung des CO_2-Ausstoßes geleistet werden[118].
Aufgrund der mit der Windenergieerzeugung verbundenen Beeinträchtigungen von Wohnstandorten und Eingriffen in Natur und Landschaftsbild wird sie nur an raumordnerisch gebündelten Standorten stattfinden, die in windhöffigen Gebieten liegen, in entsprechendem Abstand zur Wohnbebauung sowie in aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege störungsunempfindlichen Räumen[119].
Die landeseinheitlichen naturschutzbezogenen Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ergeben sich aus den Darstellungen und Vorgaben in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) für die Planungsregionen des Landes. Die dort festgelegten Kriterien gelten auch für zukünftige Fortschreibungen. Die Kriterien insgesamt führen unter sachbezogener Berücksichtigung regionaler Belange zu den Eignungsgebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, mit der Folge des Ziels der Raumordnung, außerhalb keine Windenergieanlagen zu errichten. Bei der

[115] entsprechend § 7 Abs. 4 Bundesraumordnungsgesetz i.V.m § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch
[116] entsprechend den „Hinweisen für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 27.09.2004, Amtsblatt M-V S. 966
[117] Lt. Abfallablagerungsverordnung vom 20.02.2001 sind Abfälle ab 2005 vor der Deponierung einer Vorbehandlung zu unterziehen. Dafür kommen sowohl Müllverbrennung als auch mechanisch-biologische Behandlung in Betracht. Beide Technologien liefern aus dem prognostizierten Abfallaufkommen beträchtliche Energiemengen.
[118] siehe auch Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern (AWP M-V) vom 17.09.2002
[119] siehe hierzu auch „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 27.09.2004, Amtsblatt M-V S. 966

Festlegung neuer Eignungsgebiete für landseitige Windenergieanlagen werden insbesondere bereits vorbelastete Flächen wie z. B. Deponien oder militärische Altstandorte vorrangig in die Überprüfung einbezogen. Um auf möglichst geringer Fläche einen möglichst hohen Anteil an Windenergie zu erzeugen, sollten die Gemeinden – auch zur Steuerung sonstiger, insbesondere lokaler (unterhalb der Ebene der Regionalplanung), Konflikte – eine Untersetzung der Eignungsgebiete mit Flächennutzungsplänen vornehmen.

7. Integriertes Küstenzonenmanagement und Raumordnung im Küstenmeer

Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM)

(1) Das integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) soll dazu beitragen, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone konfliktarm zu gestalten.

Abstimmungsgebot im Küstenmeer

(2) Die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche im Küstenmeer[120] sind aufeinander abzustimmen. Dazu gehört neben der Beachtung bzw. Berücksichtigung der Festlegungen für

- Windenergieeignungsgebiete,
- Leitungstrassen,
- Gebiete für Naturschutz,
- Tourismus und
- Rohstoffsicherung

insbesondere die Berücksichtigung der Belange

- der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs,
- der Erhaltung von Kulturgütern,
- der Erhaltung und Weiterentwicklung der Fischerei,
- der raumverträglichen Anordnung der Aquakulturen,
- der Verteidigung und
- einer raumverträglichen Verklappung von Baggergut.

Begründung:
Die Küstenzonen unterliegen in immer stärkerem Maße einer intensiven Nutzung menschlichen Handelns, gleichzeitig stellen sie ökologisch wertvolle und sensible Bereiche dar. Interessenkonflikte zwischen Nutzung, Entwicklung und Schutz sind so vorprogrammiert. Zur Vermeidung von Konflikten in der Küstenzone, sowohl land- als auch seeseitig, ist eine koordinierte Vorgehensweise unumgänglich. Das integrierte Küstenzonenmanagement ist ein dynamischer, vom Nachhaltigkeitsprinzip geleiteter Prozess der systematischen Koordination aller Nutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone. Es entfaltet seine integrierende Wirkung u. a. dadurch, dass es als Orientierungsrahmen für künftige Planungen und Maßnahmen räumlich die Meeres- und Landseite der Küstenbereiche als funktionale Einheit betrachtet. Das impliziert auch die Überwindung der sektoralen Sichtweise zugunsten einer ganzheitlichen Betrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, gesellschaftlichen Gruppen, Verwaltungsebenen und Politikbereiche. Auf diese Weise kann das IKZM dazu beitragen, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und Entwicklungen in der Küstenzone konfliktarm und nachhaltig zu gestalten. In Anwendung dieses integrierten Ansatzes des IKZM wurden die Entwicklungskonzeptionen der drei EU-geförderten Projekte Wismar-Bucht, Greifswalder Bodden und Odermündung (Kleines Haff, Peenestrom und Achterwasser) erarbeitet (siehe auch Kapitel 7.3).
Der Nutzungsdruck auf das Küstenmeer ist erheblich angestiegen. Es ist deshalb erforderlich, die Nutzungskonflikte im Meer raumordnerisch zu lösen. Eine raumordnerische Steuerung findet ausschließlich auf der Ebene des Landesraumentwicklungsprogramms statt. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass mit den bisherigen Mitteln der eindimensionalen Steuerung vorhandener Nutzungen (Schifffahrt, Fischerei, Fachplanungsrecht etc.) die Konflikte auf See nicht mehr zu lösen sind. Einerseits folgt aus dem EU-Recht eine stärkere naturschutzrechtliche Sicherung einiger Meeresflächen, sowohl auf dem Wasser als auch auf dem Meeresboden, andererseits steigen die Nutzungsansprüche (etwa im touristischen Bereich) und es entstehen neue Nutzungen (z. B. Offshore-Windenergie), die fast alle anderen an dem betreffenden Ort, insbesondere die klassischen, ausschließen.
Das Meer dient seit jeher der Seeschifffahrt. Es ist insgesamt als Bundeswasserstraße gewidmet. Zunehmend ergeben sich Nutzungen, die mit dem Seeverkehr nicht vereinbar sind. D. h. in bestimmten Bereichen kann es zu Einschränkungen des Seeverkehrs kommen; hierbei ist jedoch generell die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs zu gewährleisten.
Die Schifffahrt auf der Ostsee hat einen bedeutsamen Zuwachs erfahren. Es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung in Zukunft noch verstärken wird. Damit verbunden sind eine stärkere Frequentierung der Schifffahrtswege auf der Ostsee und ein gestiegenes Gefährdungspotenzial im Hinblick auf Schiffsunfälle und die dadurch verursachten möglichen Folgen. So hätte z. B. ein Tankerunfall u.U. verheerende wirtschaftliche Auswirkungen auf das Land mit seiner starken Ausrichtung auf den Tourismus.

[120] Unter Küstenmeer wird der Bereich von der mittleren Uferwasserlinie bis zur 12-Seemeilen-Grenze verstanden, der zum Hoheitsgebiet Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns gehört (vgl. Seekarte des BSH 2921).

Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die Schifffahrt reibungslos funktionieren kann und Gefährdungen durch andere Raumnutzungsansprüche möglichst ausgeschlossen werden.
Das Küstenmeer wird durch das Militär für Übungszwecke vielfältig genutzt (Schießen, Tauchen u. a.), um die Verteidigungsfähigkeit zu erhalten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass bei allen Nutzungen im Küstenmeer die Belange der Bundeswehr in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.
Um die Funktionsfähigkeit von Fahrrinnen und von Häfen für die Schifffahrt zu erhalten, ist es notwendig, durch Baggerung ausreichende Wassertiefen zu gewährleisten. Das dabei anfallende Material kann entweder auf Land in Spülfelder verbracht oder im Seebereich auf ausgewiesenen Klappstellen verklappt werden. Das Abdecken des Meeresgrundes durch Verklappungsmaterial kann dort für Flora und Fauna negative Auswirkungen haben. Bei Verklappungen entstehen außerdem Trübungsfahnen. Diese wiederum können, wenn sie den Strandbereich erreichen, den Badebetrieb beeinträchtigen.
Belastetes Material (z. B. durch Schwermetalle und / oder Pestizide) darf nicht verklappt werden, sondern ist an Land als Sondermüll zu behandeln.
Im Küstenmeer befindet sich eine Fülle von kulturhistorisch wertvollen und einmaligen Relikten. Das gilt sowohl für Schiffswracks aus allen geschichtlichen Epochen als auch für Siedlungen, die beim Anstieg des Meeresspiegels überflutet wurden und sich unter Wasser oft weitgehend unzerstört erhalten haben. Sie stellen ein einmaliges wissenschaftliches Reservoir für Geschichte und Forschung dar und müssen entsprechend geschützt und erhalten werden. Das gilt für bereits bekannte Fundstätten, aber auch für neue Entdeckungen.
Die Ostsee hat als Fischgrund traditionelle Bedeutung. Aufgabe ist es, die wirtschaftliche Befischung der Ostsee zu erhalten und die Hauptfanggebiete möglichst von sonstiger, die Fischerei ausschließender oder beeinträchtigender Nutzung, freizuhalten. Die Laichgebiete (küstennahe und küstenferne Flachwasserbereiche) sind besonders zu schützen.
Es ist zu erwarten, dass in Zukunft neben der traditionellen Fischerei auch die Aufzucht und Bewirtschaftung von Fischen und anderen Meeresbewohnern in Aquakulturen in der Ostsee an Bedeutung gewinnen wird. Solche Anlagen schließen andere Nutzungen an ihrem Standort weitgehend aus und können das Öko-System belasten. Es stellen sich somit in diesem Zusammenhang besondere Anforderungen an die Planung bei der Abstimmung mit den anderen Raumnutzungsansprüchen im Küstenmeer.
Im Küstenmeer befinden sich hochwertige Kies- und Sandlagerstätten, die in zunehmendem Maße für den Küstenschutz und die Versorgung der Bauwirtschaft im Land erforderlich sind.

7.1 Windenergieanlagen

(1)	Außerhalb der marinen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen im Küstenmeer keine Windenergieanlagen errichtet werden. **(Z)** Zu Erprobungszwecken befristet errichtete Anlagen können hiervon ausgenommen werden.	*marine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen*
(2)	Innerhalb der marinen Eignungsgebiete sind im Rahmen von Raumordnungsverfahren die konkreten Standorte für die Errichtung der Anlagen zu ermitteln.	*Raumordnungsverfahren*
(3)	Planungen, Maßnahmen und Vorhaben innerhalb der marinen Eignungsgebiete sollen die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen möglichst nicht beeinträchtigen.	*Entwicklungsmöglichkeiten offen halten*

Begründung:
Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen an Land findet seine Grenzen dort, wo die Lebensqualität der Menschen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erheblich beeinträchtigt werden.
Das Küstenmeer der südlichen Ostsee bietet sich trotz seiner großen Windressourcen ebenfalls nur begrenzt zur Nutzung für Offshore-Windenergieanlagen an. Die Festlegung der marinen Eignungsgebiete erfolgt vor dem Hintergrund, dass in bestimmten Gebieten vorrangige Nutzungen (wie z. B. Seeschifffahrt, Naturschutz) die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen und darüber hinaus auch mit Belangen wie etwa der visuellen Beeinträchtigung durch Schaffung von Vertikalstrukturen am Horizont behutsam umgegangen werden muss, da die freie, unverbaute Landschaft für viele arbeitsplatzintensive Bereiche einen unverzichtbaren Wirtschaftsfaktor darstellt.
Im Gegensatz zur Landseite müssen seeseitig zur Ermittlung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der marinen Eignungsgebiete aufgrund noch fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen der Raumordnungsverfahren können auch Referenzflächen ermittelt und festgelegt werden, um die umweltbezogene Entwicklung von bebauten im Vergleich zu unbebauten Flächen zu dokumentieren.
Die Eignungsgebiete wurden unter Zugrundelegung und Berücksichtigung aller vorgefundenen 28 räumlichen Nutzungsansprüche festgelegt.

Außerhalb der marinen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen im Küstenmeer nur zu Erprobungszwecken Anlagen befristet errichtet werden. Auch hierfür müssen aufgrund noch fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse im konkreten Einzelfall raumordnerische Verfahren durchgeführt werden.

7.2 Leitungen

(1) Kabel und Leitungen sind möglichst innerhalb der festgelegten Korridore (marine Vorbehaltsgebiete) zu verlegen. *marine Vorbehaltsgebiete Leitungen*

(2) Bei Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb der Korridore sind generell Raumordnungsverfahren durchzuführen. Auch dabei ist auf eine größtmögliche Bündelung zu achten. *Raumordnungsverfahren*

(3) Planungen, Maßnahmen und Vorhaben innerhalb der Korridore sollen die Verlegung von Kabeln und Leitungen möglichst nicht beeinträchtigen. *Entwicklungsmöglichkeiten offen halten*

Begründung:
Das politische Zusammenwachsen und die beschleunigte wirtschaftliche Entwicklung der Ostseeanrainerstaaten haben zur Folge, dass immer neue Trassen für Kommunikations-, Strom- und Produktentrassen in der Ostsee benötigt werden. Der Trassenverlauf wird oft durch bereits festliegende Einspeisepunkte an Land determiniert. Aufgrund der immer dichter und intensiver werdenden Ansprüche unterschiedlichster Nutzer wird es zunehmend schwieriger, Trassenkorridore für Kabel und Leitungen zu finden und freizuhalten. Die Festlegung der Korridore erfolgt, um Beeinträchtigungen anderer Nutzungsansprüche und Zerschneidungseffekte gering zu halten und die Verlegung in unbedenklichen Bereichen zu erleichtern.
Im gleichen Verfahren wie für die Festlegung der Windeignungsgebiete, insbesondere unter Berücksichtigung der Schifffahrt (Ankern, auch Notankern), der Fischerei und des Naturschutzes, wurden die Korridore ermittelt. Der Korridor im Bereich des Greifswalder Boddens dient insbesondere dem transnationalen Projekt „Offshore-Hochdruck-Gasleitung Russland-Finnland-Deutschland“. Diese Gaspipeline von Nordwestrussland durch die Ostsee nach Deutschland mit Anlandepunkt Lubmin kann zu einer Stärkung des Energiestandorts Lubmin[121] beitragen. Bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen innerhalb dieser Korridore ist kein Raumordnungsverfahren mehr erforderlich. Außerhalb ist die Raumverträglichkeit einer solchen Verlegung generell im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

7.3 Naturschutz

(1) Die marinen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen in langfristig überlebensfähigen Populationen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden. *marine und Küstenlebensräume*

(2) In den marinen Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege[122] ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. **(Z)** *marine Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege*

(3) In den marinen Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege[123] soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. *marine Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege*

Begründung:
Die marinen und Küstenlebensräume der Ostsee beherbergen ein besonderes Artenspektrum mit speziellen Habitatansprüchen. Die Ostsee als marines Ökosystem ist bedeutendes Zug-, Rast- und Überwinterungsgebiet

[121] vgl. auch Programmsatz 6.4 (3)
[122] festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 12
[123] festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 13

für Wasservögel. Gleichermaßen von Bedeutung ist sie als Lebensraum für im Meer lebende Tier- und Pflanzenarten. Durch Sicherung, Pflege und Entwicklung dieser Lebensräume sind die marinen Tier- und Pflanzenarten in überlebensfähigen Populationen zu erhalten. Hierzu dient die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, um entsprechend der jeweiligen – auch international verankerten – Wertigkeiten und entsprechend dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz die Sicherung des Lebensraumes zu gewährleisten.
In den drei EU-geförderten Projekten zur Wismar-Bucht, dem Greifswalder Bodden und dem Kleinen Haff, Peenestrom und Achterwasser werden Entwicklungskonzeptionen erarbeitet, die relativ detailliert Abgrenzungen für Bereiche aufzeigen, wo eine Wassersportnutzung – temporär oder ganzjährig – zulässig bzw. unzulässig ist und wo – ganzjährig oder temporär – Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind. Die konkreten Ergebnisse dieser Projekte sollen unmittelbar raumordnerisch umgesetzt und territorial verbindlich abgesichert werden. Da die Ergebnisse zu allen drei Projekten für das Landesraumentwicklungsprogramm noch nicht zur Verfügung stehen, wird die verbindliche Festlegung im Rahmen einer künftigen Fortschreibung erfolgen.
Die sich aus dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergebenden räumlichen Anforderungen (spezifiziert in Kapitel 5.1.1 – 5.1.4) sind zusammen mit den Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.
Marine Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, welche unter Zugrundelegung der Kriterien nach Abbildung 12 und nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. Darüber hinaus werden im Rahmen der Fortschreibung auf der Grundlage der o. g. Entwicklungskonzepte weitere marine Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege definiert, die nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben.
Marine Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume, in denen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege entsprechend den Kriterien der Abbildung 13 den Funktionen von Natur und Landschaft eine besondere Sicherung zukommen soll. In den marinen Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur.
Das Erfordernis einer Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Bereich des Küstenmeeres wird auf das Land zukommen.

7.4 Tourismus, Erholung

(1) Die Küstenregion als Grenzsaum zwischen Land und Meer hat aufgrund ihrer Einmaligkeit durch die buchten- und abwechslungsreichen Bodden- und Haffküsten eine besonders hohe Bedeutung für den wassergebundenen Tourismus. Diese geht weit über den Wassersport hinaus und soll erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden.

Bedeutung der Küstenregion

(2) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus[124] soll den Funktionen des Tourismus ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch denen des Tourismus selbst, zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete Tourismus

(3) Die wassertouristische Attraktivität und Erlebbarkeit dieser Räume soll für Wassersportler und andere Nutzergruppen erhalten und verbessert werden.

Verbesserung der wassertouristischen Attraktivität

(4) Anlagen für den Wassersport sind möglichst unter Schonung von ökologisch sensiblen Gewässerbereichen zu entwickeln. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen haben Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen. Der Bau neuer Anlagen ist auf die Schließung bestehender Netzlücken auszurichten. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Dauer- bzw. Gastliegeplätzen in den Basishäfen ist zu achten.

Anlagen für den Wassersport

(5) Im Bereich Darß / Zingst ist ein Hafen für den bestehenden Wassersport und dessen weitere Entwicklung an der Küste und die Seenotrettung erforderlich.

Darßer Ort / Zingst

(6) Touristische Anlagen und Angebote see- und landseitig sollen gezielt gebündelt und vernetzt werden, um so den Küstenraum als Gesamtraum erlebbar und attraktiver zu machen.

Vernetzung see- und landseitiger Anlagen

[124] Es gilt das Kriterium der Abbildung 6 „Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als ‚sehr hoch' eingestuft worden sind". Alle anderen Kriterien der Abbildung 6 sind auf dem Wasser hinfällig.

Begründung:
Um eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, das Küstenmeer in dem an die Strände und Küstensäume angrenzenden Bereich von allen Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die den Tourismus stören, beeinträchtigen oder behindern könnten. Dies gilt insbesondere auch für den Erhalt des unverbauten Landschaftsbilderlebnisses, vor allem vom Land auf die See, aber auch umgekehrt. Der freie Blick ist ein wichtiges Merkmal für die Attraktivität des Standortes Mecklenburg-Vorpommern, gerade auch in Konkurrenz zu den anderen norddeutschen Küstenländern und Ostseeanrainerstaaten.
Der maritime Tourismus leistet schon heute einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Tourismuswirtschaft. Dieser kann in Zukunft noch deutlich gesteigert werden, da die potenziellen Möglichkeiten für den Sportboottourismus und andere Formen wie surfen, tauchen, angeln an der Ostseeküste bislang nicht annähernd ausgeschöpft werden. Auch der Bäderverkehr, der in Mecklenburg-Vorpommern eine lange Tradition hat, bietet noch große Entwicklungspotenziale. Dazu muss die entsprechende Infrastruktur an Land geschaffen und auf See die Befahrbarkeit und Benutzbarkeit ausreichend großer Gebiete gewährleistet sein.

7.5 Rohstoffsicherung

(1) In marinen Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist den abbauwürdigen marinen Lagerstätten von Rohstoffen, die für den Küsten- und Hochwasserschutz erforderlich sind, Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit der Funktion des Vorranggebietes Rohstoffsicherung nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen. **(Z)**

marine Vorranggebiete Rohstoffsicherung

(2) In marinen Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der Möglichkeit des Rohstoffabbaus ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

marine Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Begründung:
Die Ostsee weist hochwertige Kies- und Sandvorkommen auf, die zum Teil Bedeutung für die Versorgung einiger küstennaher Landstriche besitzen. Die Sandvorkommen sind insbesondere von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung des Küstenschutzes an der dünengeschützten Außenküste. Daneben sind auch Gasvorkommen im Küstenmeer bekannt.
Wegen der überragenden Bedeutung für das Gemeinwohl sind die Gebiete mit für den Küstenschutz geeigneten Vorkommen von Sanden als Vorranggebiete zu sichern. Dadurch soll die langfristige Verfügbarkeit der insgesamt endlichen Sandvorkommen gewährleistet werden und insbesondere die kurzfristige und reibungslose Inanspruchnahme im Katastrophenfall gewährleistet sein.
Den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung liegen die Kriterien Mächtigkeit, Abbauwürdigkeit und -möglichkeit, Qualität und private Investitionen zum Abbau[125] zugrunde.
Für bisher nicht genehmigte Abbauvorhaben sowohl in den Vorrang- als auch in den Vorbehaltsgebieten sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren auch FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

[125] nach Angaben des Bergamtes Stralsund

Abbildung 22
Stadt-Umland-Räume[126]

Kernstädte gemäß Abbildung 5, Nr. 1	**Greifswald**	**Neubrandenburg**	**Rostock**	**Schwerin**	**Stralsund**	**Wismar**
direkte Nachbargemeinden gemäß Abbildung 5, Nr. 2	Diedrichshagen, Hinrichshagen, Kemnitz, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow, Weitenhagen	Alt Rehse, Blankenhof, Burg Stargard, Groß Nemerow, Groß Teezleben, Neuenkirchen, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow	Admannshagen-Bargeshagen, Bentwisch, Broderstorf, Elmenhorst-Lichtenhagen, Gelbensande, Kessin, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Roggentin, Rövershagen	Banzkow, Brüsewitz, Holthusen, Klein Rogahn, Klein Trebbow, Leezen, Lübesse, Lübstorf, Pampow, Pingelshagen, Plate, Raben-Steinfeld, Seehof, Wittenförden	Brandshagen, Kramerhof, Lüssow, Pantelitz, Wendorf	Barnekow, Dorf Mecklenburg, Gägelow, Hornstorf, Krusenhagen, Lübow, Metelsdorf, Zierow
benachbarte Gemeinden gemäß Abbildung 5, Nr. 3 a) und 3 b)	Behrenhoff, Kirchdorf, Loissin	Holldorf, Neddemin, Neverin	Benitz, Börgerende-Rethwisch, Damm, Nienhagen, Pölchow, Poppendorf, Stäbelow, Steinfeld, Ziesendorf	Alt Meteln, Gneven, Godern, Göhren, Grambow, Pinnow, Retgendorf, Stralendorf, Sukow, Sülstorf	Klausdorf, Preetz, Prohn, Steinhagen, Zarrendorf	
benachbarte Gemeinden gemäß Abbildung 5, Nr. 3 c)			Kavelstorf		Altefähr	
benachbarte Gemeinden gemäß Abbildung 5, Nr. 3 d)			Klein Kussewitz			

[126] Gebietsstand: 31.12.2001

Abbildung 23
Zuordnung der Gemeinden[127] zu den Ober- und Mittelbereichen

Oberbereich Schwerin

Mittelbereich Grevesmühlen

Bernstorf, Boltenhagen, Börzow, Carlow, Damshagen, Dechow, Grieben, Groß Molzahn, Groß Siemz, Hanshagen, Holdorf, Kalkhorst, Köchelstorf , Königsfeld, Lockwisch, Lüdersdorf, Mallentin, Menzendorf, Moor-Rolofshagen, Nesow, Niendorf, Papenhusen, Plüschow, Rieps, Roduchelstorf, Roggenstorf, Rüting, Schlagsdorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Grevesmühlen, Stadt Klütz, Stadt Rehna, Stadt Schönberg, Testorf-Steinfort, Thandorf, Upahl, Utecht, Vitense, Warnow, Wendendorf

Mittelbereich Hagenow

Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bengerstorf, Besitz, Bobzin, Brahlstorf, Bresegard bei Picher, Dersenow, Gallin, Gammelin, Gresse, Greven, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kogel, Körchow, Kuhstorf, Lehsen, Lüttow-Valluhn, Moraas, Neu Gülze, Nostorf, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Schwanheide, Setzin, Stadt Boizenburg / Elbe, Stadt Hagenow, Stadt Lübtheen, Stadt Wittenburg, Stadt Zarrentin am Schaalsee, Strohkirchen, Teldau, Tessin b. Boizenburg, Toddin, Vellahn, Warlitz, Wittendörp

Mittelbereich Ludwigslust

Alt Krenzlin, Balow, Blievenstorf, Brenz, Bresegard bei Eldena, Brunow, Dambeck, Eldena, Göhlen, Gorlosen, Grebs-Niendorf, Groß Laasch, Karenz, Karstädt, Kremmin, Leussow, Lüblow, Malk Göhren, Malliß, Milow, Möllenbeck, Muchow, Neu Kaliß, Prislich, Rastow, Stadt Dömitz, Stadt Grabow, Stadt Ludwigslust, Stadt Neustadt-Glewe, Steesow, Vielank, Warlow, Wöbbelin, Zierzow

Mittelbereich Parchim

Barkhagen, Broock, Buchberg, Damm, Diestelow, Dobbertin, Domsühl, Gallin-Kuppentin, Ganzlin, Gischow, Granzin, Grebbin, Groß Godems, Groß Niendorf, Herzberg, Karbow-Vietlübbe, Karow, Karrenzin, Klinken, Kreien, Kritzow, Langenhagen, Lutheran, Marnitz, Matzlow-Garwitz, Mestlin, Neu Poserin, Passow, Raduhn, Rom, Severin, Siggelkow, Spornitz, Stadt Goldberg, Stadt Lübz, Stadt Parchim, Stadt Plau am See, Stolpe, Suckow, Techentin, Tessenow, Wahlstorf, Wendisch Priborn, Wendisch Waren, Werder, Ziegendorf, Zölkow

Mittelbereich Schwerin

Alt Meteln, Badow, Banzkow, Barnin, Blankenberg, Borkow, Brüsewitz, Bülow, Cambs, Cramonshagen, Dabel, Dalberg-Wendelstorf, Demen, Dobin am See, Dragun, Dümmer, Friedrichsruhe, Gneven, Godern, Göhren, Goldenstädt, Gottesgabe, Grambow, Hohen Pritz, Holthusen, Klein Rogahn, Klein Trebbow, Kneese, Kobrow, Krembz, Kuhlen-Wendorf, Landeshauptstadt Schwerin, Langen Brütz, Langen Jarchow, Leezen, Lübesse, Lübstorf, Lützow, Mühlen Eichsen, Mustin, Pampow, Perlin, Pingelshagen, Pinnow, Plate, Pokrent, Raben Steinfeld, Renzow, Roggendorf, Rögnitz, Schossin, Seehof, Stadt Brüel, Stadt Crivitz, Stadt Gadebusch, Stadt Sternberg, Stralendorf, Sukow, Sülstorf, Tramm, Uelitz, Veelböken, Warsow, Weitendorf, Wessin, Wittenförden, Witzin, Zahrensdorf, Zapel, Zickhusen, Zülow

Mittelbereich Wismar

Bad Kleinen, Barnekow, Benz, Bibow, Blowatz, Bobitz, Boiensdorf, Dorf Mecklenburg, Gägelow, Glasin, Groß Stieten, Hansestadt Wismar, Hohen Viecheln, Hohenkirchen, Hornstorf, Insel Poel,

[127] Gebietsstand der Gemeinden: 01.01.2005

Jesendorf, Krusenhagen, Lübberstorf, Lübow, Metelsdorf, Neuburg, Passee, Schimm, Stadt Neukloster, Stadt Warin, Ventschow, Zierow, Zurow, Züsow

Oberbereich Rostock

Mittelbereich Güstrow

Baumgarten, Bernitt, Diekhof, Dobbin-Linstow, Dolgen am See, Dreetz, Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Hoppenrade, Klein Belitz, Klein Upahl, Kuchelmiß, Kuhs, Lalendorf, Langhagen, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Penzin, Plaaz, Reimershagen, Rühn, Sarmstorf, Stadt Bützow, Stadt Güstrow, Stadt Krakow am See, Stadt Laage, Steinhagen, Tarnow, Wardow, Warnow, Weitendorf, Zehna, Zepelin

Mittelbereich Ribnitz-Damgarten

Ahrenshagen-Daskow, Ahrenshoop, Dettmannsdorf, Dierhagen, Eixen, Lindholz, Saal, Schlemmin, Semlow, Stadt Bad Sülze, Stadt Marlow, Stadt Ribnitz-Damgarten, Trinwillershagen, Wustrow

Mittelbereich Rostock / Bad Doberan

Admannshagen-Bargeshagen, Alt Bukow, Am Salzhaff, Bartenshagen-Parkentin, Bastorf, Benitz, Bentwisch, Biendorf, Blankenhagen, Börgerende-Rethwisch, Bröbberow, Broderstorf, Cammin, Carinerland, Damm, Dummerstorf, Elmenhorst / Lichtenhagen, Gelbensande, Gnewitz, Graal-Müritz, Grammow, Hansestadt Rostock, Hohen Sprenz, Hohenfelde, Jürgenshagen, Kassow, Kavelstorf, Kessin, Kirch Mulsow, Klein Kussewitz, Kritzmow, Lambrechtshagen, Lieblingshof, Mandelshagen, Mönchhagen, Nienhagen, Nustrow, Papendorf, Pölchow, Poppendorf, Prisannewitz, Reddelich, Retschow, Roggentin, Rövershagen, Rukieten, Sanitz, Satow, Selpin, Stäbelow, Stadt Bad Doberan, Stadt Kröpelin, Stadt Kühlungsborn, Stadt Neubukow, Stadt Rerik, Stadt Schwaan, Stadt Tessin, Steffenshagen, Steinfeld, Stubbendorf, Thelkow, Thulendorf, Vorbeck, Wiendorf, Wittenbeck, Zarnewanz, Ziesendorf

Mittelbereich Teterow

Altkalen, Alt-Sührkow, Behren-Lübchin, Boddin, Dahmen, Dalkendorf, Finkenthal, Groß Roge, Groß Wüstenfelde, Groß-Wokern, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Lühburg, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Stadt Gnoien, Stadt Teterow, Sukow-Levitzow, Thürkow, Walkendorf, Warnkenhagen, Wasdow

Oberbereich Greifswald / Stralsund

Mittelbereich Anklam

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Buggenhagen, Butzow, Drewelow, Ducherow, Groß Polzin, Iven, Japenzin, Klein Bünzow, Krien, Krusenfelde, Liepen, Löwitz, Medow, Murchin, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A, Neuendorf B, Neuenkirchen, Pelsin, Postlow, Pulow, Putzar, Rankwitz, Rathebur, Rossin, Rubkow, Sarnow, Schmatzin, Spantekow, Stadt Anklam, Stadt Lassan, Stadt Usedom, Stolpe, Stolpe auf Usedom, Wietstock, Zemitz, Ziethen

Mittelbereich Bergen auf Rügen

Altenkirchen, Baabe, Binz, Breege, Buschvitz, Dranske, Dreschvitz, Gager, Gingst, Glowe, Göhren, Insel Hiddensee, Kluis, Lancken-Granitz, Lietzow, Lohme, Middelhagen, Neuenkirchen, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Putgarten, Ralswiek, Rambin, Rappin, Sagard, Samtens, Schaprode, Sehlen, Sellin, Stadt Bergen auf Rügen, Stadt Garz / Rügen, Stadt Putbus, Stadt Sassnitz, Thesenvitz, Thiessow, Trent, Ummanz, Wiek, Zirkow

Mittelbereich Demmin (teilweise)

Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Düvier, Görmin, Kruckow, Sassen-Trantow, Stadt Jarmen, Stadt Loitz, Tutow, Völschow

Mittelbereich Greifswald

Behrenhoff, Brünzow, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Gribow, Groß Kiesow, Hansestadt Greifswald, Hanshagen, Hinrichshagen, Horst, Karlsburg, Kemnitz, Kirchdorf, Kölzin, Levenhagen, Loissin, Lubmin, Lühmannsdorf, Lüssow, Mesekenhagen, Miltzow, Neu Boltenhagen, Neuenkirchen, Reinberg, Stadt Gützkow, Wackerow, Weitenhagen, Wrangelsburg, Wusterhusen, Züssow

Mittelbereich Grimmen

Deyelsdorf, Drechow, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Gremersdorf-Buchholz, Hugoldsdorf, Papenhagen, Splietsdorf, Stadt Grimmen, Stadt Tribsees, Süderholz, Wendisch Baggendorf, Wilmshagen, Wittenhagen

Mittelbereich Stralsund

Altefähr, Altenpleen, Bandelin, Bartelshagen II b. Barth, Behnkendorf, Born a. Darß, Brandshagen, Divitz-Spoldershagen, Elmenhorst, Fuhlendorf, Groß Kordshagen, Groß Mohrdorf, Gustow, Hansestadt Stralsund, Jakobsdorf, Karnin, Kenz-Küstrow, Klausdorf, Kramerhof, Kummerow, Löbnitz, Lüdershagen, Lüssow, Millienhagen-Oebelitz, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Preetz, Prerow, Prohn, Pruchten, Stadt Barth, Stadt Franzburg, Stadt Richtenberg, Steinhagen, Velgast, Weitenhagen, Wendorf, Wieck a. Darß, Zarrendorf, Zingst

Mittelbereich Wolgast

Benz, Buddenhagen, Dargen, Dreikaiserbäder, Garz, Hohendorf, Kamminke, Karlshagen, Katzow, Korswandt, Koserow, Kröslin, Krummin, Loddin, Lütow, Mellenthin, Mölschow, Peenemünde, Pudagla, Rubenow, Sauzin, Stadt Wolgast, Trassenheide, Ückeritz, Zempin, Zinnowitz, Zirchow

Oberbereich Neubrandenburg

Mittelbereich Demmin (teilweise)

Beggerow, Borrentin, Hansestadt Demmin, Hohenbollentin, Hohenmocker, Kletzin, Lindenberg, Meesiger, Nossendorf, Sarow, Schönfeld, Siedenbrünzow, Sommersdorf, Stadt Dargun, Utzedel, Verchen, Warrenzin

Mittelbereich Neubrandenburg

Alt Rehse, Altenhagen, Bartow, Basedow, Beseritz, Blankenhof, Bredenfelde, Breesen, Breest, Briggow, Brunn, Burow, Cammin, Cölpin, Datzetal, Duckow, Eichhorst, Faulenrost, Galenbeck, Genzkow, Gielow, Glienke, Gnevkow, Golchen, Grammentin, Grapzow, Grischow, Groß Daberkow, Groß Flotow, Groß Miltzow, Groß Nemerow, Groß Teetzleben, Groß Vielen, Gültz, Gülzow, Helpt, Holldorf, Ivenack, Jürgenstorf, Kentzlin, Kittendorf, Klein Lukow, Knorrendorf, Kriesow, Krukow, Kublank, Kummerow, Lapitz, Lindetal, Mallin, Marihn, Mildenitz, Mollenstorf, Mölln, Neddemin, Neetzka, Neuenkirchen, Neverin, Petersdorf, Pragsdorf, Pripsleben, Puchow, Remplin, Reuterstadt Stavenhagen, Ritzerow, Röckwitz, Rosenow, Schönbeck, Schönhausen, Siedenbollentin, Sponholz, Stadt Altentreptow, Stadt Burg Stargard, Stadt Friedland, Stadt Malchin, Stadt Neubrandenburg, Stadt Neukalen, Stadt Penzlin, Stadt Woldegk, Staven, Teschendorf, Trollenhagen, Tützpatz, Voigtsdorf, Werder, Wildberg, Woggersin, Wolde, Wulkenzin, Zettemin, Zirzow

Mittelbereich Neustrelitz

Blankensee, Blumenholz, Carpin, Feldberger Seenlandschaft, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Lärz, Möllenbeck, Priepert, Roggentin, Schwarz, Stadt Mirow, Stadt Neustrelitz, Stadt Wesenberg, Userin, Wokuhl-Dabelow, Wustrow

Mittelbereich Pasewalk

Bergholz, Blankensee, Blumenhagen, Boock, Brietzig, Damerow, Fahrenwalde, Glasow, Grambow, Groß Luckow, Jatznick, Klein Luckow, Koblentz, Krackow, Krugsdorf, Löcknitz, Nadrensee, Nieden, Papendorf, Plöwen, Polzow, Ramin, Rollwitz, Rossow, Rothenklempenow, Schönwalde, Stadt Pasewalk, Stadt Penkun, Stadt Strasburg (Uckermark), Viereck, Zerrenthin, Züsedom

Mittelbereich Ueckermünde

Ahlbeck, Altwarp, Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Hammer a. d. Uecker, Heinrichsruh, Heinrichswalde, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Luckow, Meiersberg, Mönkebude, Rothemühl, Stadt Eggesin, Stadt Torgelow, Stadt Ueckermünde, Torgelow-Holländerei, Vogelsang-Warsin, Wilhelmsburg

Mittelbereich Waren

Alt Schwerin, Altenhof, Ankershagen, Bollewick, Buchholz, Bütow, Fincken, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Gotthun, Grabow-Below, Grabowhöfe, Groß Dratow, Groß Gievitz, Groß Kelle, Groß Plasten, Hinrichshagen, Hohen Wangelin, Jabel, Jaebetz, Kambs, Kargow, Kieve, Klink, Klocksin, Lansen-Schönau, Leizen, Ludorf, Massow, Melz, Möllenhagen, Moltzow, Neu Gaarz, Nossentiner Hütte, Penkow, Priborn, Rechlin, Schloen, Schwinkendorf, Sietow, Silz, Stadt Malchow, Stadt Röbel / Müritz, Stadt Waren (Müritz), Stuer, Torgelow am See, Varchentin, Vielist, Vipperow, Vollrathsruhe, Walow, Wredenhagen, Zepkow, Zislow

Abbildung 24
Geplante Ortsumgehungen gemäß Bedarfsplan

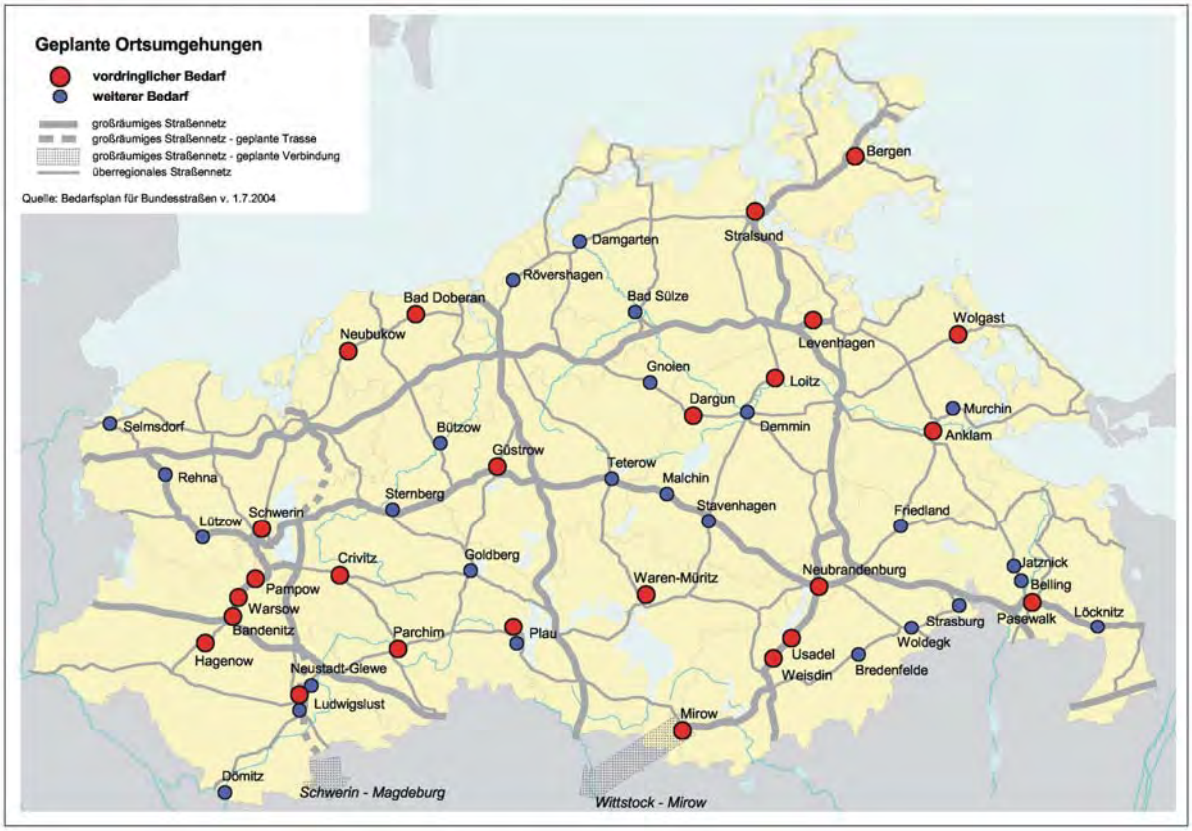

Anhang Teil 4

Abbildung 25
Übersicht Arbeitsgrundlagen

Ausschuss für Raumordnung der deutsch-polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit: „Aktualisierung der Raumordnerischen Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze“, verabschiedet im Mai 2002 in Rydzyna bei Leszno

Bandelin, J., Braun, G. et al.: „Regionalentwicklung benachteiligter Räume in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung von Vorpommern und Ostmecklenburg“, in: Rostocker Beiträge zur Regional- und Strukturforschung, Heft 16, Universität Rostock, Rostock 2001

Bauprojekt Nord GmbH, Rostock, Ermittlung und Bewertung der Standortbedingungen (Machbarkeitsuntersuchung) für den Industriestandort Poppendorf, Dezember 2004.

Blaubuch 2002/2003: „Kulturelle Leuchttürme in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“ Auf Veranlassung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, erarbeitet von Paul Raabe, Berlin, Dezember 2002

Blotevogel, H. H. (Hrsg.): „Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Konzepts.“ Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 217, Hannover 2002

Bundesregierung (2002): "Nationaler Radverkehrsplan 2002 bis 2012 „FahrRad“ – Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Deutschland." Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 22. 05. 2002, Bundestags-Drucksache 14/9504

Bundesverkehrswegeplan 2003

Deutsche Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO): „Raumordnungspolitischer Orientierungs- und Handlungsrahmen“, beschlossen im November 1992 bzw. im März 1995

Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH, Strukturuntersuchung des Einzelhandels in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Dezember 2000.

Europäische Kommission (2001): "Weißbuch – Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft." - KOM(2001)370 endg.

Europäische Kommission (2004): „Dritter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ — KOM(2004) 107 vom 18. Februar 2004.

Europäische Kommission, Hochrangige Gruppe für das Transeuropäische Verkehrsnetz (2003): "Bericht." (der sog. "Van-Miert-Gruppe")

Europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT) der Staaten des Europarates: „Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent“, verabschiedet im September 2000 in Hannover

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV 2002): "Rahmenrichtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN)" (Entwurf)

Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAusbauG) vom 30. Juni 1971, zuletzt geändert durch G v. 4.10.2004, BGBl. I 2574

Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSWAG) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des G. v. 15. 9.2004, BGBl. I 2322

Institut für Human Resource Development an der Universität Rostock (HRD Institut Rostock): „Projekt: Regionalentwicklung von Vorpommern und Ostmecklenburg – Strukturelle Defizite und Entwicklungspotenziale“ Band I – III, Rostock 2000

ISA Consult (2001): Expertise zur EU-Osterweiterung - Arbeitsmarktpolitische Konsequenzen und Handlungsoptionen für Mecklenburg-Vorpommern.

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern: „Landes-Agenda 21“, nicht veröffentlichter Entwurf, Stand Dezember 2004

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2002): Bericht der Enquetekommission „Zukunftsfähige Gemeinden und Gemeindestrukturen in Mecklenburg-Vorpommern.“ Drucksache 3/2959

Ministerkonferenz für Raumordnung: „Leitlinien zur Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts als Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung.“ Entschließung vom 3. Dezember 2001

Müller, Prof. Dr. B. und Dr. R. Danielzyk (1999): „Das System der Zentralen Orte in Mecklenburg-Vorpommern.“ Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Raumordnungsministerkonferenz der Ostseeanrainerstaaten: „Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum (VASAB 2010+)“, verabschiedet im September 2001 in Wismar

Raumordnungsministerkonferenz der Staaten der Europäischen Union: „Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)“, verabschiedet im Mai 1999 in Potsdam

Steingrube, Prof. Dr. W., u. a. (Geographisches Institut der Universität Greifswald): „Landesweite Erhebung der Versorgungsbereiche frei wählbarer Güter und Dienstleistungen.“ Empirische Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald 2001

Steingrube, Prof. Dr. W., u. a. (Geographisches Institut der Universität Greifswald): „Grundlagen zur Abgrenzung von Tourismusräumen.“ Empirische Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald 2001

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): "EU-Strukturfonds und nachhaltige Entwicklung in M-V von 2000 bis 2006."

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, „Gutachtliches Landschaftsprogramm 2003“, Schwerin 2003, auch veröffentlicht im Internet unter der Adresse: www.um.mv-regierung.de

UNESCO: „The Power of Culture - Aktionsplan Kulturpolitik für Entwicklung.“ Zwischenstaatliche Konferenz über Kulturpolitik für Entwicklung vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm

Urban System Consult, Voruntersuchung / Machbarkeitsstudie für überregional bedeutsame Gewerbegroßstandorte in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin Januar 2003, bestehend aus 7 Einzelberichten für die Standorte Rostock / Mönchhagen, Rostock / Dummerstorf, Neubrandenburg / Trollenhagen, Wismar / Kritzow, Pasewalk, Parchim / Industriegebiet West und Grimmen / Pommerndreieck sowie einem Gesamtbericht.

Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2002): "Verkehr in Mecklenburg-Vorpommern. Grundlagen und Fakten - Konzept für die Zukunft." Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 3/2979.

Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2004) „Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010“